Die Neu-Eröffnete Kauffmans-Börse/

Worin
Eine vollkommene Connoisance aller zu der Handlung dienenden Sachen und Merckwürdigkeiten/
Auch
Curieusen und Reisenden Anleitung gegeben wird/ was sie davon zu ihrem Vortheil auff Reisen zu bemercken.

Verfertiget
Von
P. I. M.

HAMBURG,
Bey BENJAMIN SCHILLERN, Buchhändlern im Thum/
Anno 1704.

3

Der Neu-Eröffneten Kauffmanns-Börse

Erstes Capitel.

Von der Kauffmanschafft insgemein/ deren Ursprung/ Fortgang/ jetzigen Zustand/ Nutzen und Schaden/ auch von deren/ beförderenden/ oder hinderenden Ursachen.

DJe Kauffmannschafft/ oder wie man sie insgemein zu nennet pfleget/ das Commercium, ist ein von der Natur und dem Völcker-Recht wie auch von dem Göttlichen und Weltlichen Gesetzen an die Hand gegebenes/ durch langen Gebrauch confirmirtes / höchst nohtwendiges Mittel/ krafft welchen das Menschliche Leben unterhalten. Gantze Welt-Theile/ Königreiche und Republiquen in gute zusammenstimmende Harmonie-Freundschafft und Vertraulichkeit verknüpffet/ viel Völcker und Länder mit allen zu den Menschli-

chen Leben erforderten Nohtwendigkeiten versehen/ und diejenige Nationes welche einen unfruchtbaren Erd-Streich bewohnen/ durch den Uberfluß welchen ein anderer fruchtbarer Boden ausgiebt/ versorget/ und erquicket werden.

Ihren Ursprung/ kan sie fast von der Welt ihren Anfang herzehlen/ dann nach dem wieder den gefallenen Stam-Vater des Menschlichen Geschlechts/ die Fluch-Worte/ (im Schweiß deines Angesichts sollt du dein Brod essen) ausgesprochen/ und selbigen hinfort der Eingang zu den Paradieß durch einen Cherubin verwehret worden/ da hat der Feld-Bau und die Vieh-Zucht welcher die ersten Menschen obgelegen/ das beste zu ihres Lebens Unterhalt beytragen müssen/ sintemal die Verfluchte und Disteln und Dornen zu tragen verdammte Erde/ ohne Menschliches Bemühen (wie noch heutiges Tags) so auch gleich damahls nach den Sünden-Fall nichts hervor gebracht/ zu welchen die Faulentzer/ ihre Hände nur hätten ausstrecken und nehmen dörffen/ sondern Adam muste Hacken/Cain Ackern/Abel das Vieh hüten/und Noah Wein-Berg pflantzen/wann sie anders was zur Leibes Nahrung und Nohtdurfft gehöret/ erwerben und erlangen wolten/ bey welcher Gelegenheit/ ein jeder ohne zweiffel seines Schweisses und seiner Arbeit (wie es dann auch allerdings der Billigkeit gemäß) selber hat geniessen/und dem Faulen/ welcher die Arbeit geflohen/ nichts zuwenden wollen/ daß also eine Gemeinschafft der Güter nicht wohl oder doch nicht gar lang hat Bestand haben können.

Wann aber der Ackersmann/ nicht zugleich der

der Vieh-Zucht wie Jabal oder des Schmiedens/ wie Thubal Kain, dieser hingegen des Feld-Baus und der Vieh-Zucht/ bey seinen Handwerck abwarten können/ als ist endlich der Anfang zur Permutation, und den Vertauschen/ (welches die erste Art der Kauffmannschafft ist) gemachet worden. Nehmlich daß der Ackermann dem Schäffer vor seine Schaffe/ Korn und andere Erd-Früchte gegeben/ der Schmidt und Schneider/ (oder was sonst vor Handwerck damahls im Gebrauch gewesen) sich mit Victualien bezahlen lassen/ welcher Handel erstlich wie leicht zu ermessen/ nur unter denen Familien die in einen Dorff zusammen gewohnet/ getrieben worden/ sintemahl die gütige Natur/ allen Ländern reichlich dargiebt/ wovon sich deren Einwohner/ wann sie in gemäßigter Anzahl sich darinnen auffhalten/ und mit des blossen Leibes Nahrung und Nohtdurfft zufrieden seyn wollen/ reichlich ernehren können/ wie solches an den Zeiten der ersten Welt zu ersehen.

Als aber das Bauen der Städte/ und die Lüsternheit nach den Töchtern der Menschen welche schön gewesen/ wie auch der Geschmack des edlen Reben-Safftes (welchen Noah am ersten gepflantzet/) die Menschliche Sinnen und ihr zum Bösen geneigtes Tichten und Trachten/ eingenommen/ da hat man sich in den Schrancken der Unschuld/ und in den Gräntzen des Vater-Landes nicht mehr halten lassen/ sondern aus der Frembde gesucht/ was Augen und Geschmack ergötzen möchte/ bey welcher Gelegenheit des Noah Nachkömmlinge/ ein Zeitlang den Wein-Handel allein getrieben/ und dafür andere Bedürfftigkeiten werden eingetauschet haben/ mit des grossen Nimrods Regierungs

Zeiten/ wird sich der Bau-Materialien, item der Sclaven-Handel angefangen haben/ und weil dazumahl die Welt je mehr und mehr bevölckert und die Wohnungen der Menschen ausgebreitet worden; Also daß wegen Entlegenheit der Oerter/ oder auch wegen Menge der Einwohner/ das Tauschen oder Permutiren einer Waare gegen der andern/ nicht wohl mehr statt haben kunte/ als ist zugleich das Gold und Silber als ein universales Endscheidungs-Mittel/ der zusammen contrahirenden und trafiquirenden Persohnen in Hochachtung und Gebrauch gekommen/ welches noch biß diese Stund in der Welt üblich und angenehm ist.

Wie aber die Aus- und Eintheilung/ und die Schätzung auch das Vergleichen/ dieses herrlichen Metalls seiner Würde/ gegen der Würde anderer Waaren gesetzet worden/ davon seynd unterschiedliche Meynungen/ entweder hat mans zu Müntze geschlagen/ oder auch dem Gewicht nach ausgewogen/ beydes läst sich aus Heiliger Schrifft beweisen/ dann die Midianitischen Kauff-Leut zahleten vor den ihnen verkaufften Joseph 20. Silberling/ und Abraham wog dem Ephron das Geld vor die abgekauffte Begräbniß dar/ inmassen dann kein grosser Unterscheid unter zuzehlen und zuwägen noch heutiges Tages sich befindet/ dann ob ich einen/ ein pfund Silber an Reichsthalern/ oder 16. gemüntzte Reichsthaler deren jeder zwey Loht wägen soll/ darreiche/ so beträgt beydes fast gleich viel/ und wird noch heutiges Tags/ bey vermögenden Kauff-Leuten/ die kleine Scheide-Müntze umb deß Zehlens überhoben zu seyn/ vielfältig ausgewogen: Solchergestallt nun hat sich das Commercium unter den Menschen/ bey ihrer je länger je mehr erfolgten Ausbrei-

tung auch extendiret und vergrössert/ da reiseten die Midianiter nach Egypten ihres Landes Früchte und Sclaven/ (als welche von Nimrods Zeiten an nach damaligen Völcker-Recht/ auch unter leibliche Haab und Güter gerechnet worden) zu verhandeln. Mesopotamia suchte wann daselbst Theurung war/ das von den Nil befeuchtete/ und fruchtbar gemachte Egypten/ vermittels der Kauffmannschafft/ zur Speiß-Kammer/ biß endlich Handel und Wandel durch die gantze Welt einen solchen Fortgang gewonnen/ daß man bey Erfindung der Schiffart/ von einen Königreich zum andern/ (wo hin man zu Lande nicht kommen können) gefahren/ zusammen Maß-Copey und Compagnien gemacht/ wie also die Könige Salomon und Hiram gethan/ und damit aus den weit entlegensten Ländern die kostbahrsten Wahren auffgesucht/ und solche nicht so wohl zur Nothdurfft als Zärtlichkeit des Leibes/ Uppigkeit in Kleidern und Bauen/ und andern Verschwendungen angewandt/ welches denen Kauffleuten kein Schaden gewesen/ als welche wie noch heutiges Tages geschicht von solcher Weichlinge ihren Luxu profitiret, und aller solcher Dinge einen Uberfluß zugeführet/ haben darüber die Unterthanen mit grossen Schatzungen beleget/ der Armuth (wie GOtt bey den Propheten klaget) vergessen/ wodurch Tyrus und Sidon, Item das wollüstige Lydien sammt den übermüthigen Rom (dessen Hoff und Bürger Taffeln/ mit den raresten Vögel-Zungen und Gehirn/ ja gar mit Menschen-Fleisch/ gemesteten Murenen täglich musten besetzet werden/) zu grund gerichtet und umgekehret worden.

Heutiges Tages floriret noch die Kauffmannschafft durch die gantze Welt/ dann so lang als Menschen werden auff Erden seyn/ wird und muß auch

die Kauffmannschafft / als die Seele der Reiche und Republiquen bestehen und ihren Fortgang haben/durch sie ist die neue Welt der Alten unterthan / die Ost-Nord-Mittländische-Schwartze-und Persische-Seen/ werden mit solcher Frequence befahren / als wann es gemeine Flüsse wären. Asien communiciret an Europa seine Seide / Gewürtz / und andere kostbare Waaren / Africa sein Korn / Gold und Silber. America gleichfalls seinen Indigo, Cochenill, Zucker / Toback / und Peltz-Werck / vor allen aber die reiche Ausbeute seiner Gold-und Silber-Minen; Europa gibt hingegen diesen Welt-Theilen seine Handwercks-Waaren / seine Tücher / zarte Leinwand / delicate Weine / Waffen und herrliche Gold- und Silber-Müntzen / in Summa alles ist aller Orten und Enden so wohl in Norden/ Westen / als Süden und Osten wegen der Kauffmannschafft in Bewegung / die Landstrassen seynd voller Fuhrleut welche die Waaren von einen Ort zum andern bringen / fast in jeden Monath hat man hier und dar considerable Jahr-Märckte und Messen / welche der Provintz darinnen sie gehalten werden / grossen Nutzen / dem Kauffmann aber der sie besuchet eine ungemeine Bequemlichkeit zum Ein-und Verkauff seiner Waaren darreichen/ alle grosse Städte seynd voll mächtiger kluger und erfahrner Kauff-Leut/voll künstlicher Handwercks-Leut/ die Landschafft voll embsiger Bauern/welche dem Kauff-und und Handwercks-Mann die rohen Materialien in die erste Hand liefern/ welches ja alles ein unbeschreiblicher Nutzen/ der einen Reich-Land-und Stadt dadurch wiederfähret / mag genennet werden.

Dann wo blieb der Zoll / Maut und Accis von welchen grosse Herren so ein mächtiges Einkommen

zu erheben haben/ wann nicht die Florirende Kauffmannschafft das meiste dazu contribuirte / würde auch wohl der Bauer den Acker bauen / der Handwercks-Mann / seine theils mühsame / theils künstliche Manufacturen verfertigen / wann er nicht bey der Kauffmannschafft solche loß zu schlagen und die benöthigte Lebens-Mittel davor zu erhalten versichert wäre / wer bezahlte den Reisenden ihre Wechsel / den grossen Herrn ihre Subsidien / wer verschaffte Pulver/ Bley / Metall zum Stück-Giessen / Pferde / Gewehr Munition und andere Kriegs-Requisita, wann es nicht die Kauffleut thäten / diese führen den Uberfluß in einer Stadt und Land ein / durch sie leben die meisten Stände und Professionen, das Land wird durch ihre Beförderungen gebauet / die Einwohner vermehret und bereichert/ Frembder Länder Güter den Vaterland mitgetheilet / und so zu reden durch sie das Leben/ und die Bewegung der gantzen Republic gegeben.

Wañ nur dabey der Mißbrauch gehindert/ der einschleichende Ubermuth durch gute Gesetze eingeschrencket / und klugen und verständigen Leuten die Sorgfalt über das Commercium zu wachen auffgetragen würde/ dann das etliche Völcker darunter auch die alten Teutschen Catti gewesen/ gantz keine Kauff-Leut unter sich leiden wollen / das ist selbiger Zeiten Einfalt und unpolirten Zustand zu zuschreiben/ wir erkennen allerdings die Kauffleut vor einen sehr nützlichen Stand / in einer Republiq nur daß wie gemeldt / der Uppigkeit welche frembde kostbahre Waaren mit sich führen / gesteuert / und den Geld Verspenden vor unnütze Waaren / absonderlich wann der Feind wie Franckreich / biß anhero dadurch bereichert wird / gewehret werde / dem Ubel / daß theils gewinnsüchtige Kauffleute dem Feind vielmahls zu Schaden

ihres eigenen Vatterlands/ Contrabande Waaren zu führen/ oder verbottener Correspondentz pflegen/ folget ohne dem die Straffe durch Confiscirung und Wegnehmung sothaner Güter auff den Fuß/ daß also umb eines bösen Menschen Verbrechen willen nicht gleich ein gantzes Corpus sinistre zu beurtheilen/ vielmehr lieget es einen grossen Herrn höchstens ob/ die Commercia auff alle Weiß und Wege zu favorisiren und je länger je mehr zu seiner Länder Nutzen und Auffnehmen in Flor zu bringen/ solches geschiehet aber

(1.) Wann/ die unproportionirliche und die Kauffmannschafft allzu sehr beschwerende Zölle/ abgeschaffet werden/ dann daß biß anhero hierunter ein grosser Mißbrauch vorgelauffen/ solches erhellet gleichfalß aus allen verordneten Zoll-Taxen und Ordnungen/ indem in solchen gewisse Waaren mit schweren Aufflagen belegt/ welche solten erleichtert/ andere hingegen im Zoll verringert/ welche solten beschweret werden/ wann man anders die Constitution des Landes/ und seiner natürlichen und durch Kunst gearbeiteten Früchte/ in vernünfftigen Absehen haben wolte. Ins gemein seynd alle zum Pracht und Hoffart dienende/ Item alle leicht zu entbehrende Waaren/ wie auch die jenige welche in Land selber können gebaut und fabricirt, von Ausländischen aber zu uns gebracht werden. (Fürnehmlich wenn sie aus denen aus unsern Land geholten rohen Materialien verfertiget worden/) mit höhern Zoll als andere zu belegen. So wollen auch die jenige Waaren welche durchgehen/ und welche in Fall daß sie solten beschweret werden/ leichtlich eine andere Passage finden/ können keinen sonderbahren Zoll ertragen/ wie solches die Erfahrung an den schweren Reichs-Zöllen als welche die Handlung von vielen herlichen

chen Orten merentheils weggetrieben zur Genüge beweiset. Anderer Zoll Moderationen anjetzo zugeschweigen/ ferner befordert.

(2.) Auch die Handlung die heilsame Administration der Justitz/ wann nehmlich solche so wohl Einheimischen als Frembden/ unpartheyisch mitgetheilet wird/ dannenhero an denen Orten wo die Kauffmannschafft/ vor andern blühet/ sehr gebräuchlich/ daß die Kauff-Leute ihre eigene Tribunalia, und Handels-Gerichte haben/ vor welchen sie zu Recht stehen und ohne weitläufftigen Proceß können geholffen und abgefertiget werden/ damit aber dieser sehr nützliche Vorschlag noch besser ins Werck gerichtet würde/ wäre allerdings rathsam und höchst nothwendig/ daß eine jede Obrigkeit ihres Orts ein beschriebenes Kauffmanns-Recht absaste/ und in solchen wie allbereits an vielen Orten mit den Wechsel-Recht geschehen/ wohl bedächtlich ordnete/ wie es mit denen Eingesessenen und Frembden/ item mit denen Frauen welche Handlung treiben wollen/ mit denen Factoren, Schiffern und Mäcklern/ die vor anderer Leut Rechnung negociren/ und aller dieser Persohnen ihren Freyheiten Privilegien/ Einschrenckungen/ in Ein- und Verkauff Einführung/ Verpfändungen und Confiscirung der Waaren/ in Prioritäts-Sachen bey Schuld-Fällen/ in Zoll und Meuthen/ auff den Schiffen und bey See-Fahrten/ in Bodmereyen und Assecurantzen bey Haverey und Güter-Stranden/ bey Stapel und Gran-Gerechtigkeit/ auff Jahr-Märckten und Messen/ mit der Banco, Kauffleuten Gesellschafften/ Ordnung ihrer Schuld-Bücher und den durch solche zuführenden Beweiß/ item mit denen Vollmachten/ in Kauffen/ Verkauffen und Schuldfordern/ im Tauschen/ Vermiethen und Häuren/ in Wechsel-Sachen/ Monopolijs pro & Polypolijs, in

Rechts-Processen welche unter Kauffleuten in Commercien-Sachen entstehen/ in Sterb-Fällen und endlich mit denen Banqueroutirenden solte gehalten/ und in Foro Mercantili ausgesprochen werden/ auff solche Weise würden unendliche Processen verkürtzet/ der Kauffmann an seinen Beruff nicht gehindert und das Seinige ihm beybehalten werden/ welches sonst Gewissen-lose Advocaten durch unnütze Unkosten ihm aus dem Beutel zu bringen/ sich bemühen/ zugeschweigen/ daß boßhaffte Menschen welche sich durch schändliches Banqueroutiren von anderer Leut Gut zu bereichern gedencken/ dadurch würden im Zaum gehalten/ und sich ehrlich zu ernähren gezwungen werden/ es bringt auch dem Land woselbst die Justitz in Commercien-Sachen so wohl administriret wird/ einen trefflichen Nachruhm in andern Ländern/ zuförderst aber den Einwohnern/ einen guten Credit, weil jedermann sein Geld und Waaren/ an solche Oerter willig und gern vertrauet/ an welchen man wider Böse und betriegliche Bezahler/ schleunige Satisfaction haben kan. Es müste aber ein solches beschriebenes Kauffmanns-Recht/ nach der Beschaffenheit des Landes in welchen es eingeführet deutlich und kurtz abgefasset seyn/ wir werden davon einen Entwurff anderweit weisen. Was nun aus solchen beschriebenen Rechten nicht gleich Primo intuitu zu decidiren/ das müste von einen wohlbestallten Handels-Gericht welches halb mit Rechts-Gelehrten/ halb mit klugen und erfahrnen Kauffleuten besetzet/ suppleirt und ersetzet werden.

(3.) Das dritte Mittel die Handlung zu befördern ist die Richtigkeit im Müntz-Wesen/ was desfalß biß anhero vor Confusion in Teutschland/ Franckreich

und

und Pohlen gewesen/und wie sehr mancher Kauffmann dadurch graviret/ die Handlung aber gedrucket worden/ solches bezeuget die noch anhaltende Unordnung und die viele Difficultäten welche der (nach frembden Ländern handlende) Kauffmann / des Auffwechsels / oder der so genandten Agio wegen empfinden muß / zwar ist solcher unendbehrlich und als das einige Mittel den falschen betrieglichen Müntzen zu steuren eingeführet / dann wann solche untüchtige Müntz-Sorten in einer Stadt oder Land erscheinen / kan eine Obrigkeit / ihre Unterthanen nicht besser Schadloß halten / und davor guarentiren / als wann sie solche gleich Wardieren/ und wie hoch sie solten augenommen werden Taxiren läst/ oder wann man solche zu voll den Fuß nach / worauff sie geschlagen empfangen wolte / was vor Agio auff das Hundert müste zugegeben werden / auff solche Weise wird das schlechte Geld aus dem Land gehalten / und dem ausländischen betrieglichen Müntzwesen gesteuret / auch solchen Müntz-Herrn / das Concept verrücket werden das sie ihr Küpper und Wipper-Geld selbst zum Ruin ihrer Unterthanen und ihres Lands Negocien im Land behalten müssen / in so fern sie solches einer genauer Wardierung nicht unterwerffen wolten.

(4.) Daß vierdte Mittel die Handlung in Flor zu bringen / ist das heilsame Verordnen und sorgfältige Veranstalten alles des jenigen was die Kauffmannschafft zu facilitiren / und ihre Hindernissen aus dem Weg zu räumen dienlich seyn kan.

Dieses liegt nun der Obrigkeit als ein sonderbahres Requisitum ihres Amts vornehmlich ob. Und

seynd insonderheit die jenige Persohnen welche zu der Handlung besten nützliche Vorschläge auff die Bahn zu bringen wissen/ freundlich anzuhören/ durch schleunige und nicht durch langwierige Commissiones zu expediren/ auch wohl nach Beschaffenheit der Sachen mit gewissen Octroyen oder welches besser/ weil solche gemeiniglich auff ein Monopolium hinaus lauffen/ mit einer gemäßigten Verehrung zu belohnen/ es wird aber die Handlung von der Obrigkeit wohl besorget/ wann sie die Situation ihres Lands und Städten/ das Vermögen der Einwohner/ die angräntzende Nachbarn/ des Landes eigene natürliche Früchte/ seine Manufacturen und die Inclination der Unterthanen zu denen Commerciis, in reiffe Consideration ziehet/ wann zu Bequemlichkeit der Commercirenden/ Brücken und Wege verbessert/ Publiquè-Gebäu auffgerichtet/ Alliancen, Tractaten und Verträge zur Beförderung der Negotien, mit andern Potentaten gemacht/ eingeschlichene Mißbräuche abgeschaffet/ gute Verordnungen hingegen auffgerichtet und alle Stücke des Commercii nach der Art zu welcher wir in unsern Commercien-Rath Anleitung geben werden/ untersuchet und in eine beständige gute Ordnung durch Anwendung aller dazu erforderenden Hülffs-Mittel/ gebracht werden.

Diese jetzt vorgeschlagene Media als die Proportionirte Zoll-Taxa, prompte Administrirung der heilsamen Justitz/ wohl eingerichtetes Müntz-Wesen/ und heilsame Verordnungen in allen denen Stücken welche die Commercia zu befördern Capables seyn können/ sollen dieses Orts/ da wir uns der Kürtze befleißigen/ genug seyn/ von dem was die Kauffmannschafft eines Landes in Flor und Auffnehmen bringen kan. Zuerst ist noch übrig

von

von denen Hindernissen der Commercien einige Meldung zu thun diese bestehen nun in der wenigen Sorgfalt welche die Obern tragen / ihre Unterthanen durch die Handlung glücklich zu machen / wann nehmlich diese samt ihren Gütern der Gefahr von frembder Gewalt gekräncket zu werden / unterworffen seyn. Wann rohe Materialia häuffig aus dem Land geführet / welche in denselben könten verarbeitet und viel tausend Persohnen dadurch ernehret werden. Wann der Einwohner Capitalia aus der Handlung gezogen / und zu andern Gebrauch employret werden / wann das Credit-Wesen darnieder liegt / und was dergleichen Hindernissen mehr seyn / welche alle umb so viel leichter zu ergründen / als sie denen Mitteln welche zu Beförderung der Handlung dienen / entgegen gesetzet werden.

Das II. Capitel.

Von der Kauffleut Persohnen und an ihnen erfordernden Qualitäten.

UNter den Nahmen Kauffmann / welches das allgemeine Wort ist / können alle die jenigen in weitläufftigen Verstand genommen werden / welche Kauffen und Verkauffen; Also werden / die umb den Himmel sich ernstlich bemühende Christen / Kauffleut einer köstlichen Perle genandt / und die welche die Kirchen-Güter und Dignitäten umb Geld verkauffen / oder einkauffen / kommen gleichfalls unter das Prædicat der Kauffleute / wiewohl in einer übeln Bedeutung: In eigentlichen Verstand aber heissen die

jenige Kauffleute welche mit Waaren die zur Menschlichen Nahrung und Nohtdurfft gehörig umgehen/ dieselbe an denen Orten/ wo sie häuffig zu finden/ einkauffen/ und an andern Orten wo sie mangeln/ wieder verkauffen/ ob nun wohl solchergestallt ein jeder der zu Kauffen und zu Verkauffen hat/ ein Kauffmann wil Tituliret seyn/ so eigenen sich doch/ κατ' ἐξοχὴν und gleichsam vor und über andern allein/ diesen Nahmen nur die jenige zu/ welche grosse und Reales-Handlungen zu Land und Wasser treiben/ es geschehe solches gleich vor ihre Rechnung/ oder zum Theil in Commission vor andere/ einige welche mit Wechseln umgehen wollen Banchieri, Banquiers oder Cambisten/ das ist Wechßler genennet werden. Unter allen andern aber machen sie einen Unterscheid/ Ratione deß Verkauffs/ da etliche welche bloß bey gantzen Stücken ihre Waaren verkauffen Grossirers/ die aber welche bey Ellen ausschneiden und bey Pfunden und Lothen verkauffen Kramers/ oder wo sie gar mit geringen Waaren insonderheit mit Victualien, als Käß/ Butter/ Hering/ Theer/ Thran ꝛc. umgehen/ und solche an die Bauren/ oder andere Leute bey Pfenning und Schilling wehrt verkauffen/ Höckers genannt werden/ gemeiniglich aber haben wohl policirte Städte gewisse Collegia, Innungen/ und Gesellschafften ihrer Kauff-Leute/ als da ist die Kramer-Innung/ Gewand-Schneider-Gesellschafft/ der Kauff-Leute Compagnie, welche auch vielfältig als wie in Hamburg und Lübeck/ nach den Orten wo sie hin zu handeln pflegen/ Bergen-Schonen-Riga- und Spannien-Fahrers/ ꝛc. genennet werden/ von den alten Han-Seatischen-Zeiten her werden etliche nach den vielen Haupt-Contoiren so damahls etabliret gewesen/ als den Naugorodischen/ Bergischen/ Londischen/ und Antvverpischen/ (wann sie nehmlich

noch

noch dahin ihren Handel und Wandel führen) eingetheilet/ und hat hierin ein jedes Reich/ Land und Republiq seine gewisse Verfassung/ etlicher Orten ist die Kauffmanschafft ins Groß und in Ausschnitt erlaubet/ und so wohl Einheimischen als Ausländischen frey/ an theils Orten ist sie enger eingeschlossen/ und den Fremden die keine Bürger seyn/ auff beyderley Weise untersagt/ noch an andern Orten halten die Krämer so eyferig über ihren Ampt/ daß sie keinen ihrer Mit-Bürgern/ den Verkauff ins kleine oder den Ausschnitt gönnen wollen/ welcher nicht bey ihnen gewisse Jahren gedienet/ aus ihrer Gülde / Ampt/ oder Zunfft entsprossen/ oder in dieselbe sich verheyrahtet/ ob nun solches wohl oder übel gethan sey/ item ob es einer Stadt nützlich oder schädlich/ auch wie die Privilegia der Kauff-Leut einzurichten/ und wie weit den Frembden die Handlung im Land/ zu statten sey/ soll anderweit gewiesen werden.

Savary theilt die Stände der Kauffmannschafft in 6. Classen ein/ aus welchen als aus sechs Canälen aller Handel herfliesset/ in die erste Classe setzet er den Tuch-Handel/ in die andere den Gewürtz-Handel/ unter welchen die Zucker-Becker/ und Wachs-Kertzen macher begriffen/ die dritte ist die Krämerey/ unter welche alle diejenige begriffen/ welche die Waaren im Ausschnitt oder ins klein verkauffen/ in der vierdten Claß setzet er den Rauch- und Peltz-Handel/ in der fünfften die Hutstaffirer/ Seiden- und Wollen-Weber/ und in die sechste die Goldschmiede/ ausser diesen sechs vorbemeldeten/ fähret er fort noch viel andere Gemeinschafften zu erzehlen/ welche aus Handwercks-Leuten/ die den Nahmen der Kauff-Leut an sich nehmen/ bestehen

hen/ als da seind Hutmacher/ Roht- und Weiß-Gerber/ Sammet- und Brocad-Weber/ item die Wein- Holtz- und Korn-Händler &c. welche auch mehrentheils in Teutschland unter die Kauff-Leut gerechnet werden/ insonderheit wo die Manufacturiers ihr Werck mit grossen Verlag treiben/ und ihre Manufacturen selbst bey grosser Quantität nach den Messen führen/ dergleichen Leut hat sich nun unser Teuschland vor andern zu berühmen/ als welches fast alle Manufacturen welche vor diesen andere Länder besessen/ insonderheit nach dem der König von Franckreich die so genandten Hugenotten aus seinem Lande vertrieben/ an sich gezogen/ und mit guten Succeſs eingeführet. Man sehe nur die Stadt Hamburg an/ ob die nicht trutz den Genueusern allerhand Couleuren Sammet fabricire, und dadurch viel Tonnen Golds in Teutschland behalten/ welche sonst über die Alpes in Italien spatziren müssen/ was hat nicht die Bosische Gold und Silber Fabrique, den Märländern und Genffern vor Abbruch gethan/ als von welchen man die güldene Spitzen und den Gold-Drat zu holen gewohnet gewesen/ was hat nicht das Nahrhaffte und und mit Sinnreichen Köpffen angefüllte Nürnberg vor ein Grosses in dem Gold und Silber/ ja fast in allen andern Manufacturen præstiret/ anderer teutschen Provincien Städt und Ländern anjetzo zu geschweigen/ welche zum auffnehmen der Städte und Einwohner einen Vorrath nach den andern ausgeben/ und alle vier Welt-Theile mit köstlichen Waaren versehen/ welches/ wann es wohl consideriret wird/ grosse Herrn und Regenten billig persuadiren soll/ daß ein Kauff- und Handwercks-Mann/ ein gar nothwendiger und nützlicher Stand in einer Republique, und dannenhero billig zu schützen und auffzuhelffen sey/ weil man sich dessen in Kriegs- und Friedens-

dens=Zeiten / so wohl bedienen kan / wie wir dieses in vielen Stücken weitläufftiger deduciren und beweisen könten / wann nicht die Sach an sich selbst klar und deutlich redete / daß wir also von der Beschreibung der Persohn eines Kauffmanns und der Unterschiedlichen Arten derselben / nunmehro zu der Vorstellung der an ihnen erforderten Qualitäten schreiten; Diese bestehen nun darin daß der jenige / welcher gäntzlich Profession von der Kauffmannschafft zu machen gedencket / sich wohl darauff applicire, und dieselbe von andern gleichsam Stuffenweiß in allen oder doch in den vornehmsten Stücken / welche er zu treiben gedencket / erlernet habe. Weil sonst nach den gemeinen Sprichwort / handeln ohne Verstand / Verlust bringt vor der Hand.

Zwar tritt offtmahls ein Gelehrter oder eines anderen Stands = Persohn aus den Schrancken ihres Standes aus / und treibt einen glücklichen Handel / wie etwan solchergestalt viel Edel=Leut / Verwalter und Pachter / mit ihren Vieh und Feld = Früchten handeln / die Geistlichen selbst / insonderheit welche mehr den Geitz und ihren Schuld=Büchern als der Bibel obliegen / suchen vielmahls durch Negotien Schiffs = Parten / Verpachtungen rc. ihre Güter zu vermehren / welches in gewissen Stücken zugelassen / insonderheit weil es denen reichen und begüterten Herrn Gelehrten / welche keine sonderliche Beruffs=Geschäffte haben / sondern nur von ihren Renten leben müssen eine grosse Vermehrung ihres Capitals und Verdienst umb das Vatterland giebet / wann sie ein Theil ihres Capitals in der Handlung rouliren lassen / wobey sie doch gleichwohl alle benöthigte Præcautiones brauchen können / Wann sie nur nicht allzu mißtrauisch sich erzeigen / wer aber ein gantzer und grosser Kauff-

mann

man seyn will/ hat höchstnöthig die Commercia bey einen guten Practico, wohl erfahrnen und langgeübten Kauffmann erst wohl zu erlernen/ gute Bücher darüber zu lesen/ und es auff fleißiges Nachsinnen und reiffes Speculiren zu legen/ sintemahl bey den jetzigen schlechten Zeiten die Handlung mit aller Vorsicht wil geführet seyn/ und dürffen sich weder die Gelehrten/ noch andere Leute die Einbildung machen/ ob wäre die Kauffmannschafft eine gar leicht zu erlernende Wissenschafft/ weilen mit vielen Umständen das Contraire zu erweisen.

Wir wollen nur anführen wie viel Scienceen und Disciplinen der Kauffmannschafft verwandt/ und darzu höchstnöthig seyn/ dieses Orts nur etlicher zu gedencken/ so muß ein Kauffmann/ ein GOttsfürchtiger und ehrlicher Mann seyn/ weil er durch jenes Glück und Seegen in seiner Nahrung/ durch dieses aber Credit und Ehre bey den Leuten erlanget; ferner wird an einen Kauffmann erfordert/ das fertige Rechnen und Schreiben/ worzu in den grossen Handels-Städten und deren wohlbestalten Schulen/ gar leichtlich zu gelangen/ der Stylus aber wil unterweilen mangeln/ weßwegen ein Kauffman das schon gedachte Lesen guter Bücher/ sich muß recommendirt seyn lassen/ hierzu werden ihm nun unsere zum Dienst der Kauffmannschafft in Druck liegende Schrifften/ deren Specification in den letzten Capitel dieses Tractats zu ersehen/ item des Olearii Taverniers, della Valle und anderer berühmter Voyageurs als Thevenots, Missons, Monconis &c. Reiß-Beschreibungen/ vor allen die tägliche Avisen dienen/ aus welchen er sich in den frembden Sprachen/ als die ein Kauffmann allerdings zu wissen nöthig/ befestigen/ und was der Zeiten-Lauff vor Veränderungen in Commerciis, Item vor Zeitungen von Nutz und Schaden und

andern

andern Uhrsachen und Materien zur Speculation mit sich bringe / erlernen kan / insonderheit muß ein Kauffmann auch ein guter Buchhalter seyn / von welcher Kunst Summarischen-Beschreibung / wir unten ein gantzes Capitel verfertiget / dann ob wohl einen Kauffmann nicht eben oblieget / insonderheit bey seinen grossen Geschäfften seine Handels-Bücher mit eigener Hand zu schreiben / weil man vor Geld Leut genug zu solcher Arbeit bekommen / auch seine eigene Kinder und Bedienten dazu abrichten kan / so ist doch die Wissenschafft des Buchhaltens einen Kauffmann allerdings nöthig / damit er selber bilanciren seiner Sachen Zustand examiniren / betrieglichen und nachläßigen Buchhaltern auff die Hände sehen / und im Fall der Noth selber seiner Sachen grösserer Verschwiegenheit und Richtigkeit halber vorstehen könne. Es wird auch an einen Kauffmann die Kändtniß der Waaren / welche in Europa in Kauffen und Verkauffen (absonderlich einen jeden seiner Handlung nach) vorkommen / deroselben Preiß / Qualität, Fabricirung, Conservation, rechte Sortirung Unterscheidung des Gewächs / der besten Meister / des Ab- und Zugangs / der Arten / Zeit / Ort und Condition, des Ein- und Verkauffs / und was diesen allen mehr anhängig erfordert / welches ihm desto leichter zu erlernen fallen wird / wann er vor Antritt seiner eigenen Handlung selber gereiset / sich hin und wieder bekandt gemacht / seine Persohn und Handlung recommandiret / die Correspondenten selber kennen lernet / und was in frembden Ländern in Handels-Sachen in Ein- und Verkauff der Waaren und Manufacturen / Item des Fracht- und Zoll-Wesens halber passirt / gesehen: wie nöthig nun hier zu die Wissenschafft frembder Sprachen sey / ist leicht zu erachten / noch grössern Nutzen können einen Kauffmann die Studia, insonder-

heit

heit aber die Lateinische-Sprache bringen/ es sey umb in solcher in Nothfall zu Correspondiren/ Handlung zu pflegen/ oder zu Suppliciren / oder in Rechts-Sachen der Advocaten ihrer Gunst und Hülffe nicht allein zu geleben/ und was sonst vor Nutzen diese herliche Sprache mit sich bringet. Endlich muß auch ein Kauffmann gute Moral-Tugenden an sich haben/ Ehrlich/ Auffrichtig/ Bescheiden/ Sittsam/ und Großmühtig/ dabey aber auch Sinnreich/ Verschwiegen/ Vorsichtig/ Klug/ Weitaussehend/ gegenwärtiges Verstandes/ Freygebig/ Gelind/ Barmhertzig/ Arbeitsam/ Unverdrossen/ Munter und vigilant, Beredt und Behertzt seyn/ sintemahl alle diese Qualitäten von der Persohn eines Kauffmanns unzertrennlich seyn/ und die sie nicht besitzen/ der Nahme eines vollkommenen Kauffmanns auch nicht statt haben kan. Die Ehrlich- und Auffrichtigkeit macht/ daß sein Credit von Tag zu Tag auch offtmahls bey geringen Gut/ wächset und zunimt/ und daß jedermann gern mit ihn mag zu thun haben/ Bescheiden und Sittsahm seyn/ locket die Käuffer herzu/ die Großmuht erhebet seine Estime vor der Welt/ und machet daß er in zustossenden Unglück nicht verzaget/ vielmehr durch reiffes Nachsinnen/ das Verlohrne auff allerhand Weise wieder zu recuperiren suchet/ wie dann der Verstand/ und kluges Speculiren bey einen Kauffmann/ stündlich zu Feld liegen muß/ umb was zu seinen Besten gereichet auszusinnen. Diese seine Concepten aber hällt er verschwiegen/ und läst sie nicht eher ausbrechen/ biß ihm ein anderer die frembde Sichel nicht mehr in seine Erndte einschlagen kan/ dann wo die Kunst deß Stillschweigens/ einen Stand in der Welt nöhtig/ so ist es gewiß den Kauffmann-Stand/ als bey welchen es umb daß meum & tuum zu thun/

und

und dannenhero umb so vielmehr die Zunge im Zaum zu halten / weil Handlung keine Freundschafft leidet / und ein jeder sein Netz auff Hoffnung des Gewinns auswirfft.

Vorsichtig / Klug und Weitaussehend zu seyn / seynd auch unentbehrliche Kauffmännische Tugenden / als in welchen Stand die vergangene / gegenwärtige und zukünfftige Zeiten / und besorgliche Leufften / wohl examiniret / penetriret / und beurtheilet werden müssen / nicht allein aber einen solchen nachsinnenden / sondern auch einen gegenwärtigen Verstand muß ein jeder Kauffmann fürnehmlich auff der Börß / und bey mündlichen Handlungen stets auff der Zungen und im Mund tragen / zu rechter Zeit Ja und Nein zu sagen / hat manchen grossen Nutzen gebracht / die Zufälle / ereignen sich offt so / daß man in den Steg-Reiff / daß ist in höchster Eyl eine Entschliessung fassen muß / es kommen Arbitragen, Consultationes über der Handlung Wohlfahrt / Parere und andere dergleichen Sachen vor / wie will nun der jenige der ein Kauffmann heissen will / und weder in der Welt noch in den Büchern bewandert / hierin ein Gnügen thun / und gleichwohl findet man viel dicke und ungeschickte Ingenia, welche sich dieses nicht lassen anfechten / mit grosser Müh lesen und schreiben können / nach guten Wissenschafften nicht viel fragen / vielweniger ihre Kinder dazu anhalten / und gleichwol Kauff-Leute wollen genennet seyn. Insonderheit wo sie bey ihren Handel zeitliche Güter erworben / die ihnen mehr / aus einer Bauren Spitzfindig- und Arglistigkeit / als einer Kauffmannischen wahren Klugheit zu geflossen / wie etwan der Thau ja so bald einen Misthauffen / als schönes Feld befeuchtet.

Endlich zieren einen Kauffmañ die Tugenden/ der Freygebig- und Gelindigkeit / die Arbeitsamkeit und Vigilance in seinen Verrichtungen. Durch die Freygebigkeit verstehen wir/ den Armen von den Seegen/ welchen GOtt durch Handlung bescheret mit zu theilen/ Gastfrey gegen honnetes Freunde/ insonderheit Kauff-Leute zu seyn/weil offtmahls ein zu rechter Zeit spendirtes Glaß-Wein/ hundertfältig im Ein- oder Verkauff wieder eingebracht wird / wiewohl auch eine Maaß in den Gastiren und Tractiren der Frembden auch in täglichen Haußhalten zu halten/ damit man nicht vor einen Debauchanten möge angesehen / und den Urtheil unterworffen werden / man suche dadurch Credit zu machen / oder sey gleich einen Licht/ welches wann es jetzt ausgehen will/ am hellsten zu scheinen anfange. Die Gelindigkeit recommendirt einen Kauffmann wenn er jeden Arbeiter seinen verdienten Lohn gern giebet/ von guten Hertzen hilfft / wo er ohne seinen Schaden helffen kan/ und seinen Debitoribus bey welchen kein Periculum in mora nicht allzu streng fällt / oder gegen sie alles ausübet was er wohl ausüben könte. Der Arbeitsamkeit / und Vigilans in denen Verrichtungen die einen Kauffmann obliegen / nur noch mit dreyen Worten zu gedencken / so ist jedermann bekand / welch ein mühseliger Stand der Kauffmanns-Stand sey/und wie manchen sauren Wind ein Kauffmann umb sich und die Seinigen ehrlich zu ernehren müsse unter die Nase wehen lassen / also daß das Sprichwort rechtschaffen eintrifft.

Impiger extremos currit Mercator ad Indos,
Per Mare pauperiem fugiens, per Saxa per Ignes.

Wel-

Welches zu Teutsch also möchte gegeben werden:

Der Kauffmann unermüd/ durch unwegsame Oerter/
Durch Feur und Wasser-Fluth/ sucht offt sein stücklein Brod/
Er läufft ans End der Welt/ acht keine Feind noch Mörder/
Wann er nur find Gewinn/ und flieht die Armuths Noth.

Welcher Kauffmann nun in seinen Beruff schläfferig seyn/ nicht Ameisen-Art an sich haben und zu rechter Zeit auff der Hut seyn wolte/ einzuärndten/ wann es Erndte-Zeit ist/ der würde im Winter darben und bey der Kauffmannschafft vielmehr seinen Untergang als Auffnehmen finden/ und dieses sey genug von der Kauff-Leut ihren Persohnen und denen an ihn erforderten Qualitäten. Folget

Das III. Capitel.

Von denen Maximen und Lehr-Sätzen welche Kauff-Leute/ die ihren Handel und Wandel glücklich treiben wollen/ haben müssen.

Es ist ümb die Kauffmanschafft nicht also beschaffen/ wie einige sich möchten einbilden/ daß darzu lauter Stupida Ingenia, das ist solche Leut welche zu andern Professionen

nen nicht Verstands genug haben/) gut genug wären/ in dem es nicht mehr Müh/ und Wissens kostete als etwan nur ein stück Wahr/ vor zwey Thaler einzukauffen und vor 3. Reichsth. wieder zu verkauffen. Nein? Dieser Standt erfordert Leute/ von gesunden und reinen Gehirn/ in welchen so viele Wissenschafften zusammen fliessen/ als unterschiedliche andere Stände insgesammt nöthig haben/ wie sich dann ein Kauffmann/ in Ein- und Verkauffen seiner Waaren/ Wechseln/ Ausborgen/ Geld auff Borg nehmen/ Waaren versenden/ und wieder empfangen/ auff Reisen/ zu Hauß/ auff der Börß und auff den Contoir im Correspondiren/ Discuriren/sonderlich aber in Contrahiren klüglich vorzusehen/ und vielmahls hundert Augen vonnöthen hat/ wann er nicht übervortheilt/ und umb Ehr/ Credit, guten Nahmen und seine bahre Mittel wil gebracht werden. Dieses durch die den Kauff-Leuten nothwendige Maximen und Lehr-Sätze noch deutlicher zu beweisen/ so muß ein Kauffmann in Einkauff seiner Waaren auff die Zeit/ Condition, Qualität/ Preiß/ Art/ Quantität und den Wiederverkauff Acht haben und seinen Kauff darnach disponiren/ und zwar erstlich hat er in Einkauff die Zeit zu beobachten/ ob die Waar die er kauffen will in gegenwärtiger oder bevorstehender Saison gesucht oder verkäufflich sey/ob sie den Verderben unterworffen/ ob mehr dergleichen zugeführet werde/ oder nicht/ ob es Krieg oder Frieden/ theure oder wohlfeile/ sichere oder unsichere Zeit. Wegen der Condition hat er in Acht zu nehmen/ ob er auff Zeit oder vor baar Geld auff gewisse Bedingung oder in Baratto die Waaren Ein-oder Verkauffe/ ob er sich der Quantität wegen zuviel überlade und mehr einkauffe/ als er wieder absetzen kan/ ob er sich durch allzu vieles Verkauffen/ dis-

sortire,

sortire und hernach seine andere Chalanten zu versehen/ nichts übrig behalten. Wegen des Preises/ ob er desselbigen geniesse welchen sein Mit-Bürger hat/ weil in Fall die Preisen um ein merckliches solten ungleich seyn/ der Verkauff unfehlbar einem vor dem andern mehr Vortheil bringen würde. Hierin aber sicher zu gehen/ suchet ein Kauffmann seine Wahren allezeit aus der Ersten Hand/ das ist/ von denen Orten wo sie wachsen/ gesamlet oder fabriciret werden/ einzukauffen; bißweilen heist auch dieses die Erste Hand/ wann man von grossen Handels Compagnien, als der Ost-und West-Indischen/ in Engelland/ Spanien/ Holland/ Franckreich und Dännemarck Wahren kauffet/ ungeachtet solche Compagnien in Ost-und West-Indien selber einkauffen. Im Verkauff hat sich wegen des Orts der Kauffmann auch darnach zu richten/ daß er die Wahren hinbringe/ wo sie am meisten gelten/ welches durch fleißige Correspondentz/ zu weilen auch aus dem Lesen der Avisen kan erfahren werden/ aber auch in solchen Versenden ist die Præcaution zu nehmen/ ob man der Erste sey der an einen solchen Ort/ wo Wahre mangelt und gesucht wird/ solche bringe/ oder ob sie auch von andern häuffig zugeführet werde; ob die Wahren contrabande oder zugelassen seyn; ob sie ein feindlich Territorium zu passiren; wie hoch sich die Assecurantz-Kosten belauffen/ ob Retouren zu machen; ob Repressalien zu besorgen; der Wechsel mit Schaden oder Vortheil lauffe rc.

Wegen der Waaren Qualität komt zu bedencken/ ob solche von der besten/ mittel oder geringsten Sort; ob sie frisch oder verlegen von rechter Länge und Breite/ Geruch/ Couleur oder Farb/ und Gewicht; ob sie an dem rechten Ort gewachsen und fabricirt, auffrichtig oder

nachgemacht sey; ob mehrere Zufuhr zu vermuhten; ob wann sie verderben/ ihr leichtlich wieder zu helffen; ob sie wohl conditionirt, wer der Verkäuffer; ob er allezeit um die Gewähr könne besprochen werden / und dafür gut sey; ob es nicht besser sey mit etwas Schaden loß zu schlagen/ als endlich die gantze Parthey zu verlieren / und was dergleichen mehr / welches alles ein Kauffmann im Ein- und Verkauff seiner Waaren zu beobachten nöhtig hat.

In Wechseln ist dem Kauffmann gleichfals alles mit guten Bedacht zu thun höchst zu rathen/ dañ wañ sich an der Börß Wechßlers oder Banquiers finden/ welche meisten theils von Wechseln ihre Handlung machen / andere hingegen welche nur bloß zu ihres Handels Nothdurfft trassiren oder remittiren, das ist Geld auff Wechsel nehmen und geben / so ist bey diesen letzteren zu beobachten / daß sie in Abgebung ihrer Gelder solche an sichere Wechsel-Briefe anlegen / welche entweder nicht mit Protest zurück kommen / oder so es ja geschiehet / daß sie die Valuta gleich wieder dafür mögen zu empfangen haben / dabey dann ein solcher Trassent oder Remittent den vortheilhafftigsten Cours vor sich wird zu bedingen wissen. Ein grosser Cambist aber welcher seine Gelder auff unterschiedliche Wechsel-Plätze herum lauffen läst / hat eines grössern Nachsinnens vonnöhten / und muß nicht allein den Zeitlauff seiner Gelder / sondern auch hoher und geringer Wechsel-Plätze Cours und Müntz-Sorten / wol zu calculiren und zu unterscheiden wissen. Also daß seine abgegebene Gelder mit der Zeit durch gewonnene Wechsel-Lagio und Intresse vermehret / wieder nach Hause kommen und in seine Cassam einfliessen.

Beym

Beym Geld Auffnehmen und auff Intresse weg geben / versirt gleichfalls unterschiedliches betrachtens würdiges: Als / erstlich der Credit, daß man durch allzuviel fremde Gelder wann die Börse hievon Kundschafft bekomt / seinen Credit nicht schmälere / hernach des Credits sich sorgfältig gebrauche / und nicht alles auffnehme was man kriegen kan / weil man solcher Gestalt / da die Intressen gewiß fortlauffen / mit Gewalt die Gelder in Waaren oder Wechseln bestättigen will / welches vielmahls mit grosser Gefahr und Schaden geschehen muß / zu geschweigen daß zu gewissen Zeiten die Creditores auff einmahl rege werden / und um ihr Geld fordern / da es dann / wann die Bezahlung tardirt, mit eines solchen Manns seinem Credit auff einmahl geschehen / die vorhandene Waaren um die Creditores zu stillen / vor halb Geld versetzt oder verkaufft / Gelder zu hoher Lagio auff Wechsel genommen und acceptiret, und hin und wieder Löcher auffgethan / und andere damit zu gestopffet werden müssen / welches der nechste Weg zum Banquerottiren ist. Mit dem Geld auff Intresse oder Wechsel geben / hat es des Capitals Verlust Gefahr / weil heutiges Tages dieser oder jener Banquerot machet / welchen gestern Geld anzuvertrauen / kein Mensch sich würde geweigert haben. Vielmahls betrieget auch der Geitz solche Capitalisten, daß in dem sie ungewöhnliche Rente nehmen / sie Capital und Intresse zugleich verliehren. In Correspondentz und Discuriren, es sey auff Reisen / zu Hauß oder auff der Börß / hat sich ein Kauffmann auch vorzusehen / daß er nichts schreibe / rede oder handle / was ihm heut oder morgen zum Præjuditz gereichen / von andern Leuten zu ihren Vortheil auffgenommen / übel interpretirt, oder gar schrifftlich könte vor Augen gelegt werden. Er halte demnach seine Correspondentz und Corre-

 spon-

spondenten geheim / mache von seinem Vortheil nicht viel rühmens / um andere nicht jaloux zu machen / auff daß ihm und seiner Nahrung nicht nachgestellet werde. In Unglück sey er unverzagt / und halte gute Contenance, damit nicht ein allzusehres Klagen seinen Credit verringere. Vor allen wollen Contoirs und Börß / Pack-Raum / Boden und Kellers wohl abgewartet / täglich visitirt, die Cassa richtig gehalten / die Waaren wohl conserviret / fleißig correspondiret, und an Kundschafft und Nahrung nicht gesparet werden, wo etwan hier und dar ein Vortheil zu erjagen; so frequentiret auch ein Kauff-Mann billig vor allen solche Compagnien welche von der Handlung und ihren Auffnehmen reden / er nimmt aus kluger / und verständiger Kauff-Leut Discursen, communicirten Briefen / publiquen Schrifften / fremden Reisenden / Schiffern und Fuhrleuten / was zu seinen Vortheil gereichen kan / und richtet solches ohne viel Geschrey davon zu machen / heimlich ins Werck / und was dergleichen nützliche Beobachtungen mehr seyn / welche aus der täglichen Praxi mit mehren können erlernet werden.

Das IV. Capitel.

Von den vornehmsten Handels-Plätzen in Europa / und den übrigen 3. Welttheilen.

Wann ehmahls Asien sein Tyrus und Sidon, wie auch sein Babylon und fruchtbahres Arabien, der Handelschafft wegen / biß an den Himmel erhoben / so kan heu-

heutigs Tags Europa von ihren Volckreichen See- und Handels-Plätzen mit nicht wenigern Fug sagen / daß ihre Kauff-Leute Fürsten / und ihre Waaren in die gantze Welt verführet werden. Dann nachdem der Occident den Orient besieget / die wahre Religion aus diesen gewichen / und bey Japhet seine Hütten auffgeschlagen / die freyen Künste sich in *Europa* nieder gelassen / und in einem Europæischen Reich mehr Städte / hohe Schulen / Künstler / Gelehrte Leute und tapffere Soldaten zu finden / als deren gantz Asien nicht auffweisen kan / da hat ja billich die Kauffmanschafft / als welche allen andern Ständen Leben und Bewegung giebet / sich mit einfinden müssen. Den Ort ihrer Geburt möchte sie Venedig zuschreiben; dieses versorgte / ehe Holland sich der Spanischen Tyranney entrissen / und Engelland unter seiner Elisabetha florisant geworden / alle dieseits den Alpen liegende Reiche und Länder mit ihren aus Indien / Asien und Africa geholten Waaren / welches damahls erst seine Endschafft erreichte / als die Holländischen Schiffe selber den Weg nach Ost-Indien erfunden / nebenst Engelland in Ost- und West-Indien Conquéten gemacht / Antwerpen die Schelde verstopffet / und zu Amsterdam einen Handels-Platz etabliret, welcher nechst Londen an aus- und einfahrenden Schiffen / reichen und mächtigen Kauff-Leuten / keinen in der Welt cediret und nachgiebet. Bey dieser Zeit muste Venedig und Italien mehr auff inländische Manufacturen, welche heutigs Tags wegen der daselbst erzielten Seide annoch in Venedig / Meyland / Genua, Lucca, Florentz und Rom / in höchsten Flor stehen / als auff ausländische Handlung bedacht seyn. Teutschland welches jederzeit Arte & Marte sich zu signaliren gesucht / profitirte, um seine unzehliche Einwohner zu ernehren / gleichfals von dieser Ge-

legenheit; dann da machte sich Augspurg als die an Italien nechst angräntzende Stadt / zur Vermittlerin der zwischen Teutschland und Italien auff Wechsel lauffender Gelder / und trieb über dem seinen Baum-Wollen und Parchen-Handel durch gantz Teutschland und dessen angräntzende Länder / Ulm / Memmingen / München / Regenspurg / Lintz / Grätz / Saltzburg und Wien / Lindau und St. Gallen wolten auch von dieser nutzbahren und freyen Handlung profitiren, und negotirten mit ihren Leinwandten weit und breit herum / vor allen zeigte das Welt berühmte Nürnberg daß es menschlichen Fleiß und Kunst möglich war / auch selbst die Natur und dero Inclemenz zu überwinden / wann es in seinen Busen und auff seinen sandigen Boden / solche Künstler und Manufacturen aushäckte / nach welchen fast alle vier Welt-Theile lüstern worden / und um solcher habhafft zu werden / ihre solideste baare Mittel und couranteste Effecten dagegen sandten / welcher Vortheil Oesterreich und das benachbarte Bayern gleichfalls animiret, auff Cultivirung ihres Landes und Einführung nützlicher Manufacturen zu gedencken.

Sachsen wolte auch seinen Theil an dieser unserm werthen Teutschland auffgehenden Handels-Glückseligkeit haben / wann es in seinem Leipzig Käyserl. hoch privilegirte drey Messen anlegte / welche endlich so hoch gestiegen / daß man selbige eine allgemeine Versammlung Europæischer Kauff-Leut nennen kan / immassen dann was die Welt nur köstliches an natürlichen und künstlichen Waaren auff zu weisen hat / daselbst zu kauff lieget / und ist kein Ort in der Welt zu finden / wo so vielerhand Kauff-Leut als eben in Leipzig zusammen kommen. Sein benachtbartes

Schlesien weiset ein Breßlau auff / dessen Ruhm

(der

(der in ihr wohnenden vornehmen Kauff-Leut halber/ insonderheit aber wegen des Leinwand-Stapels) sich biß in Indien ausgebreitet. Noch besichtigen wir en passant: das durch seines grossen Königs Lands väterliche Vorsorge/ wohl cultivirte

Brandenburgische Territorium, worinn Berlin ein ziemlicher Wechsel-Waaren Spedition- und wegen der darinnen auffgenommenen Frantzösischen Flüchtlinge grosser Manufacturen-Platz ist. Magdeburg ist eine Speiß-Cammer vieler ein- und ausländischen Provincien. Zu Franckfurt an der Oder werden unterschiedliche wol frequentirte Messen unterhalten. Colberg ein ziemlicher See-Haven/ Königsberg eine Crone aller an der Ost-See liegenden Handels- und See-Plätze.

Das dem Königreich Pohlen incorporirte Dantzig/ führt vermittels des Weichsel-Flusses einen Korn-Handel/ von welchem gantze Königreiche ersättiget und versehen werden.

Riga, Narva, und Reval wie auch Carlscron und Carlshafen, Nieköping, Abo, Wieburg und Neuschantz, Stetin und Wismar, welche alle an der Ost-See gelegen und den Schwedischen Scepter unterworffen / führen einen so mächtigen Handel / durch welchen viel Schiffe in die Ost-See gelocket und jährlich viel tausend Kauff-Leut unterhalten werden.

Nicht minder pranget mit florisanter Kauffmannschafft/ das an den Traven-Strohm gelegene Lübeck/ welches vor diesen der Hansee-Städte Haupt gewesen/ und noch heutiges Tages weit und breit seine Schiffe und Manufacturen in die Welt ausschicket.

Die Königl. Residentz-Stadt Copenhagen / ist so wohl ihrer Situation, Kauffmannschafft / als Ost-Indischen Handels wegen / und daß ihr die / den Sund commandirende Vestung Cronenburg und Helsingöhr,

woselbst der Ore-Sundische Zoll vor den König von Dännemarck eingehoben wird / so nah liegt / berühmt.

Rostock, Stralsund, Kiel, Eckelförde und Malmö an der Ost-See / wie auch Gottenburg und Alburg, nicht weit von Cattengat gelegen / verdienen gleichfals den Ruhm theils guter See-Häfen oder Handels-Städte.

In Norwegen ist Bergen / Druntheim und Christiania berühmt.

Längst den Jüdländischen und Holsteinischen Küsten / ist Rypen, Tönningen, Fridrichstadt / Husum und Glückstadt, gleichfalls in Consideration zu ziehen.

Vor allen præsentirt sich das werthe Hamburg, als ein Auszug und Munster aller Handels-Wechsel- und See-Plätze / so wohl seiner zur Handlung und Manufacturen geneigten sehr zehlbaren Einwohner / als seiner weit extendirten Schiffarth wegen.

Das Lüneburger Land hat / Lüneburg, Zell und Hannover, insonderheit aber das unter den See-Städten vor diesen in hohen Flor gestandene Braunschweig.

Bremen / ist gleichfalls eine hoch zuschätzende Handels-Stadt; Der Rhein- und Meynstrohm pranget mit Cöln / Mäyntz / Franckfurth / Straßburg und Basel.

In Schweitzer Land haben sich insonderheit Zürch, St. Gallen, Schaffhausen / und ersteres zwar wegen seiner Manufacturen herfür gethan.

Genff ist eine zwischen Franckreich Italien und der Schweitz wohl gelegene Handels-Stadt.

In Holland ist nechst den Welt bekandten Amsterdam, Schwol, Enckhuysen, Middelburg, Vlissingen, Rotterdam und Dortrecht.

Flandern und Braband haben Antwerpen, Brüs-

Brüssel, Cammerich, Dünkirchen und Ostende.

Franckreich hat Paris, Lion, Marseille, Tours, Bourdeaux, Toulouse, Rochelle, Bayonne, Nantes, Brest, Havre de Grace, Dieppe, S. Malo und Rouen.

In Spanien seynd die berühmtesten Handels-Plätze Cadix, Cartagena, Sevilien, Malaga, Alicanten, Barcellona, Bilbao, Bayone, S. Sebastian, Saragossa, Segovia.

In *Portugal* Lissabon und S. Hubes.

In Engeland Londen, Bristol, Portsmuth, Neucastel, Dovers, Pleymüden &c.

In Schottland / Edenburg, Glasco und Aberdon.

In Irrland / Dublin, Lymmerick, Corck.

Italien hat Mäyland Genua, Venedig, Ancona, Ferrara, Lucca, Neapoli, Turin, Florentz, Pisa, Siena und insonderheit den berühmten See-Haven Livorno.

In *Sicilien* seynd Messina, Palermo und Syracusa.

Auff den Griechischen Küsten Corfu, Cefalonia, Zante, Napoli di Malvasia, &c. item die Insul und Stadt Candia.

In *Dalmatien* Ragusa, in Morlachia Zeng und Zara.

In *Ungarn* und Siebenbürgen Caschau, Eperies, Pressburg, Comorra, Raab, Hermanstad &c.

In *Servien* Griegisch-Weissenburg.

In *Pohlen* Warschau, Cracau, Lublin, Posen, Elbingen, Thorn, Marienburg.

In *Curland* Windau, Mietau, Coldingen.

In *Moscau*, die Stadt Moscau, Pleskau, Jarislau, Novogorod, und die neulich den Türcken abgenommene Stadt Asoff, item die an der weissen See gelegene Stadt Archangel, welche häuffig von den Hol-

ländischen Englischen und Hamburgischen Schiffen besucht wird / sammt Casan und Astrachan an der Persischen oder Caspischen See gelegen.

In *Bulgarien*, Sophia.

In *Thracia* Constantinopel; item die beyden Dardanellen Schlösser Sestus und Abydus, als woselbst sich offtmahls viel Kauff-Schiff auffhalten.

Asien welches abgetheilet wird in das Türckische Reich/das Königreich Persien, die grosse Tartarey/China, Ost-Indien die Insul Japan / und des grossen Moguls Reich / welches eigentlich unter Ost-Indien mit begriffen wird : Hat folgende berühmte Handels-Städte.

Bursia, Smirna, Trebizunt, auff der Insul Rhodus die Stadt Rhodis; auff Cypern Nicosia und Famagusta welche Städte und Länder alle zu Natolien oder klein Asien gerechnet werden.

In *Armenien* Babylon.

In *Syrien* Alexandretta sonst Scanderona genannt/ Aleppo, Antiochia, Tripoli, Sidon, Damascus, und Joppe.

Arabia hat Mecca, Aden und Ormus. Diese oberzehlte Länder und Handels-Plätze alle / seynd dem Türckischen Reich in Asia unterworffen.

Das Königreich Persien hat Ispahan, Schiras, und das vorbenannte Ormus.

In der grossen Tartarey findet man Samarcand, Turchestan, und das grosse Königreich Cathaja so auch unterschiedliche Handels-Plätze in sich beschliesset/ welche aber bißanhero denen Europæern nicht sonderlich bekandt gewesen.

In *Sina* oder *China* ist Xuntien, Nanquin und Quandcheu.

In

In *Ostindien* in des grossen Mogols Reich finden sich Dio, Surate, Cambaje, Bengala und Agra.

In der Halb-Insul intra Gangem unter *Indostan*, Calicut, Tanor, Cochim, Golconda.

Die Halb-Insul extra Gangem hat Ara, Aracam, Pegu, Tanquin, Cochina, Cambodia, Siam, und Malacca.

Die *Indian*ische Insuln welche fast alle grosse Kauffmannschafft so wohl unter sich / als mit denen dahin handlenden Europæern treiben / beschliessen in sich die Insul Japan, in welcher Jenco die Haupt-Stadt / die Insuln Formosa, die Philippinischen Insulen / bestehende in Luconia, Manilla, Mindano und Paragoa, die Moluccischen / darunter die Vornehmsten seynd Terra dos papos, Floris und Ceram, die Celebes Insuln darinnen Macassar und Borneo; die Insul Java darinnen Materan, Batavia und Bantam; die Insul Sumatra, darinnen Palimban, und Achem; Ceylon darinnen Candea und Columba &c. Diese Reich und Insulen alle haben theils ihre besondere Könige theils seynd sie den Holländern und Engelländern / theils dem grossen Mogol unterworffen.

Africa welches so weit es an den See-Küsten bekand und befahren wird / hat in seinen vornehmsten Provincien, als Æegypten der Barbarey Biledulgerid, Nubien innern und äussern Lybien oder Mohrenland / auff der Küst von Guinea, Concho, der Cafers und Zanguebar, in Abyssina, Monomotapa auff den Insuln Madagascar, S. Maurice, S. Thomas den Hesperiden und Canarien Insulen / unterschiedliche Handels-Plätze als:

In *Egypten* Alexandria und Cairo.

In der Barbarey Marocco, Fez, Sala, Tanger,

Algier, Tunis, Tripolis, Barca, Carthago und Cyrene.

In *Biledulgerid* unterschiedliche an den Berg Atlas, wohnende Kauff-Leute.

Im innern *Lybien* Targa und Borno.

In *Nubia* Dancalu.

In dem aussern *Lybien*, Guangara, Cano, Agades auff der Küst von Guinea, S. Georgio del mina, Fort Nassau und Benin.

In *Concho* S. Salvator und S. *Paolo* bey den Cafres, Zaire, Capo de bona Speranza.

Auff *Zanguebar*, Monzambique, Quiloa Quilmanca, Adel.

In *Abyssina* finden sich Suaquem, Angole, Sova, Casales und Gavi.

In *Monomotapa*, die Stadt Monomotapa.

Auff der Insul *Madagascar* so auch S. Laurentii Insul genannt wird / das Fort la Dauphine.

Auff der Insul *S. Maurice*, *Bourbon* S. Helena und Annobon.

Auff der Insul *S. Thomas* / ein Fort so die Dänen erbauet Christiansburg genannt.

In America, welches in Septentrionalem oder das Nordliche und Australem oder das Südliche abgetheilet wird / seynd folgende Handels-Plätze zu bemercken / als:

In *America* Septentrionali in Canada so mehrentheils dem Englischen Scepter unterworffen / neu Nord und Southwalles, Nova Britagna, Nova Francia darinnen Quebec, Canada, Acadia und Virginia, darinnen Pomejo.

In der Provintz *Florida* ist S. Petro S. Matthæo S. Augustino.

In *Mexico*, Mexico.

In

In den Südlichen *America* liegen in der Provintz Terra Firma genennet Porto Belo und Panama.

In *Peru*, Quito, und Lima.

In *Chili*, S. Jago und nicht weit davon Terra Magellanica, Tucuman und Paraguay, alle jetzt-benennete Süd-Länder / seynd mehrentheils dem Hauß Spanien zuständig / ausser *Brasilien*, so den Portugiesen zugehöret.

Nebenst diesen festen Ländern seynd folgende an allerhand herrlichen Kauffmanns-Wahren / (deren sie Jährlich grosse Schiffs-Flotten nach Europa senden) sehr fruchtbahre Insuln / als die so genannte *Canarien* item die *Asores* oder Flandrische Insuln / Terra Nova, von der Frantzosen ihren Stockfisch-Fang / berühmt / California, Cuba, Hispaniola, Jamaica, Porto Ricco, Barlovento, Terra del Fuogo, welche aber nicht anders als des daran stossenden Freti Magellanici wegen bekandt ist.

In der Landschafft *Pensylvania*, wird von den Quäckern / Chiliasten und anderen die Stadt Philadelphia als eine berühmte und in einen sehr fruchtbahren Boden liegende Handels-Stadt berühmt.

Das V. Capitel.

Was und wie vielerley Waaren / von den Kauff-Leuten / in ihrem Handel / geführet werden / und insonderheit was dieses oder jenes Land / für Waaren und Manufacturen ausgebe.

DIe Wahren welche täglich in gemeiner Kauffmannschafft vorkommen / und die entweder in einem Land oder Stadt selbst consumirt, oder zu Wasser und Land verführet / vor baar Geld eingekaufft oder verkaufft oder auch gegen andere Waaren verstochen werden / theilen wir ein (1) in Natürliche / und durch Fleiß und Kunst gemachte / (2) in Nothwendige und leicht Entbehrliche (3) in Zugelassene und Verbothene / (4) in Rohe und Verarbeitete / (5) in Käntliche und Unkäntliche / (6) in Theure und Wohlfeile / (7) in Grobe und Feine / und endlich (8) in Verderbliche und Unverderbliche / nach welcher achtfachen Eintheilung wir die Beschreibung jetzt anfangen wollen / und zwar nennen wir erst:

Natürliche Waaren / alle die jenige / welche die Natur / entweder aus der Erden / als Korn / Flachs / Wein / Oehl / Gold und Silber oder von dem Vieh / als ihre Häute / Haar und Wolle / ꝛc. oder aus der See als Austern / Fische / Perlen / ꝛc. uns Menschen zu unser Leibes-Nahrung und Nohtdurfft zukommen läst. Dañ obgleich der Menschen saurer Schweiß / Bemühung und Arbeit dieselbe biß zum verkauflichen

Stan-

Standt / von ihrem ersten Ursprung an zubringen / viel dabey thun muß / so ist doch die allgemeine Zeug-Mutter die Natur / welche nach Göttlicher Ordnung in und durch die Elementa arbeitet / die erste und vornehmste Ursacherin und gleichsam Causa Instrumentalis, deren sich GOtt gebraucht alle Handgreifliche Dinge / zu des Menschen Gebrauch / Fruchtbahr und Zeitig zu machen. Ihr kommt hernach der Mensch / (dem es oblieget in Schweiß seines Angesichts sein Brodt zu essen) mit Graben / Pflantzen / Ackern / Fischen / Schaaff-Scheren / Einärndten und ausdröschen / zu Hülff / welches darumb die Simple Waaren / (deren Form / und qualitè nicht verändert / sondern vielmehr zu besserer Geburt befördert wird /) nicht des Substantiellen Nahmens der Natürlichen beraubt / wie solches bey denen durch der Menschen Fleiß erzielten Waaren geschicht / als da des Korns erste Gestalt vernichtet / selbiges zu Maltz gedörret / und zu Bier verkochet wird / bey welcher Action, Form und Geschmack des Korns sich verleurt / und durch Menschlichen Fleiß ein Drittes nehmlich das Bier erzeuget wird; und so ist es auch mit den Wein beschaffen / welcher natürlich ob er gleich nur in den durchsichtigen Trauben sichtbahr / und durch die Preß erst Gestalt und Geschmack empfangen muß / der durch Gewürtz angemachte und in einen andern Geschmack verwandelte Wein aber / oder der durch Feuers-Hitz distillirte Brandtwein / geht schon von seiner natürlichen Qualitè ab / scheidet sich von den Eigenschafften / die ihm die Natur gegeben / und wird dem Menschlichen Fleiß und Kunst unterwürffig; je weiter daß nun solche an den natürlichen Waaren arbeitet / und solche von ihrer Form / Qualité und Substantz abführet / je mehr heissen solche Waaren Künstliche / und durch Menschen Fleiß und Nachsinnen zu weg gebrachte Waaren. Derglei-

gleichen seynd alle Wollen Leinen Holtz Eisen und Meßing Wahren und dergleichen / welche man insgemein mit den Nahmen Manufacturen zu belegen pfleget.

Nothwendige Waaren seynd / dergleichen der Mensch zu seiner Hülle und Fülle / Nahrung und Kleidung in und um den Leib auch über denselben / umb sich vor Regen / Hagel / und Schnee / item vor den wilden Thieren und bösen Menschen durch Wall und Waffen zu beschirmen / auch den Standt in welchen GOTT (der ein GOtt der Ordnung ist) jeden hoch oder niedrig gesetzet hat / würdig zu führen / die Bürgerliche Gesellschafft zu unterhalten / in den elenden Leben darinn wir nach den Sünden-Fall verfallen / bey saurer Müh und Arbeit sich unterweilen zu ergötzen / und der Creaturen GOttes zu den End-Zweck / wozu er sie gegeben recht zu gebrauchen / nöthig hat. Denn eine Philosophische Sparsamkeit und Diogenische Entschlagung aller Dinge oder eine Franciscaner Armuth und Pharisæische Mäßigkeit statuiren wollen / ist thöricht / und eben so viel in defectu peccirt, als die jenige in excessu sündigen / welche der Gaben GOttes / und der Güter der Natur mißbrauchen / und solche zur Uppigkeit und Verschwendung anlegen. Bleibt es also darbey / daß alle Gaben GOttes in rechten Gebrauch angewandt nützlich / und die Ehre des Schöpfers zu preisen / gewisser massen uns unentbehrlich seyn / hingegen seynd leicht entbehrliche Waaren / alle die jenigen welche den Uberfluß und Uppigkeit in ein Land und Stadt einführen / und dadurch des Apostels Lehr daß / wann wir Nahrung und Kleider haben / wir uns sollen genügen lassen überschreiten machen / welche ferner vor der Unterthanen Schweiß und Blut erkauffet / dem Lande zum Nachtheil mit Verschwendung des Baaren-

Gel-

Geldes und Bereicherung der Feinde angeschafft und von den Wollüstigen zur Zärtlichkeit ihres Fleisches / zur Augenlust und hoffärtigen Leben / angewandt und gebraucht werden / wie dergleichen seynd die kostbahren Ostindischen Kräuter und Gewürtze / vor welche unsere Felder und Gärten / mit der herrlichen Veronica und Salvey prangen / item vor dem Caton feine Leinwandt geben / auch sonst allerhand Apothecker- Bau- Speiß- und Kleidungs- Materialia, (die doch mit grossen Unkosten aus der Fremde geholet werden müssen) in unserm eigenen Vaterland mit weit grösserer Krafft und wenigen Kosten können angeschaffet und genützet werden. Es ist aber dieser Discurs zu weitläufftig / sonsten wir noch viel von der Lüstrenden Cleopatra ihren Schwestern / den verschwenderischen Heliogabalis und üppiger Familien, ihren Häusern und Taffeln / vor allen von denen Frantzösischen Mode Narren zu sagen hätten.

Zugelassene Waaren seynd / welche wie oben gemeldt / zu des Menschen Leibes-Nahrung und Nothdurfft / auch zu vergönter Lust und Ergötzlichkeit / zum Preiß des Schöpffers / Erhaltung der Gesundheit Beschützung der Völcker und republiquen, zum Unterscheid des Stands / der Dignitäten und Ordnungen / unentbehrlich seyn / dergleichen seynd nun aller Art Speisen / Kleider / Bau-Materialien Artzneyen und Gewehr. Hingegen seynd **Verbothene** / alle Mörderische Waffen schädliche Speisen und Geträncke / schandlose Bücher üppige Kleider / und was denen Einwohnern an ihrer zeitlichen und leiblichen auch wohl ewigen Wohlfahrt zu Schaden gereichen / den Feinden vortheilhafftig / den Bürgern aber (insonderheit an ihrer Nahrung) nachtheilig seyn kan.

Rohe

Rohe Waaren seynd alle die Jenige/ welche eh sie können zum Menschlichen Gebrauch/ angewandt werden/ erstlich Menschen Hände erfordern/ solche dazu zu bereiten und geschickt zu machen.

Verarbeitete Waaren/ seynd hingegen die Jenige die aus Rohen/ zum Menschlichen Gebrauch tüchtig und geschickt gemacht worden/ darunter alle Manufacturen/ auch so gar Bier und Brod zu rechnen.

Kändtliche Waaren seynd/ welche entweder allen Kauff-Leuten/ und auch andern vernünfftigen Menschen/ oder auch nur denen insonderheit/ welche lang dabey umbgegangen/ ihren Uhrsprung/Art und Conservation, Preiß und Gebrauch wohl wissen/ bekandt seyn/ dergleichen die Specereyen den Materialisten, die Seiden und Wollen Manufacturen, den Kramern/ oder denen jenigen welche solche selbst fabriciren lassen.

Unkändtliche Waaren seynd/ welche vor diesen nicht ins Land geführet/ und gebraucht worden/ oder auch neu inventirt, mit Fleiß oder durch Zufall zum bessern oder schlimmern/ unkändtlich gemachet worden/ wobey jedoch einem Kauffmann allerdings oblieget/ die Waar mit welcher er umbgehet aus dem Grund zu verstehen/ und nicht leichtlich sich mit einer solchen zu bemengen/ welche ihm vormahls wenig oder nichts bekand gewesen.

Theure Waaren seynd/ alle die aus fernen Landen zu uns gebracht werden. Es machet auch die Waa=

Waaren / der Mißwachß / Feindes-Gefahr / allzugrosser Abgang / ungemäßigte Abfuhr / und Verschwendung / item der Eigennutz der Kauff-Leut / und die Neugierigkeit der Käuffer / theur.

Wohlfeil hingegen werden die Waaren / wann sie in Uberfluß zu haben / nicht abgehen / oder auch nicht können verführet werden. Item wann theils Kauff-Leut umb baar Geld zu erlangen / ihre Waaren aus Noht verkauffen / oder solche durch öffentliche Auctiones loß geschlagen werden. Dergleichen Verkauff aber einem ehrlichen Kauffmann / mit seinen Waaren / dem Marck nicht setzen kan. Von den Holländern wird gesagt / daß sie ein Theil ihres häuffig zusammen gebrachten Gewürtzes in Ostindien zu verbrennen pflegten / damit das übrige so viel mehr in Europa gelten möchte.

Grobe Waaren seynd / welche bey gantzen Fracht-Wägen und Schiffs-Ladung voll zugeführet werden / dergleichen seynd Speck / Teer / Tran / Eisen / Hanff / Lein-Saat / Pot-Asch / Talg / roh Leder / und dergleichen; Diese Waaren zuverführen / gebraucht man sich gemeiniglich der Ströme und Seen / weil der darauff zu machende Gewinn die hohe Land-Frachten nicht abtragen kan / solche Waaren werden bey Tonnen / Lasten / Centnern / und Schiff-Pfunden verkaufft / da hingegen

Feine Waaren / als Gewürtz / Caton / zarte Leinwath / Seiden-Waaren / Gold- und Silber-Draht / weisse Spitzen / und dergleichen bey Ellen / Lothen / Pfunden / und Stücken verkaufft / und vor eine zimliche Summa Geldes / in einen kleinen Raum kan eingepacket werden.

Verderbliche Waaren seynd alle diejenige welche durch die Länge der Zeit / oder das feuchte und truckne Wetter leichtlich zu Schaden kommen / dahero einen jeden Kauffmann / der mit Waaren handelt oblieget / auff ihre Conservation bedacht zu seyn / welche Jahrs-Zeit vor die Waaren die Besten oder die Gefährlichste / was für Oerter zu ihrer Behaltniß zu gebrauchen / ob solche Feucht oder Trucken / Licht oder Dunckel / Warm oder Kalt seyn müssen: besiehe hiervon unser wohl sortirtes Kauffmanns Magazin.

Unverderbliche Waaren syn ausser Stein und Metallen, wenig / wie wohl auch diese der Zeit ihren verzehrenden Zähnen (solte es auch nur durch die Lufft und den Regen geschehen /) unterworffen seyn. Ein vorsichtiger Kauffmann hat durch lange Praxin gelernet / diesen allen durch gute Wartung seiner Waaren / vorzukommen / und so ja einig Verderben bey solchen ansetzen wil / selbiges durch Kunst und Fleiß geschwind zu verhindern. Wir gehen nun zu der Beschreibung und Specificirung der Waaren selbst / solche nach Alphabetischer Ordnung folgender massen vorzustellen.

ANis wird unterschieden in Alicantschen / Venedischen / Römischen numehro auch Rußischen und Thüringischen / wird gemeiniglich bey 100. Pf. verkaufft.

Amidom, Stärcke / Steyfels oder Krafft-Mehl / aus feinen Weitzen zubereitet / wird hin und wieder vieler Orten in Teutschland gemacht.

Alaun, ist vielerley Gattung / als Römischer Lüyckscher und Schwedischer / wird zum Färben gebrauchet.

Ambra komt aus Indien / ist ein angenehm Parfum.

Asche / ist vielerley Art: Als Potasch / welche wieder unter-

terschieden wird / in Dantziger / Königsberger / Rigische / Moscowische und Teutsche. Item gemeine Asch und Weed-Asch / unter schieden in Dantziger / Krongrootband / dito Kleinband / dito Blanck-Gut / item in Königsbergische / Rigische / Moscowische ꝛc.

Atlas oder Satin / wird der Italiänische zu Bologna, Genua, Lucca und Meyland fabricirt, vor den Besten gehalten / es gibt auch Frantzösische Atlas, item Ost-Indische / welcher der schlechteste oder älteste ist / entweder geblümt oder schlecht / das ist gantz glat / und ohne Figuren.

Augspurger Barchet / wird aus Baum-Wolle gemacht / und in unterschiedliche Sorten unterschieden.

Augspurger Silber-Arbeit / ist weit und breit der Kunst wegen berühmt / geht viel nach Fürstl. Höfe. Item nach Moscau / und andre ausländische Reiche.

Anchois, eine Art von Sardellen, werden die Besten in dem Mittelländischen Meer / unter Sardinien gefangen / und in kleinen Fäßgen eingesaltzen heraus gebracht.

BEnzoa, Bezoar, Bibergeil / Bisem oder Muscus / seynd Apothecker und Materialisten Waaren.

Bernstein wird an den Preussischen Uffer / auch hin und wieder unter der Erden gefunden / und viel nach Italien verführt.

Biber-Haar / Biber-Fell / } kommen aus Canada und Moscau / den Hutmachern und Kürschnern dienlich.

Baumwolle / kommt aus Italien Cypern und der Levante, das ist aus Schmirna und andern Plätzen / des kleinen Asiens / wird häuffig zu Parchet / Strümpffen und Catonen verbrauchet.

But-

Butter / ist eine in der gantzen Welt bekandte und höchst nothwendige Waar / in Nieder-Sachsen ist die Holsteinische / Dänische und Fünische Butter / item die Preussische beliebt.

Bauholtz / zu Gebäuden und Schiffen / ist nicht weniger ein considerabler Handel.

Brennholtz imgleichen.

Bouttellen werden häuffig auf den Glaß-Hütten gemacht.

Blech / wird in grosser Quantitè in Schweden / Sachsen und anderswo fabriciret, enckelt / verzinnt oder schwartz unterschieden / es gehen gemeiniglich 450. Platen auff ein Faß.

Bretter schickt Norwegen und Schweden gantze Schiff-Ladungen aus / so findet man auch gemeiniglich in allen Städten Teutschlands / eigene Säge-Mühlen da sie geschnitten werden. Man theilt sie in gantze Boden Bretter / ½ dito, ordinaire Gäfle, Nordländische / Westerwyckische / Calmerische / Gotländische / welche alle bey zwölfftern verkaufft werden; Nußbäume Diehlen oder Bretter kommen aus Franckreich und Preussen / und werden in den See-Städten zu rarer Tischer-Arbeit verbraucht / auch manchmahl nach dem Fuß-Maaß verkaufft.

Bier und Brod / ist eine unentbehrliche Waare / mit welcher gleichwohl / insonderheit mit den vielerhand Art Bier grosser Handel getrieben wird.

Bock-Leder so häuffig aus Liefland kommt / dient den Corduan-Bereitern und Weißgärbern.

Buchweitzen und Bohnen / ist der Höcker und Victualien-Krämer tägliche Kauffmannschafft.

Bücher / seynd entweder gebunden oder ungebunden / alt oder neue / und floriret ihr Handel sonderlich auff den Franckfurther und Leipziger Messen.

Bor-

Borsten von Schweinen / dienen den Bürstenmachern / Schustern und andern Handwerckern.

Berchtolds Gadener Waaren / ein Städtgen so den Bischoff von Saltzburg zugehörig / seynd allerhand von Holtz gemachte Kinder Poppen Zeug / geht doch häuffig nach Spanien / von dar nebenst den Nürnberger-Waaren in Africam und Americam.

Bley / kommt aus Engeland / Schweden / item vom Hartz und aus Pohlen / wird unterschieden in Englisch Bley / klein Molden / dito grosse Molden / in Goßlarisch und in Pohlnisch Bley.

Canel oder Zimmet / ist ein Gewürtz so aus Indien komt / wird in lange und kurtze unterschieden.

Capers eine Blume so in Italien und Franckreich auch wohl in Teutschland wächst / welche ehe sie noch ihre Blätter ausbreitet / wann sie noch in Knöpen steht / abgebrochen und in Eßig eingemacht / verführet wird.

Citronen und Citronen Schaalen / item in Zucker eingemachte Citronen, item die in Pöckel liegende Lemonen, kommen häuffig aus Spanien und Italien.

Corinthen, oder kleine Wein-Beerlein / so von der Stadt Corintho wo sie häuffig wachsen ihren Nahmen führen / werden von denen in Mitteländischen Meer liegenden Venetianischen Insuln / Cephalonia insonderheit Zanten häuffig in Teutschland gebracht.

Conchenille, ist eine Indianische Art kleiner Mücken / welche häuffig wie die Raupen von den Bäumen abgeschlagen / und auff einen untergelegten Tuch auffgesamlet hernach getrucknet werden / geben alsdann eine schöne Purpur Farb und dienen zum Cremoisy und Schar-Lacken färben.

Curcuma wird ingleichen von den Färbern gebraucht.

Caton oder Baumwolle wird unterschieden in Cypersche und Schmyrnische / aus Ostindien und Türckey kommt Caton-Garn / und Caton-Zeug welches bißanhero den Teutschen Leinwaten nicht geringen Abbruch gethan.

Cassia Fistula,
Cassia Lignea,
Cacau,
Chocolade, } Materialisten Waaren.

Confituren, werden häuffig aus Spanien und Franckreich gebracht / und von den Teutschen Confect Beckern selbst verfertiget.

Cardemumen, ein bekandt Gewürtz / wird von den Ost-Indianischen Compagnien gekaufft.

Caviar, ist Stör oder manchmahl auch Hecht-Rögen / wird in Moscau zubereitet und häuffig nach Italien verführet.

Campher
China Wurtzel. } Materialisten Waaren.

Civet, ein wohlriechende Materia, von der Zibeth-Katze genommen.

Corduan / hat von der Stadt Cordua seinen Nahmen wird nunmehro auch häuffig und recht schön / so wohl blanck / als rauch schwartz / von den Teutschen Corduan-Bereitern mit Schmack / so aus Portugall kommt insonderheit in Lübeck aus Bock- Schaaff- und Ziegen-Fellen verfertiget.

Campech-Holtz dienet zum Färben.

Carten / seynd entweder Spiel-Karten / Land-Karten / Weber-Karten &c.

Caffe, seynd Bohnen so aus Indien und der Levante kommen / hernach gebrand zerrieben / und mit auffgeschütten warmen Wasser / an statt des Thee genossen werden.

Dia-

DIamanten, kommen aus Indien / insonderheit aus dem Königreich Golconda.

Datteln, ist eine süsse Baum-Frucht.

Damast, ist dreyerley / als Seiden / Wollen und Leinen. Die erste Art wird schön in Italien / die Ander und Dritte in unserm Teutschland verfertigt.

Dantziger Sohl-Leder / und Brandtweine seynd auch berühmt.

Draat ist Eisen oder Meßing / oder auch von andern Metall / wird an vielen Orthen gezogen insonderheit aber in Nürnberg sehr fein zu den Musicalischen Instrumenten gemacht.

EBen Holtz / wird zu Tischer-Arbeit gebraucht.

Elffenbein / oder Elephanten-Zähne kommen aus Africa und Indien.

Eisen wird unterschieden in Schwedisch grob- und Knip item rund und gebogen Eisen / in Oere Grunds-Eisen / fein Bergschlag oder ordinaire plat oder Voyage Eisen / Champlon oder Vierkandt oder 1. Daumbreit / ½ Daumbreit ¼ Daumbreit / mittel oder in Band-Eisen / eiserne geschnittene Platen / oder ungeschnittene / in glatt Blech / in verzinnt Blech 450. Scheiben auff ein Faß / in klein Schwartz oder in Canonen oder Geschütz / in Kugels / Anckers / und Nagels von 4. biß 12. Daum.

Elend-Leder kommt aus Schweden Liefland und West-Indien.

Eßig ist dreyerley als Wein / Cidre, oder aus Birn und Apffel-Most gemachter / und dann Bier-Essig.

FEigen eine Baum-Frucht / so aus Spanien und Italien häuffig zu uns kommen.

Fernabuc, ein Farb-Holtz / kommt aus West-Indien.

Flachs wird hin und wieder gebaut / am meisten aber zum Verkauff in Liefland Curland und Litthauen. Er wird unterschieden / in Rigisch Pack-Flachs / dito Pater Noster, dito Knocken, dito Osings, dito Rigisch 3. Band / Königsberger Pater Noster, dito 3. Band / Libauisch, Rakitscher, Curisch geschwungen Flachs / dito Koopmanns-Gut / dito Buhrband / Memlisch Flachs / Pernauisch / Revelisch / Narvisch rein Flachs in Polubracher, &c.

Fleisch eingesaltzen / frisch / oder geräuchert Ochsen-Schaaff-Bock- und Wildprett-Fleisch / hat jedes Land mehrentheils zu seiner Nohtdurfft selbst / Pohlen / Churland / Litthauen Ungarn / Ißland und Irrland aber / in so grossen Vorrath umb bey gantzen Lasten andern Ländern mit zu theilen.

Fisch / gibt auch einen grossen Handel / als der Wallfisch / wegen seines Trahn / oder Schmehlen / item wegen seines Barts so Wallfisch-Bahren genennet werden / aus welchen hernach das geschnittene Fisch-Bein gemacht wird / Terraneuf hat seinen Cabliau fang / Ißland und Norwegen seinen Klipp-Stock-Fisch und Dorsch-Fang / Holland auff den Englischen Küsten / und Jüt-Land auff seinem eigenen / seinen Hering-Fang / Schweden den Hecht / Lachß und Strömling-Fang / ꝛc. Zu Allweg in Jüt-Land wird der Hering-Fang unterschieden in Herbst- und Sommer-Fang / unter allen Hering läst sich der Flemmische am besten gesaltzen verführen.

Farben / werden theils aus der Erd gegraben theils durch Kunst bereitet / dienen theils zu Oehl oder Mahler / theils zu Tuch / Zeug und Leinwat-Farben.

Federn / seynd entweder zum Bett-Gewand oder auch

die Feder-Kiel zum Schreiben / zu gebrauchen / die Feder-Schmücker verbrauchen auch viel zum Feder-Büschen / aus Irr-Land / Schott-Land / Iß-Land und Norwegen / kommen die so genandten Eyter-Duhn / welche in den Nestern der wilden See-Vögel gesammlet auch aus andern feinen Gänß-Federn ausgesucht werden.

Gall-Aepffel / kommen aus der Türckey von Aleppo Tripolis und Smirna, dienen zum schwartz Färben.

Galmey so zum Meßing machen gebraucht wird / komt aus Pohlen.

Gummi ist unterschiedlich / die Materialisten rechnen solchen zu den Hartzen / und fliessenden Sachen / item den ausgedruckten Säfften / und machen davon folgenden Catalogum:

Acatiæ Succus Acatien-Safft / Aloe Caballina gemeine Aloe, Aloë Epatica Leber-Aloe, Aloe Succotrina die beste Aloe, Ambra liquida, weiche Ambra, Ambra nigra schwartz Ambra.

Ammoniacum, Gummi Ammoniac von Cyrene.

Gummi animæ wohlriechender Gummi.

Aſſa dulcis Benzoin wohlriechender Aſand.

Aſſa fœtida Teuffels-Dreck.

Aſphaltum, Bitumen Judaicum Juden-Pech.

Balſamus indicus albus weisser Indianischer Balsam.

Balſamus indicus niger ſeu Peruvianus schwartzer Indianischer Balsam aus der Insul Peru.

Bdellium Gummi ein Aßiatischer Gummi.

Camphora, Caphura Campffer / Caffer.

Carannæ Gummi ein Indianischer Gummi.

Colophonium album weiß Hartz.

Dito Geigen-Hartz / Americanischer Gummi, Æthiopisch

pisch Oelbaum Hartz/ Euphorbien-Safft aus der Lybischen Ferula. Mutter-Hartz aus der Syrischen Ferula. Gummi von Frantzosen Holtz. Gummi Gotta, Epheu Gummi, Gran-Lack/ Scheel-Lack. Laudanum / Süß-Holtz-Safft / Calabrische oder Purgier-Manna. Ordinair Mastix. Mastix-Körner / auserlesene Myrrhen. Rothe Myrrhen / Weyrauch/ Weyrauch-Körner / Waldrauch / Frembder Mohn-Safft. Panax-Safft / Gummi von Panace Syriaco. Orientalischer Balsam. &c.

Gersten vide Korn.

Glaß ist das Venedische das beste / nach diesem das Frantzösische und Teutsche / wird in Spiegel- und Fenster-Glaß/ item in allerhand auff den Glaß-Hütten daraus verfertigten Gläsern / Geschirren und Meublen unterschieden.

Grütz / ist entweder Hirse / Buchweitzen / Gersten / Reiß / Manna oder Haber-Grütz.

Garten-Frucht / seynd häuffig aller Orten / am schönsten und gesundesten aber in Indien und Spanien.

Gold und Silber / ist ein beliebtes und bekandtes Metall, kompt mehrentheils aus den Spanischen West-Indien / und aus unsern Teutschen Berg-Wercken/ wird zum Müntzen / Vergülden / Geschirren / Gespinsten / und hundertley andern Arten der Manufacturen von den Goldschmieden verbraucht.

Gewehr / bestehet in Canonen, Mortiers, allerhand Büchsen / Flinten / und Pistohlen / item in Degens/ Dolchen / Messern / Säbeln 2c. Wird viel in Lüyck/ Mastrich / Solingen / Mäyland / Turin / Brescia und Suhla in Thüringen verfertiget.

Häute / seynd entweder rohe oder gegärbt / das ist zu-

berei-

bereitet/ Trucken oder Gesaltzen/ von allerhand Vieh/ auch wohl von Menschen/ kommen sehr häuffig aus West Indien von Mexico der Havana, St. Dominigo, Brasilien, item aus Preussen/ Pohlen/ Ungarn/ Irrland/ Chur-Land/ Moscau und Littauen.

Hanff/ wird unterschieden in Riegisch Rein-Hanff/ dito Narvisch und Königsberger/ dito Reuschantzer/ in Riegisch Paß-Hemp/ oder Hemp-Hede/ in Narvisch Paß-Hemp oder Revalisch/ oder Mämelisch in Curisch Strip-Hemp/ in Polubracher Narvisch-Hemp/ rc.

Haar/ seynd entweder Menschen/ insonderheit Frauen- oder Pferd/ Biber/ Bock/ Ziegen/ Küh- und Camels-Haar/ den Parucquen-Machern/ Sattlern/ und Hütern anständig.

Hering wird getheilt/ in Flemischen oder Holländischen (dieser wieder in Voll-Hering/ Neuen/ und Maken-Hering) ferner in Nordischen/ und Jüt-Ländischen/ vide Fisch.

Habern/ vide Korn.

Häuser/ unbewegliche werden täglich in Städten und auff dem Lande gekaufft und verkaufft/ in Moscau aber beweglich/ verstehe gantz gezimmert; also das mans nur zusammen setzen darff/ auff den Marck gebracht.

Hausen-Blasen/ dienet den Wein-Künstlern/ insonderheit die Weine damit zu bereiten.

Honig/ ist entweder rauch oder Geseimt-Honig/ komt aus Polen und Liefland/ item aus Franckreich von Bourdeaux und Marsilien, wird auch in Teutschland gebauet.

Hopffen/ komt viel von Braunschweig item aus der Marck Brandenburg/ Sachsen rc.

Holtz / bestehet entweder in Bau-oder Brenn-Holtz/ Balcken/ oder Brettern/ item in allerhand daraus gemachter Arbeit/ in Pipen und Oxhofft-Stäben/ Klap-und Krum-Holtz/ Masten/ ꝛc. so alles häuffig nach Spanien und Franckreich gehet.

Hüte werden von feiner und schlechter Wolle / item von Biber-und Cameel-Haaren gemacht.

Ingwer ist weiß und braun / item in rohen und eingemachten unterschieden.

Indigo, ist eine blaue Farb / komt aus West-Indien/ wird unterschieden in Indigo Quatimalo, Lauro, Cirques, Caribischen / Curasauischen/ ꝛc.

Jalappa, eine Specerey.

Juwelen, seynd Diamanten, Rubinen, Schmaragden/ Saphiren/ Amethisten ꝛc.

Juchten/ kommen aus Moscau / werden in Pleßkauische/ Costromische und unterschiedlicher anderer Oerter Juchten eingetheilt / nach ihrer Schwere schönen rothen Couleur, Geschmeidigkeit/ Weisse auff der Fleisch-Seite/ ꝛc. in Preiß hoch oder niedrig gehalten/ leicht Gut geht viel nach Italien / die berühmteste Plätze Juchten einzukauffen/ seynd Narva und Archangel / allwo sie von den Russen mehrentheils gegen andre Waaren / in Tausch erhandelt werden.

Kupffer/ wird unterschieden/ in Schwedische Müntz Kupffer-Platen/ welche aber auszuführen verboten/ weil sie daselbst an statt des Geldes gelten/ in Königs Gar-Kupffer / dito von neuen Bergschlag/ Kauffmanns dito, von alten Kupfferberg/ Kupffer-Zettel/ Kupfferne Kessel/ Blat-Kupffer/ allerhand Kupfferschmids Arbeit ꝛc.

Krap/ ist eine rohte Farb/ zum Wollen-Zeug zugebrauchen/ wird unterschieden in feine und gemeine/ in Onberoof dekorte of Mullen.

Kalbfell/ werden auff unterschiedliche weise zubereitet/ Englisches bereitetes Kalbleder ist das beste/ wird in Teutschland jetziger Zeit/ viel nachgemacht.

Kreide/ ist eine weisse Erd/ davon in Schweden/Dennemarck und Teutschland gantze Berg zu finden.

Kohlen/ seynd entweder gemeine/ Holtz oder Englische Stein-Kohlen/ dergleichen auch neulich/in dem Hertzogthum Magdeburg zu Hall entdeckt worden.

Kümmel/ wächst hin und wieder in Teutschland/ sehr häuffig aber in Schweden und Dennemarck.

Kleider/ sonderlich alte ist der Juden ihr Negocium, aus Franckreich/ item aus Ost-Indien pflegen auch allerhand kostbare Kleider zu kommen.

Käß/ ist entweder Holländisch/ (darunter insonderheit der Edammer der beste/) oder Italiänisch/ als der Parmesanische/ oder Teutsch/ als der Limburger/ Schweitzerische/ Sächsische/ Märckische/ oder Schwedisch und Dänisch/ auch Hollsteinische ꝛc.

Kessel/ vide Eisen und Kupffer.

Korn/ ist unterschiedlich/ als Rocken/ Weitzen/ Gersten/ Buchweitzen/ Erbsen/ Habern/ Grütz. Dantzig treibt mit Korn grossen Handel/ wie dann Anno 1702. vom Frühling biß im Herbst/ ausgeschiffet 6190. Läst Weitzen/ 20840. Last Roggen/ 1313 Last Gersten/ 157. Last Haber/ 392. Last Buchweitzen/ 48. Last Erbsen/ 2. Last Grütz.

Knöpffe/ werden von gegossen und gesponnen Gold und Silber/ item von Agath, Pferd-Haar/ Seiden/ Cameel-Haaren/ Wolle und Leinen gemacht.

Lachs / vide Fisch.

Leim / wird aus dem Abfall von Kalbs-Fällen und Füssen zubereitet.

Leder / ist unterschiedlich / als Pfund-oder Sohl-Leder / Semisch-Leder / Corduan / Saffian / Juchten / Gold-Leder / gefärbt / rauch / bereitet / trucken und geschmiert Leder / ꝛc.

Leinwath und Zwirn / ist entweder Holländisch / Schlesisch / Sächsisch / Halberstädtisch / St. Gallen / Schwäbisch / Oesterreichisch / Westphälisch / insonderheit Bielefeldisch / und Herfordisch fein und grob / roh und gebleicht / schmal oder breit / geblümt und glattes / weiß oder gefärbtes / frembdes oder eigen gemachtes ꝛc.

Lichter / werden in Wachß und Talch-Lichter abgetheilt / jene gehen häuffig in Spanien.

Lämmer / vide Vieh / aus den Hannoverischen Land / wird jährlich eine grosse Quantität Hamels nach Braband und Franckreich getrieben.

Lein-Saat / komt aus Riga / Libau / Windau / Pernau / Memel / Revel und Oesel / Königsberg / Tils und Kaun / ꝛc. wird nach den Oertern von welchen es komt / in Preiß gehalten.

MAndeln / werden abgetheilt in lange / bittre und süsse / alte und neue / in Provensische / Valensische und Barbarische.

Matten / kommen von Narva, Riga und Archangel, werden in doppelte und enckelte unterschieden und zum ein-balliren gebraucht.

Mastix eine Specerey-Waar / vide Gummi.

Menninge / ist eine Farb-Waar.

Muscaten-Blumen / ein Gewürtz / so von denen Ost-Indischen Compagnien gekaufft wird.

Mehl / wird häuffig hin und wieder verführt / insonderheit bey den Armeen verkaufft.

Meth / wird aus Honig gebraut / der Liefländische vor den Besten gehalten.

Meßing besteht in Meßings-Drath von die grosse Cron / in dito von die 3. Cronen / dito von gekrönten Baum / dito von gekrönten Hertz / dito von Nyköping / dito von Nacca, in Meßingen Kessel und Becken / in Meßingen Platen / Roll- und Taffel-Meßing / und in Lattun.

Medicin-Waaren / werden von denen Apotheckern bereitet / mehrentheils auch bey den Materialisten zu kauff gefunden.

Mumien, seynd todte balsamirte Menschen-Cörper / welche aus Egypten gebracht werden.

Myrrhen / ist eine Species so aus Arabia komt / und zum balsamiren auch sonst in der Artzeney gebraucht wird / vide Gummi.

Nägelein / eine Gewürtz-Waare aus Ost-Indien kommend.

Nürnberger Waaren / seynd tausenderley Sorten aus Holtz / Metall und Eisen / mehrentheils sehr künstlich verfertigt / und fast durch die gantze Welt gangbahr.

Oehl ist entweder Portugisisches / Spanisches oder Italiänisches Baum-Oehl / aus den Oliven gepreßt / oder Lein-Rüb-Mandel- und allerhand Specereyen-Oehl / den Materialisten bekandt.

Oesters / kommen aus Engelland / und Norwegen / wer-

den auch an Hollsteinischen Strand insonderheit bey Tundern gefangen.

Olibanum oder Weyrauch ist eine Droguerey Waar.

Ochsen / seynd die Podolischen und Ungrischen die Grösten und Schwersten / die Jütländische / Bornholmische und Schonische die Niedtlichsten.

Opium, ein Droguisten Waar.

Orleane, eine Farb-Waar.

Pfeffer / welcher in Weissen und Schwartzen unterschieden wird / ist bey den Englischen / Holländischen und Dänischen Ostindischen Compagnien, als in Europa aus der ersten Hand zu kauff.

Postel / eine Farb-Waar / in Spanische und Fransche unterschieden.

Papier / ist entweder in Teutschland gemachtes / oder aus Franckreich / Holland und andern Reichen kommendes / wird getheilt in Druck- Lösch- Schreib- Maculatur- und Post-Papier &c.

Pantoffel-Holtz / dienet zu unterschiedlichen Gebrauch.

Pech / ist entweder Finnisch gekröhnt Pech / in Führen-Brand oder Stockholms dito in Eichenband / die Last 12. Tonnen.

Pflaumen / kommen aus Franckreich / Dantzig / Ungern und wachsen auch hin und wieder in Teutschland.

Pomerantzen / kommen aus Portugall Franckreich und Italien und wird insonderheit von den Welschen / ein grosser Handel in Teutschland damit getrieben.

Perlen / werden eingetheilt in Orientalische / item in Zahl- und Loth-Perlen.

Peltzwerck / kommt aus Moscau / insonderheit die schöne Zobeln und Hermelinen / item aus Westindien Schweden und Norwegen; In Teutschland findet sich dessen auch ein guter Vorrath.

Pul-

Pulver / Schieß-Pulver wird aus Schweffel / Kohlen und Salpeter zubereitet / und fast allenthalben gemacht / das Straßburger und Cracauer aber vor das Beste gehalten.

Porcellan kommt aus Ostindien / wird auch einigermassen was die Form und Couleur der Gefässe belanget / in Holland nachgemacht.

Pferde / seynd hin und wieder in unterschiedlicher Qualitæt zu finden / die Türckischen / Spanischen / Englischen Teutschen und Dänischen aber werden vor die Besten gehalten.

Quecksilber / kommt in grosser Quantität aus den Käyserl. Erbländern / dahero auch offtmahls die Holländer / darüber in Handlung gestanden und grosse Geld-Summen vorgeschossen.

Rosinen, gibt Spanien und Italien / werden unterschieden in Lange oder Blaue / und in Korb-Rosinen.

Reiß / komt aus Italien / und Türckey.

Rhebarbara wird aus Moscau zugeführt.

Roggen, ist entweder Revalisch oder Rigisch / Dantziger oder Königsberger / Pommerisch oder Magdeburger / &c.

Rubinen / vide Juwelen.

Rothscher oder Stockfisch wird in Mittel-Klein- und Zart-Fisch abgetheilet / Flach- und Rund-Fisch ist eine besondere Art.

Saffran / komt aus Franckreich / der beste aus Oesterreich / der Frantzösische wird unterschieden in Orenge gastinois und Roche Saffran.

Safflor / eine Farb-Waar / kommt von Erffurt aus Thüringen item aus dem Elsaß.

Sappen-Holtz / dient zum Färben.
Sarsaparilla, eine Droguisten Waar wird von der Ost-Indischen Compagnie verkaufft
Schmaragden / vide Juwelen.
Süß-Holtz / wird bey Bamberg in Francken in grosser Menge gesammlet.
Saltz / kommt von S. Hubes, Lissabon, Franckreich / Schottland / Pohlen / von unterschiedlichen Arten Teutschlands als Luneburg / Hall in Sachsen / Schwaben Tyrol &c. wird auch in See-Städten / aus Spanischen und Frantzischen Saltz refinirt / und auff die Art des Lüneburgischen Saltzs weiß gesotten / in der fustage aber / das ist nach den Fässern und Tonnen / darein es gefast / von jenen unterschieden.
Spangrün / aus Kupffer gemacht / ist eine schöne grüne Farb.
Saffian / ist ein schön geschmeidig Leder / so wohl roth als gelb komt aus Türckey.
Seiffen / ist entweder grüne die in See-Städten und Holland gemacht wird / oder weisse die man allenthalben in Teutschland findet oder Venedische marmorirte, item Spanische und Rusische Seiffe.
Syrop / kommt aus den Zuckerläutereyen aus Franckreich item auch aus Holland und Teutschland.
Stöcke / oder Indianische Röhr / kommen aus Indien / und werden bey 100. von der Compagnie gekaufft.
Schincken / seynd die Westphälische die Berühmtesten / der Speck wird in Nieder-Sachsen unterschieden in Dänisch / und Holstein Speck / gesaltzen oder geräuchert.
Seil oder Tau-Werck / wird aus Hanff und Flachs gemacht / und bey Schiff-Pfunden / auch wohl bey Klafftern verkaufft.

Stahl /

Stahl / wird getheilt in Stangen-Stahl / item Stahl in Fässern in Steyrisch / Schmalkalder fein und ordinari / in Dantziger Schwedischen und Berlinischen Stahl / welcher jetzo in der daselbst neu angelegten Fabric gemacht wird.

Schmeck / kommt aus Portugall / wird den Corduan zu bereiten gebraucht.

Salpeter / kommt aus Indien / und kan auch in Teutschland und Pohlen gebrochen / und durch Kunst erzielet werden.

Schweffel / kommt aus Schweden / item von den Hartz-Bergwercken und aus Italien.

Schildereyen / werden in Braband / auch Italien und Teutschland sehr künstlich verfertigt.

Seide / ist unterschieden in Bologneser Organcin, fein und mittel / in Tram, Serabaffi Ardaßer, Rasera, in Levantische / Persische / Türckische / und Ostindische Seide.

Stein / werden in Maur / Bruch / Back- und Leichen-Stein in Fliesen / Marmor / Sand / Ziegel / &c. abgetheilet.

Silber / vide Gold

Sammet / wird in Genua / Holland / Franckreich / vornehmlich aber in Hamburg gemacht.

Spitzen / seynd Gold und Silberne / item weisse Zwirn und Seidene Brabanter / Sächsische und Holsteinische Spitzen.

Tauen / vid. Seilwerck.

Ther ist entweder Nordländisch / Wiborgisch Westerwyckisch und Calmarisch dito die Last wird bey 13. Tonnen gerechnet.

Terpentin / der beste kommt von Venedig.

Tapetzereyen werden in Franckreich Italien / Holland und Teutschland gemacht.

Toback / ist Blätter / gesponnen / und Schnupff-Toback / kommt aus Brasilien Virginien und unterschiedlichen Orten Teutschlands als Hanau / Nürnberg / aus Hessen insonderheit aber aus Pommern und der Marck-Brandenburg.

Tücher / werden in Spanische oder feine Holländische in Englische / Holländische / Schlesische und Sächsische abgetheilt.

Taffet / kommt aus Italien Franckreich und aus Ostindien / wird in Einfachen / oder Avignons das ist in Futter / und in doppelt / item in Lüster / gewässerten und ungewässerten Tafft abgetheilt.

Talch / kommt viel aus Moscau / Liefland und Churland / besteht in weiß und grün Licht-Talch / item in Talch das zum Seiffen-Sieden zu gebrauchen.

Trahn / oder Wallfisch Schmelen / so auch von andern Fischen gesammlet wird / ist entweder Moscovisch oder Berger / oder Grönländisch / oder des besondern Zeichens wegen Cron-Trahn / wird von den Ledern-Bereitern / und Seiffen-Siedern gebraucht / und bey Tonnen verkaufft.

VIeh / ist allerhand so zur Menschlichen Lust / Bequemlichkeit / Nahrung und Arbeit gebraucht wird.

Victril, komt aus Schweden und Engeland / vom Hartz und andern Ländern wo Bergwerck seyn.

WAchs / kommt mehrentheils aus Pohlen und Moscau / Littau und Liefland.

Weinstein / ist eine Materialisten-Waar / komt aus Teutschland und Italien.

Wolle /

Wolle / wird unterschieden in Spanische Wolle / welches die feinste / in Englische / Sächsische Pohlnische / Pommerische / Halberstädische / gewaschene und ungewaschene / Sommer- und Winter-Wolle / Schaaff- und Lamm-Wolle rc.

Wein / seynd entweder Rheinische / Ungrische / Spanische / Portugiesche / Italiänische / Frantzösische oder Teutsche / welche alle insgesamt / wie auch die Brandweine / nach den Oertern wo sie wachsen / oder gebrandt werden / ihren Nahmen führen / der Brandwein wird entweder von Weinheffen / als wie die Frantzösische / oder aus Korn / Aepffeln und andern Materialien gemacht.

Weitzen / wird in alten und neuen / nach derjenigen Länder und Städte Nahmen von welchen er zu geführet wird / unterschieden.

Zinober / ist eine schöne rothe Farbe / wird in gantzen und zerribenen unterschieden.

Zimmet / vide Caneel.

Zitwer / eine Materialisten-Waar.

Zibet / ein schöner Pasum.

Zinn / wird getheilt in Englisch Block-Zinn / welches das beste / hernach in Schlackewalder und Meng-Gut.

Zobeln / vide Peltz-werck.

Zucker / wird unterschieden in Candis-Broden / oder so genannte Hüte / netto rafinaden, geplecktte dito, netto Melis, geplecktte dito, Lumpen / witte Candiß-Zucker / braunen dito, gestossen Poudre-Zucker / Brasilischer weisser dito, Barbados, Caribische / Surinamsche und Mascavados.

Zwirn / vide Leinwath.

Dieses

Dieses wären die vornehmsten Waaren / welche täglich in Handel und Wandel vorkommen / alle deroselben mancherley Sorten noch ausführlicher zu beschreiben / will die Kürtze / so wir uns in diesen Tractat vorgesetzt / nicht zulassen / wer ein mehrers zu wissen begehrt / der besehe unser wohl sortirtes Kauffmanns-Magazin, allwo wir von allen Waaren / wie sie auch Nahmen haben / welche in Europa in Kauffen und Verkauffen vorkommen / von deroselben Preiß / Qualitè, Fabricirung / Conservation, rechter Käntniß und Sortirung / Unterscheidung des Gewächs / der besten Meister / des Abgangs / der Arten / Zeit / Ort und Condition, des Ein- und Verkauffs / und was diesem allen mehr anhängig / auch zu grossen Nutzen der Herren Kauff-Leute / die ins Groß oder Klein handeln / gereichen kan / ausführlich gehandelt haben.

Das VI. Capitel.

Von denen zur Kauffmannschafft benöthigten Gebäuden / als Börsen / Kauf-Häusern / Gran / Stapel und Niederlagen / item von der Banco.

Es würde die Kauffmannschafft welche ohne dem viel Beschwerlichkeiten bey sich führet / noch mehr Difficultät finden / wann nicht eines jeden Landes Obrigkeit dieselben suchte auff alle Weiß und Wege / insonderheit durch herrliche Privilegia und unterschiedliche Bequemlichkeiten / worunter fürnemlich die zum Handel und Wandel tüchtige Gebäude verstanden werden / zu befördern.

Unter

Unter solchen Gebäuden nun / räumen wir billig die erste Stelle der so genannten Kauffmanns-Börse ein / woselbst gemeiniglich gegen Mittag und Abend die Kauff-Leute zusammen kommen / und von ihren Handels-Angelegenheiten Unterredung pflegen. Da werden Wechsel geschlossen / Gelder auffgenommen und angegeben / Waaren vor bahr Geld / auff Zeit / oder gegen andere Waaren / eingekaufft / verkaufft und verstochen / von der Handlung Wolfahrt geredet / derselben Zustand in frembden Ländern erkundiget / Schuldners gemahnet / Schiffer und Fuhr-Leute befrachtet / Contracten gemacht und was mehr dergleichen die Negotien betreffen kan / welches wann es von Hauß zu Hauß solte gesuchet und belauffen werden / ohne der Börß-Bequemlichkeit sich nicht füglich würde thun lassen. Solcher Börsen seynd nun unterschiedliche sehr berühmt in Europa / so wohl wegen Ansehnligkeit des Gebäudes als Frequentz der Kauff-Leute und ihrer Bedienten / verstehe der Mäckler oder Sensalen, Schiffer / Güter-Bestäter und Fuhr-Leute ꝛc. Unter andern hat Londen / Amsterdam und Antwerpen / fast Königliche Palläste zu solchen Gebrauch auffgeführet / die Hamburger / Lübecker / Leipziger und Lioner Börsen / seynd auch sehens würdig / andere Städte haben ihrer Kauff-Leute Versammlung an die vornehmsten Oerter der Stadt geleget / welches auch kein geringes Ansehen giebet. Unweit der Börß pflegen die Kauff- und Wag-Häuser zu stehen / in welchen die Waaren gewogen / niedergelegt uud nach Beschaffenheit des Deponenten verwahret werden. Die an der See und Flüssen gelegene Städte / haben ihre bequeme Einfuhr / See-Häfen und Canäle welche durch die Stadt gehen / um die Waaren hin und wieder in die Pack-Räume desto leichter zu transportiren; wann auch

gros-

grosse Fässer und Packen aus und in das Schiff/ item von und auff den Wagen zu heben / grosse Müh erfordert/ so seynd dazu verordnet Machinen welche man Gran oder Granich nennet / und mit welchen eine grosse Last kan auffgehoben werden. Etliche Teutsche Handels-Städte seynd von den Glorwürdigsten Käysern und Landes-Fürsten mit Stapel oder Stapel-Recht und Niederlags-Gerechtigkeiten versehen worden / von welchen kürtzlich dieses zu mercken. Stapel kommt von dem Teutschen Wort Staffel / oder Stuffen/ item auch von Auffstapeln / auff einander setzen / etwann auch von den Frantzösischen Wort Estappe her/ welches wie zu Orleans den Ort oder Marck bedeutet / woselbst die Kauffmanns-Waaren ausgelegt und feil geboten werden. Vid. Limn. ad Capit. Ferd. II. p. 700. Dergleichen mit Stapel-Gerechtigkeit versehene Oerter/ haben die Privilegien daß die vorbey gehende Güter / daselbst erst müssen aus und abgeladen und feil geboten/ ehe sie anderwerts können verführet werden. Es haben auch solche Staffel-Städte die Freyheit / Kauff-Häuser/ Granen/ Schiffer und Kärcher/ Kauff-Hauß Ober-Herren / Kranen-Meister und Kauffhauß-Knecht zu halten/ item daß die Kauffhauß-Verordnete/ über ausgeladene und niedergelegte Staffel-Waar / ob sie von Würden oder nicht erkennen und richten / und die so unfertig verwerffen / und den Fahrten zu Schiff und der Art Ordnung gebe; Einnige theilen das Stapel-Recht in ein vollkommenes Unumschränckte und in ein Beschränckte ein / jenes sagen sie halte in sich / daß die Staffel-Güter nothwendig auch nach dem Niederlegen müssen verkaufft werden / dieses aber daß wenn solche gewisse Zeit zum Verkauff gelegen/ sie alsdenn können wieder ab und weiter verführet werden. Es seynd aber nicht

alle

alle Güter Stapelbahr/ sintemahl die nach Messen und Jahrmärckten destinirte Güter davon ausgenommen. Heutiges Tages zehlet man im Römischen Reich unterschiedliche Stapel-Städte/darunter die vornehmsten am Rhein/Cölln/ Mäyntz und vormahln Speyer/ an der Mosel/ Trier/ an der Donau Regenspurg / Jngolstadt und Passau/ an der Weser / Bremen/ an der Elbe Magdeburg und Hamburg rc. Vid. Limnæum lib. 2. Jur. Publ. c. 9. §. 132. Es prætendiret auch Franckfurth am Mayn die Stapel-Gerechtigkeit/ Krafft eines Privilegii vom Käyser Friderico II. Ludovico Bavaro und Carolo IV. Straßburg wegen eines Privilegii vom Käyser Sigismundo, Leipzig vom Käyser Friderico III. so ihr Anno 1460. gegeben. Sprengerus Instit. I. P. lib. 3. c. 33. schreibet die Stadt Buchhorn habe Stapel-Gerechtigkeit über die Güter welche von St. Gallen über den Boden-See nach Schwaben / und die Stadt Kempen über diejenige Güter welche aus Jtalien / in Niederland und über das Saltz/ welches aus Tyrol in Schweitzer-Land geführet wird.

Eh wir dieses Capitel schliessen / ist noch übrig von denen / in vornehmen Handels-Plätzen sehr nützlichen angelegten Banquen, etwas weniges zu gedencken. Solches seynd gewisse privilegirte, sichere und gemeiniglich nahe bey der Börß gelegene Oerter / woselbst die Kauff- und andere Leute ihre baare Gelder/mehrentheils lauter Species und wichtige Banco-Thalers hinbringen / und den Banco-Cassirern überlieffern / alsdann vor solche eingebrachte Summen / Credit in den Banco-Büchern empfangen / das ist / das ihnen gut geschrieben wird / daß sie so viel Geld in Banco eingebracht / welches sie alsdann jederzeit bahr wieder ausholen/

holen / oder auch von ihrer Rechnung ab / auff anderer Leute Rechnungen transportiren und abschreiben können / woraus ein vielfältiger Nutzen entspringet / erstlich daß ein solcher Kauffmann / in dergleichen loco publico (vor welchen und das dahin eingebrachte und deponirte Geld / eine gantze Stadt und Republic guarantirt,) sein Geld vor Feur und Dieben viel sicherer / als in seiner eigenen Handels-Cassa hat / zweytens daß dadurch eine unbeschreibliche Commodität der Kauffmannschafft zuwächst / indem der Kauffmann welcher Geld in Banco hat / und einem andern schuldig / die schuldige Summam von seiner Rechnung ab / und auff seines Creditoris Rechnung schreiben läst / und ihn damit vergnüget / die Hände durch das viele Geld-Zehlen nicht besudelt / oder mißzuzehlen sich befürchten darff / sondern alles wird mit einigen wenigen Zeilen / welche die Banco-Assignation erfodert verrichtet / und solcher gestalt viel Millionen umgesetzt / ohne einen Heller auszuzehlen / drittens erhält auch solche Banco das gute Geld im Lande / setzt dem schlechten eingeschlichenen Küpper und Wipper-Geld seinen Preiß und Agio, bringt der Stadt und dem Ærario wegen der Banco-Gebühr Nutzen / der Stadt Renomée, den Einwohnern bey den Ausländern Credit, und welches das Führnehmste / hat die Stadt in der allerhöchsten Noht eine Zuflucht / und wohlgespicktes Ærarium / mehrer Geheimnüsse die darunter stecken anjetzo nicht zu gedencken / welches wir biß zu anderer Gelegenheit versparen.

Nach oberzehlter Art der Banquen, haben einige Potentaten und Republiquen unterschiedliche andre Arten / als Lehn-Banquen Wechsel-Banquen, Montes Pietatis &c. angeordnet / wie denn dergleichen

Ihro

Ihro Königl. Majest in Pohlen und Churfürstl. Durchl. in Sachsen / noch vor einigen Jahren / zur Auffnahm der Kauffmannschafft / in Dero Chur-Fürstenthum und Ländern/aus Lands väterlicher Sorgfalt einzurichten sich angelegen seyn liessen. Welcher Banco an und Einrichtung kürtzlich folgender massen abgefasset war. Der Fond oder das Einlags Capital solte bestehen in 2. Millionen / zu welches Capitals intressen Abführung 120. tausend Rthlr. Jährlich aus Separirten Kammer Regalien / solten angewiesen und genommen werden / und zwar solte die Verzinsung bey 6. pro Centum Jährlich geschehen / der Fürst von Fürstenberg als Stadthalter solte die Ober-Inspection, und zwey Deputirte von Raht zu Leipzig / sammt 5. Beysitzern / einen Cassirer, Buchhalter und Secretario die administration haben. In solche Banco solte nun jeder wes Stands und Religion er auch wäre / Macht haben / sein Geld zu deponiren / welches dann keinen Repressalien, Confiscationen oder Arresten, solte unterworffen seyn oder damit könen beschweret und gefähret werden. Wenn nun jemand Geld benöthiget/und tüchtige Unterpfand / es sey bewegliche oder unbewegliche Güter dafür zu geben / oder anzuweisen wüste / deme solte nach Beschaffenheit des Pfandes / wann es auch gleich ein von einem wohlgesessenen Kauffmann / acceptirter Wechsel-Brieff wäre/drey Viertel oder die Helffte oder auch wohl was weniger nach Gutbefinden der Assessorn gegeben/und solcher Vorschuß mit 7. 8. 9. pro Centum verinteressiret werden / welches alles eine sehr Löbl. Veranstaltung die Commercia in Auffnehmen zu bringen gewesen / warumb aber dieses heilsahme Werck wider in Stecken gerathen/ hat nach der Zeit nicht wohl können penetriret werden.

Das

Das VII. Capitel.

Von dem Post-Schiff- und Fuhrwesen zur Beförderung der Negotien angeordnet/ item wie die Europäer durch ihre Schiff-Farthen/die Handlung in die übrige 3. Welt-Theile ausgebreitet.

DAß die Posten die Kauffmannschafft zu befordern überaus nothwendig und nützlich seyn/ ist so wohl denen Kauff- als andern Stands-Leuten/ welchen daran gelegen daß ihre Correspondenzen richtig gehen/ am besten bekandt. Es ermangelt aber nicht zu solchen End weder in Teutschland noch andern Europäischen Reichen/ an wohlbestalten Posten/ wie solches die mit grossen Fleiß zusammen gesammlete und neu in Druck herausgegebene/ Post-Carten zur Genüge auffweisen. In welchen nicht allein zu ersehen/ wann von einen Ort die Brieffe abgehen und ankommen/sondern wie auch Persohnen und Güther füglich von einem Orth nach den andern können transportiret werden/ welches einem Kauffmann eine grosse Hülffe ist seine Messures in Commercien-Sachen darnach zunehmen. Was die schweren Fracht-Güter anbelanget/können solche binnen Lands/absonderlich in Teutschland zu Wasser und Land fast stündlich fort gebracht werden; da manquirt es weder an Fuhren/ noch Schiffleuten/ viel weniger in grossen Handels-Städten an Kauffleuten und Factoren welche die ihnen zugesandte Güter mit allen Fleiß weiter spediren; Vor einigen Jahren fanden sich in Amsterdam

Franck-

Franckfurt am Mäyn/ Lion, St. Gallen und Venedig Kauffleute/ welche eine gewisse Land-Karten in Kupffer stehen liessen/auff welcher alle die Wege welche die Kauffmanns Güter wann sie von einen Ort zum andern solten gesandt werden/ passiren musten accurate bemerckten/ wobey dann selbige Kauffleut ihre Dienste offerirten vor die Spedition der Güther welche ihnen addressiret würden/ es möchte seyn nach welchen Orth der Welt es wolte/ Sorg zu tragen. Zu wünschen wäre es daß die Potentaten und Städte durch welcher Territorium die Fuhr-Leute mit den Gütern passiren müssen/ anstalten zur Verbesserung der Wege machten/ insonderheit die schweren Zöllen zu Wasser und Land moderirten/ und daß etwann/welches gar leicht geschehen könte/ auff ein Mittel gedacht würde wie auff grossen Land-Strassen die Fracht-Güter durch Vorspann oder Wechseln der Pferde/ geschwinder als biß anhero geschehen/ könten fortgeschaffet werden. Ein sehr löbliches Werck hat desfalls der Grosse Frider. Wilhelm. Weyland Churfürst zu Brandenburg/ Glorwürdigster Gedächtnüß gestifftet wann er aus der Spree einen neuen Graben in die Oder führen lassen. Durch welchen die Güter aus der Elb biß in Schlesien zu Wasser können geführet und könte auch wol durch einen zwar etwas grossen Umschweiff die West-mit der Ost-See zusammen gehänget werden. Ein nicht weniger nützliches Project hat der in vielen Gesandschafften gebrauchte/ und in den Rußischen und Polnischen Ländern/ wohlbereiste Königl. Preußische Hoffrath Herr Johannes Reyer auffs Tapet gebracht/ wann er einen Wasser-Weg angewiesen durch welchen aus der Ost-See mit viel leichtern Kosten und kürtzerer Zeit in die schwartze und Persische See zukommen/ als wann man erstlich gantz Spanien um/ und die Mittländische See überschiffen und hernach doch

wohl grosse Reisen zu Land verrichten müste/ gedachter Orten die Commercia zu treiben. Jetziger Zeit floriret fast in allen See-Städten die Ab- und Zufarth der Kauffmanns-Schiffe; die Ost-See siehet Jährlich grosse Flotten von den Englischen und Holländern/ welche nach Schweden Finnland/ Liefland/ Curland/ und Preussen fahren/ Waaren dahin zu bringen und wieder abzuholen/ Lübeck beseegelt und besuchet gedachte Länder/ nicht weniger schicket auch nebenst Schweden Dännnemarck und Dantzig ihre Schiffe der Handlung wegen vielfältig nach Spanien/ Portugall/ Franckreich und Engelland: aus Hamburg/ Bremen/ Holland/ Franckreich und Engelland lauffen jährlich einmahl viel Schiffe nach Grönland auff den Wallfisch-Fang/ noch mehr aber nach Norwegen umb Theer/ Thran/ Fisch- und Holtz-Waaren daselbst abzuholen; ferner erstrecket sich gedachter Nationen und Städte/ ihre Handlung unter sich nach ihren Respective Reichen und Ländern/ an der West-See/ von daraus durch die Enge von Gibral tar nach Italien und so fort durch das Mittelländische Meer biß in die Levante und an die Affricanische See-Plätze; noch weitere Reisen geschehen nach der Gold-Küste Guinea auf Africa, item auff West-Indien oder America. Die allerweitesten aber umb das Africanische Vorgebirg der guten Hoffnung Caput bonæ spei genannt/ die Insul Madagascar oder St. Laurentii vorbey/ nach Ostindien/ welches mit so viel Holländischen und andern Europäischen Schiffen und Einwohnern angefüllet ist/ daß allbereit gantze Königreiche den Heyden und Barbaren entrissen/ und den Christen unterwürffig gemacht worden/ und stünde allerdings zu hoffen/ daß noch weitere Progressen könten gemacht werden/ wann die Christliche Potentaten um einen Fuß breit Erde

zu

zu gewinnen sich nicht selbst einander in Europa in den Haaren lägen / und den ausländischen Vortheil negligirten. An Schiffen und erfahrnen Schiffern und Kauffleuten / an Kändtniß des Lands und der Waaren / an Stärcke und Vermögen fehlet es uns Christen nicht / aber nur an Einigkeit / und so die Welt bekandte Holländische Englische und Dänische Ost-Indische Compagnien welche doch nur aus lauter Particulairen Persohnen bestehen ein Grosses darinnen gethan / was solte nicht von mächtigen Potentaten zu erwarten seyn / wann sie sich solches mit Ernst wolten angelegen seyn lassen.

Das VIII. Capitel.

Von den Wechseln welche die Kauff-Leute auff frembde Städte und Länder unter sich schliessen / deren Cours, dabey eingeführten Gebrauch und beschriebenen Rechten.

DIe Wechsel / deren sich die Kauff-Leut ihren Handel und Wandel zu befördern / bedienen / werden abgetheilet in Reale und in gemeine Wechsel. Unter den gemeinen Wechsel wird das Umsetzen des Gelds welches unter Kauff-Leuten die in einer Stadt zusammen wohnen / und da Species gegen Courant oder eine Müntz-Sort gegen die verwechselt und gemeiniglich auff das Schlechtere gegen das Bessere Auffwechsel zugegeben wird / verstanden. Cambio reale aber bestehet in Remittiren und Trassiren / das ist / daß der jenige Kauffmann / welcher an ausländischen Orten Geld zu bezahlen hat / entweder selbst oder durch

Mäcklers jemand suchet / dem er zur Stelle solches Geld bezahlet / und der es ihm auff seine Ordre ausserhalb Landes wieder bezahlen lasse / dieser heisset nun Trassent jener aber Remittent, weil er nemlich seinen Correspondenten die schuldigen Gelder remittiret oder übermachet. Es geschiehet aber ein solches Wechseln / vielerley Uhrsachen wegen / mit der Kauffleut höchsten Vortheil / darunter wohl der Vornehmste / daß sie dadurch überhoben werden ihre Gelder baar über Land oder Wasser zusenden / weil selbige solchergestalt vielen Gefährlichkeiten würden unterworffen seyn; Anders Theil accommodiret es auch den Kauffmann der sein Geld anderwerts stehend hat / daß er es solchergestalt von denjenigen einziehen kan / der gern an denselben Ort Gelder wolte ausgezahlet haben / daß demnach diese Handlung mit gar guten Fug ein Wechsel mag genennet werden. Und profitiret von solcher Bequemlichkeit nicht allein der Kauffmann / sondern auch der reisende Passagier, insonderheit aber grosse Herrn und Potentaten, welche Subsidien und Pensiones in frembde Länder übermachen wollen. Ja gantze Armeen, welche in andere Länder eingerücket / werden durch Wechsel mit Geld versehen und unterhalten. Wem aber das Lob dieser herrlichen Erfindung zuzuschreiben / wollen wir hier nicht lang critiquiren; die Nothwendigkeit ist wohl die beste Lehrmeisterin darunter gewesen / und ist nur dieses dabey zu mercken / daß ein Wechsel mehrentheils unter 4. Persohnen bestehe / als (1.) in dem Remittenten oder Geber der das Geld zum Exempel in Hamburg gibt / welches er in Amsterdam will wieder bezahlet haben (2) den Trassenten oder Nehmer / welcher das Geld in Hamburg auff Wechsel nimmt / und Krafft seines ausgegebenen Wechsel-Briefes / solches (3) durch sein Correspondenten in Amsterdam an des Remittentens

seinen

seinen Correspondenten (4) daselbst wieder bezahlen läst.

Wann aber ein Land oder Stadt gegen der andern ungleiche/ das ist/ bessere oder schlechtere Müntz-Sorten hat/oder daß ein Handels-Platz gegen den andern in Commercien prævaliret, oder an einem Post-Tag mehr Gebers als Nehmers/oder umgewand mehr Nehmers als Gebers sich finden/ so richtet sich nach diesen und mehr andern Ursachen der Preiß und Cours oder der Lauff der Wechsel/ welches der Agio genennet wird. Wir wollen die Sache mit Exempeln deutlicher vorstellen: Cajus in Leipzig hätte 100. Rthlr. an Mevium in Hamburg in Banco zu bezahlen/ welche ihm Titius in Leipzig durch seinen Correspondenten Julium in Hamburg an Mevium will bezahlen lassen.

Wann aber in Leipzig nur Sächsische Drittels im Schwange gehen / als fordert Titius vor das Hamburger Banco Geld/ auff die 100. Rthlr. 24. Rthlr. weniger oder mehr/nach dem der Cours ist Agio oder Auff-Geld/ der Handels-Platz als Hamburg selbst gibt dem darin seyenden Geld/ wann es gleich auch nur Drittels wären/ gegen Leipzig schon einen Vorzug/ in dem præsumiret wird/ daß in einen so berühmten Handels-Platz das Geld nützlicher als in Leipzig anzuwenden.

Den Uberfluß oder Mangel der Wechsel-Briefe betreffend/ hat es damit folgende Beschaffenheit: Es wolte nemlich Titius, Cajus und Mevius, jede 1000. Rthlr. nach Hamburg übermachen; nun wäre niemand als Sempronius welcher daselbst 1000. Rthl.

stehen hätte/ würde er also weil so viel Personen solche zu haben verlangten/den Agio desto höher halten/ hingegen wann Cajus, Titius und Sempronius Geld in Hamburg und zwar jeder 1000. stehen hätten/ hingegen der einige Mevius nur 1000. Rthlr. daselbst benöhtiget wäre/ so würde er weil er Wechsel-Briefe genug haben könte/ den geringsten Agio suchen. Aus welchen dreyen erzehlten Ursachen das Steigen und Fallen der Wechsel einiger massen abzunehmen. Was aber einen Kauffmann und Wechseler über solche noch vornemlich zu wissen nöthig/ ist die Vergleichung der ausländischen Gelder gegen den Geldern seiner Stadt/ welches der Pari genennet wird/ und also zu verstehen/ ein Rthlr. so ein fast in gantz Europa bekante Müntze ist/ thut $1\frac{1}{2}$ Reichs-Gulden/ oder 3. Marckl. oder $2\frac{1}{2}$ Holländische Gulden/ und folglich haben 100. Rthlr. 150. Reichs-Gulden oder 300. Marckl. oder 250. Hollandische Gulden/welches Pari oder Geld um Geld genennet wird/ seither dem aber daß das Müntz-Corrumpiren so sehr eingerissen/ so hat diejenige Stadt welche etwann noch gute Müntze conserviret, an solchen Pari oder Gelds-Vergleichung nicht mehr wollen gebunden seyn/ vielweniger ihr gutes Geld/gegen schlechtes dahin geben; dahero der Holländer oder Hamburger auff seine 100. Rthlr gut Geld gegen corrumpirte Reichs-Müntze 10/20. biß 30. auffs hundert zu gefordert/ welches auch das beste Expediens gewesen die schlechte Müntz aus dem Lande zu halten. Noch eine andere Art von Pari oder Müntz-Vergleichung ist gleichfals in Wechseln/ absonderlich die zwischen zweyen unterschiedenen Reichen und Ländern geschlossen werden. Zum Exempel wann Hamburg $33\frac{1}{3}$ ß. Fl. oder $4\frac{1}{6}$ Rthlr. in Banco giebet/ so prætendirt es davor/ wann so wol von dem

Ge-

Geber als Nehmer nichts soll gewonnen oder verlohren werden/in Engelland ein Pfund Sterlings zu haben.

Vor 32. ßl. oder einen Holländischen Wechsel Thaler prætendirt er in Holland wieder zu haben $33\frac{1}{7}$ Stüber; vor 33 ßl. prætendirt er in Nürnberg $61\frac{7}{8}$ Creutzer; vor 96. Grot oder Sechsling in Venedig einen Ducati oder Rthlr. di Venetia.

Vor 48. ßl. einen Frantzösis. Rthlr. und so fortan. Wann aber derjenige der Geld in Engelland zahlen läst und solches in Hamburg wieder empfangen will / das Englische Geld höher als das Hamburger Banco æstimirt, so prætendirt er davor über Pari oder mehr als $33\frac{1}{7}$ ß. Fl. zu haben / alsdann ist alles was darüber gegeben wird vor den Geber in Hamburg Verlust / vor den Nehmer aber oder denjenigen der es in Engelland wieder bezahlen läst/Gewinn.

Auff Holland hat es gleiche Beschaffenheit / und bleibet der Hamburger Wechsel-Thaler von 32. ß. zwar allezeit gewiß / wann aber in Holland unter $33\frac{1}{7}$ Stüber wieder dafür gut gethan wird / so ists vor denjenigen der das Geld in Hamburg auff Wechsel gibt / Verlust / und vor den Nehmer der es in Holland zahlen läst / Gewinn. Wann aber dieser über $33\frac{1}{7}$ Stüber daselbst bezahlen muß / so ist es vor ihn Verlust / und vor den Geber Gewinn.

Auff Venedig bleibt der Ducato di Venetia allezeit feste bestehen / in Hamburg aber wird er

 selten

selten all Pari, das ist zu 96. Groot / sondern gemeiniglich darunter zu 90. und weniger Grott bezahlet / solches ist alsdann vor den Remittenten oder Geber Gewinn / und den Trassenten oder Nehmer Schaden gleich wie das Gegentheil erfolgen würde / wenn der Ducato über 96. Pf. müste bezahlet werden.

Auff Nürnberg bleibt der Hamburger Wechsel-Thaler von 33 Schill. Lübsch / der aber solche gibt / prætendirt wegen des dafür wieder zu empfangenden schlechten Reichs-Gelds 70. und mehr Creutzer / wie wohl diese Art auff Wechsel-Thaler nach Nürnberg zu wechseln mehrentheils schon in Abnehmen gerahten / und jetzt auff unterschiedliche Plätze / (da vor diesen solche künstlich fingirte Wechsel-Pari in usu gewesen) nur nach gewissen pro centum (welches auch die in Wechsel-Rechnung ungeübte besser begreiffen können /) gewechselt wird.

Auff Franckreich ist der Wechsel jetziger Zeit so schlecht / weil selbiger König / unter andern Mitteln Geld zu machen / auch die Müntze deteriorirt, und hingegen solche schlechte / noch in Preiß erhöhet / item weil wegen der stets währenden Kriege / die Commercia darnieder liegen / daß ümb einen Thaler in Franckreich per Wechsel zu heben / in Hamburg weit unter 48. ß. welches sonst der Pari (das ist Geld umb Geld ist) bezahlet wird / wie ein solches / aus den wöchentlich gedruckten Wechsel-Cours mit mehrern zu ersehen.

Dieses wäre nun / was kürtzlich von den Ausländischen- oder Real Wechsel könte gesaget werden / eine weitläufftige Anweisung der Berechnung zu geben / ist

ist unsers Vorhabens allhie nicht / weil allbereit / viel herrliche Männer / so wohl in Hamburg / unter der auffgerichteten Societät der Kunst-Lieb-und übenden Rechen-Meister / als der berühmte Buchhalter Herr Rademann / in seinem allezeit blühenden Wechsel-Baum / wie auch viel Holländische und Teutsche Rechen-Meister / zur Genüge dergleichen Wechsel-Rechnungen beschrieben.

Wir gehen nun ferner fort / den bey Wechsel-Brieffen gewöhnlichen Stylum, und was bey deren Præsentation und Acceptation &c. gebräuchlich / item der Wechsel sonderbahres Recht kürtzlich anzuführen:

Ein jeder Wechsel-Brieff / worauff die Kauff-Leute so grosse Geld-Summen / einander trauen und darzehlen / hält in sich die Zeit wann der Wechsel geschrieben / den Ort wo er geschrieben / den Nahmen dessen der das Geld und von wem ers empfangen / durch wem ers wieder auszuzahlen ordonirt, und manchmahls auch / wem es an den ausländischen Ort wieder soll bezahlet werden / wiewohl solches gemeiniglich in dem Endossement erst beschrieben wird / vide hievon unsern Handels-Correspondent p. 237. von Wechsel-Brieffen.

Wann nun Kauff-Leute umb einen Wechsel accordirt, so schreibt der / welcher daß Geld anderwerts zahlen läst / den Wechsel / und händigt solchen dem ein / der das Geld dafür bezahlt; dieser sendet alsdann solchen Wechsel an seinen Correspondenten, umb das Geld dafür ein zu cassiren, bey Empfang des Wechsel-Brieffs / præsentirt der Innhaber oder Träger desselben / solchen demjenigen / auff welchen der Wechsel ist

gezogen worden/ und welcher das Geld dafür bezahlen soll/ dieser nimmt ihn entweder an oder nicht/ und schreibet in dem ersten Fall darunter acceptirt, oder läst ihn auch protestiren, das ist daß er sich weigert zu bezahlen. Worauff der Einhaber des Wechsels einen Notarium mit 2. Gezeugen an ihn sendet/ nochmahls umb die Acception und Bezahlung anhalten läst/ wiedrigenfalls vor allen/ aus der nicht Bezahlung seinen Remittenten entstehenden Schaden und Unkosten protestirt, welches Protest-Instrument/ hernachmahls sammt dem Wechsel wieder an den Ort wo er hergekommen zurück gesand und hierauff das dafür ausgelegte Capital samt den Unkosten/ von dem Ausgeber des Wechsels wieder gefordert wird/ im fall aber der Wechsel solte acceptirt und folglich bezahlet werden/ so ist damit denselben/ von allen Seiten ein Gnügen geschehen. Bey diesen Wechsel-Negocio haben sich nun grosse Potentaten und Republiquen sonderlich bemühet/ daß aller Unordnung gewehret/ und zur Conservation deß Landes Credits, schleunige Justitz in Wechsel-Sachen möchte administrirt werden/ zu welchem Ende die schöne Wechsel-Verordnungen hin und wieder am Tage und im Druck liegen/ so gar daß auch diejenige grosse Herren/ welche die Beförderung der Commercien eifferig gesucht/ selbst die Leute die nicht von der Kauffmannschafft dependiren, wann sie Wechsel-Brieffe von sich gegeben/ solche/dem stricten Wechsel-Recht/ eben so wohl als die Kauff-Leute unterworffen haben/ welches dann auch allerdings löblich und billig/ und gewiß den rechten Weg bahnet/ dadurch Handel und Wandel in einem Lande kan in Flor gebracht/ der heilsahmen Justitz auffgeholffen/ den langwährigen Processen gewehret/ und manchen Betrügern der Paß verrennet worden/ durch welchen

chen sie sonst ihren Nechsten umb das Seinige zu bringen gewohnt gewesen.

Es ist aber das Wechsel-Recht an allen Orten nicht einerley/ und kommen zwar die Verordnungen in den essentielsten Stücken/ der Wechsel-Brieff und dabey zugebrauchenden Præcautionen und zu haltender Ordnung/ was das Acceptiren, Bezahlen/ Protestiren auch wohl die Execution betrifft/ überein/ nach Beschaffenheit der Commercien eines Orts aber/ findet sich dieses oder jenes Statutum welches anderwerts nicht observiret wird. Als da ordonnirt Franckreich tit. 5. art. 1. von Wechsel-Brieffen/ daß in den Wechseln soll exprimiret stehen/ ob die Valuta dafür an Geld-Waaren oder andern Effecten bezahlet worden/ art. 2. soll alle mündliche Acceptation abgeschaffet seyn/ art. 6. werden in den 10. Respect-Tagen/ die Sonn- und Feyrtag mit begriffen/ art. 12. können die Innhaber eines Wechsel-Brieffes auff Zulassung des Richters die Effecten der jenigen so die Brieffe gezogen oder endossirt, ob dieselbe schon acceptirt, wie auch die Effecti derer auff welche sie gezogen/ im fall sie selbige acceptirt, arrestiren lassen/ art. 13. wird gewisse Zeit von Monat und Tagen gesetzet/ wann die Trassenten, nachdem sie nah oder fern wohnen/ wegen des Protests müssen belanget werden/ art. 16. müssen die Trassenten und Endossirer in Protests-Fall/ erweisen/ daß die jenige auff welche sie gezogen ihre Schuldner seyn/ und Effecten von ihnen in Händen haben/ art. 21. dörffen protestirte Wechsel/ wann innerhalb 5. Jahren das Remboursement nicht gefodert wird/ nicht mehr bezahlet werden/ art. 23. sollen die Signaturen auff der andern Seiten der Wechsel-Brieff nur zur Quitung

tung nicht aber zur Ordre, wann dieselbe nicht datirt, oder der Nahme dessen / der den Werth an Geld / Waar oder anderst bezahlt / dienen. Art.. 27. wird kein Schein vor einen Wechsel-Schein geachtet / wann er nicht vor fournirte Wechsel - Brieffe gestellt zu seyn specificirt wird / ꝛc. In Sachsen ist vor wenig Zeit auff 4. Wechsel-Fragen folgendes Königliches Allergnädigstes Decisum ergangen / als auff die erste Frag:

Ob die Exceptio Conpensationis, wann sie wieder den ersten Empfanger des Wechsel-Brieffes / oder den jenigen an welchen derselbe zu ersten ausgestellt / wegen an Ihm habender Gegen-Forderung statt habe / auch denen jenigen an welche solche Wechsel-Brieff hernach verhandelt und endossirt, oder wann er in die andre und dritte Hand und also weiter gekommen / mit Bestand opponiret werden könne?

Das Decisum war / daß ob wohl sonst nach der Leipziger Handels-Gerichts-Ordnung Tit. 13. zugelassen / daß auch wieder Wechsel-Brieffe die Exceptio Compensationis, wann solche in continenti liquida gültig seyn solte / dennoch weil solches in Mißbrauch gezogen würde / indem sich Leute gefunden / welche weil sie vor sich in Credit gestanden / an andre welche zum Banquerot inclinirt, Wechsel-Brieffe ausgegeben / und darinn denenselben mit gewissen Posten verhafftet zu seyn bekennet / dagegen aber von ihnen hinwiederumb auff gleiche oder auch höhere Summen / gegen Wechsel-Brieffe oder andre Schuld-Bekändtnüsse genommen / und hernach wann ihre Wechsel-Brieffe ihnen von einem dritten Mann præsentiret worden / besagte in Händen habende Wechsel-Brieff vorgeleget / und daraus die

Ex-

Exceptionem Compensationis behauptet/ und hierdurch weil bey den ersten Empfanger des Wechsel-Briefes nichts zu erholen gewesen/ den Innhaber oder Præsentanten umb das Seinige gebracht. Daß also hinführo der Ausgeber eines Wechsels auff eine Schuld/ womit derjenige/ an welchen solcher zu erst ausgestellt ihme verhafftet/ sie sey beschaffen wie sie wolle/ ob auch gleich darüber ebenmäßig ein Wechsel-Brieff verhanden/ wider die Cessionarios oder die jenigen/ an welche der Wechsel-Brieff indossirt zu compensiren, durchaus nicht befugt seyn soll & cætera.

Auf die zweyte Frage/ ob die Exceptio Solutionis so demjenigen/welcher den Wechsel-Brief zu erst erhalten/ entgegen stehet/ auch wider einen Tertium, an welchen er hernach gebracht worden/ statt habe. Wurde decidirt/ daß die Exceptionem Solutionis belangend/ ob auch wohl mit derselben dieser Betrug verübet worden/ daß einer wohl ehe einen Wechsel-Brieff ohne alle erhaltene Valuta, bloß dem Empfanger zu helffen/ausgestellet/ und dargegen so gleich eine Quittung/ als ob er seine Wiederbezahlung erlanget/ genommen/ gleichwohl aber den Brieff in des Empfangers oder vermeinten Creditoris Händen gelassen. Also daß derselbe solchen an einen Tertium cediren oder indossiren können/ und nachgehends wenn er ihm von diesen præsentiret, aus berührter Quittung Exceptionen Solutionis opponiret, und mit hin/ wann an ermeldten ersten Empfanger sich nicht zu erholen gewesen/ der Innhaber um das Seinigegekommen; so wollen wir/ daß künfftig die Exceptio Solutionis wieder einen Wechsel-Brieff gegen einen Tertium, oder wenn die Sache nicht mehr zwischen dem Ausgeber/ und dem ersten Empfanger bestehet/ anderer

Gestalt nicht zuläßig seyn solle / als wenn dasjenige so auff den Wechsel-Brieff bezahlet / darauff abgeschrieben; Es wäre dann / daß bey wärender Meß-Zeit / die Zahlung auff der Börse per Scontro geschehe / auff welchen Fall / weiln die Wechsel-Briefe mit dahin zu nehmen / und daselbst darauff abzuschreiben / wegen der grossen Menge nicht thunlich / sondern leicht einer und der andere davon verlohren werden könte / es genug wann die Zahlung durch die Scontro-Bücher zu erweisen / doch werden die Handels-Leute hiermit ernstlich ermahnet / solche Scontro-Bücher jedesmahl richtig und untadelhafft zu halten.

Die dritte Frage bestund darinn / ob und wie weit die Assignationes und Anweisungen vor Zahlung zu achten / und fiel hierauff folgendes Decisum: Daß bey dieser Frage ein Unterscheid zu machen / ob die Anweisung in vim dationis in Solutum & Delegationis, oder nur per modum Mandati und zu dem Ende geschehen / daß der Glaubiger bey dem Debitore des Assignanten das Geld erheben / und sich hierdurch bezahlt machen solle; auff den ersten Fall wäre die Schuld allerdings vor bezahlet und getilget zu halten / auff den andern hingegen hätte zwar derjenige / welchem bey einen Tertio eine Post assignirt wird / solche zu seiner Vergnügung in Empfang zu nehmen und einzucassiren, ehe und bevor aber dieses würcklich geschehen / könte mit Bestand nicht gesagt werden / daß eine Bezahlung vorgegangen / sondern es verbliebe vielmehr bey dem bekandten Sprichwort / daß Anweisung keine Bezahlung sey / damit aber was vor ein Negotium eigentlich celebriret worden / so gleich klar und offenbahr seyn möge / so solte hiemit verordnet seyn / daß wann jemand auff die erste Masse zu

assig-

assigniren vermeinet / solches in Schrifften zu verfassen / auch von denjenigen an welchen er die Assignation thut / eine Quitung zu nehmen schuldig seyn / oder da dieses nicht geschiehet / daß die Assignation bloß per modum Mandati ergangen / davor gehalten werden soll / also und dergestalt / daß wann die assignirte und überwiesene Post nicht bezahlet wird / der assignirende Theil solche wieder zurück zu nehmen / oder wann sie böß wird / den Verlust über sich gehen zu lassen gehalten / ihme auch / daß es mit der Assignation eine andere Meynung gehabt / weder durch Zeugen auszuführen / noch den Eyd hierüber zu deferiren zu verstatten / doch solte hiebey der Fall ausgenommen seyn / wann die Assignation in vim dationis in solutum per scontro geschehen / also daß desfalls genug seyn solte / wann / daß dieses also würcklich vorgegangen / durch die Scontro - Bücher darzuthun / ungeachtet sonst nichts schrifftliches darüber auffgerichtet / auch keine Quittung ausgestellet.

Vierdtens wurde gefraget / wie sich derjenige dem dergleichen Assignation und Anweisung geschehen / mit einmahnung der assignirten Post zu verhalten habe / damit ihme nicht / wann der assignirte Debitor böse wird / die Schuld beyzumessen / oder auch er ad Interesse belanget werden könne. Das Decisum war: Es wäre bey dieser Frage eine Gewißheit zu setzen / daß wann die assignirte Post auff einen Wechsel beruhet / derjenige welcher die Assignation erhalten / zum längsten bey der Verfall-Zeit solches Briefes / bey Waaren oder andern gemeinen Handels-Schulden aber / wann kein gewisser Terminus Solutionis bestimmet / innerhalb acht Tagen / bey gesetzten dergleichen Termino hingegen zum längsten den Tag hernach / bey

dem assignirte Debitore sich anmelden und die Zahlung fordern/ oder wann er solche nicht verlanget / die assignirte Post dem Assignanten so fort wieder zurück geben/ oder wo derselbe nicht zugegen/ zu Verhütung alles Disputs ob die Schuld zu rechter Zeit gemahnet oder nicht / protestiren, und hierdurch seine Vigilantz erweisen/ auch da dieses alles nicht beobachtet / und der Debitor nicht solvendo wird/ den Schaden und Verlust über sich ergehen lassen soll.

Wir schliessen hiemit dieses Capitel von Wechseln / und verweisen den geneigten Leser unsere vollständige Harmonie des Europäischen Wechsel-Rechts zu erwarten/ woselbst von dieser Materie nicht allein ausführlicher gehandelt / sondern auch wie ein universales vollkommenes Wechsel-Recht in allen Europäischen Königreichen/ Ländern und Städten könte eingeführet werden/ deutlich gewiesen wird.

Das IX. Capitel.

Von Messen und Jahrmärckten.

Unter die vornehmsten Beforderungs-Mittel der Commercien können mit guten Fug auch die Messen und Jahr-Märckte gerechnet werden/ als welche nicht allein die Handlung in einer Stadt und Land florisant machen/ sondern auch der Obrigkeit durch den Zoll und Accis, den Einwohnern aber durch das Zehren und Logiren der Fremden / grossen Nutzen bringen / daß also meines Erachtens dieses noch wohl ein Argument seyn möchte/

dadurch man derjenigen welche die Messen und Jahr-Märckte den einwohnenden Kauff-Leuten schädlich zu seyn vorgeben / ihre Rationes widerlegen könte. Dann ausser oberzehlten einer Stadt und Land daraus zukommenden Vortheilen / so ist es zwar nicht ohne / daß der einwohnende Kauffmann / vielmahls das Jahr über von seinen Mit-Bürgern und denen umliegenden Edel- und Land-Leuten erlösen könte / was in Meß-Zeiten einem Fremden gegönnet wird / als vor welche die Præsumtio streitet / daß sie allezeit wohlfeiler als die Eingesessene verkauffen / und frischere Waaren als diese zu Marckte bringen / auch weil sie nur kurtze Zeit zum Verkauffen haben / solche viel eher als andere die an dem Ort wohnhafft seynd / um ein geringes wegschlagen; allein es ist auch dabey zu beobachten / daß dergleichen Messen viel Frembde aus allen Enden Europæ, insonderheit zu Leipzig und Franckfurt zusammen führen / welche ja so bald an den einheimischen und gesessenen Kauffmann / demselben etwas abzukauffen / als an einen Fremden gerahten können / insonderheit wann solche einheimische Kauff-Leute sich gleich den Fremden auff ein gutes Sortement frischer Meß-Waaren legen / nebenst welchen sie noch den Vortheil der Provision (welcher ihnen vor das Empfangen und Versenden fremder Kauff-Leute ihrer Meß-Güter zukommt) Item das Vermieten ihrer Häuser / das Speisen / die Käntniß und Kundschafft mit allerhand fremden Leuten / und daß ihnen die besten Waaren vor die Thüren gleichsam gebracht werden / ohne daß sie weit darnach zu reisen nöthig hätten / etc. zu geniessen haben / (insonderheit weil auch das darunter versirende bonum publicum dem privato jederzeit vorzuziehen) die Messen und Jahr-Märckte nicht unbilligen können.

Es

Es verleyhet aber das Recht/ solche im Römischen Reich anzurichten und zu halten/ seine Käyserl. Majestät allein/ als welche sich dieses als ein sonderbahres reservatum ihrer Hoheit vorbehalten haben/ verstehe/ was grosse und Solenne Messen seynd/ dergleichen die Leipziger/ Franckfurter/ Naumburger und Braunschweiger ist/ denn kleine Jahr und Wochen-Märckte anzulegen hat jeder Lands-Herr in seinem Territorio frey Macht.

Es pflegen aber die grosse Messen gemeiniglich folgende Privilegia zu haben; nemlich daß ein jeder Kauffmann seine Waaren daselbst/ Zoll-frey ab- und zuführen kan. Welches auch einige auff das Weg und Fahr-Geld mit erstrecken wollen/ wiewohl weder dieses noch der Ordinaire Zoll bey allen Messen nachgelassen/ sondern jedoch nur erträglich/ muß bezahlet werden.

Die andere Freyheit ist/ daß eines Kauffmanns der die Messen besucht seine Güter unter den Prætext einer Privat Schuld nicht können arrestiret werden/ ja es werden nicht einmahl repressalien darauff verstattet/ wann nur die Schuld in Meß-Zeiten nicht ist gemacht worden/ wiewohl wann auch dieses wäre/ einige/ und unter andern auch Fritschius de nundinis c. 7. n. 22. behaupten wollen/ daß der Arrest dennoch keinen statt habe. Damit aber die währende Meß-Zeit desto besser erkandt werde/ so ist der Gebrauch/ ihren Anfang/ durch ein gewisses Glocken-Läuten/ imgleichen auch ihren Ausgang dadurch kundt zu thun/ welches das Mes-Ein- und Aus-läuten genennet wird/ zwischen diesen beyden Fristen mögen sich viel in der Stadt auffhalten/ welche ausser solcher Meß-Zeiten nicht hätten dareinkommen dörffen. Wann aber

aber jemand welcher sich in der Meß Bezahlung zu leisten durch ordentliche Handschrifft anheischig gemacht / der Flucht halber verdächtig ist / alsdenn hat er sich solcher Meß-Freyheit nicht zu erfreuen sondern kan auch wohl in derselben mit arrest beleget werden Klok de contribut. c. 3. n. 83. Wie dann ausser dem / unsere Rechten die flüchtige Debitores hierinn nicht schützen vid. Sauter. de Bancorupt. &c. noch weniger die jenigen welche der Meß-Freyheit renunciret, arg. l. 41. ff. de Minoribus 25. annis. Klockium de contrib. p. 71. §. 83. oder daß Sie die gemachte Schuld in die Meß bezahlen wollen / geschworen haben / sintemahl ein jeder / den ihme zu gut eingeführten Rechten / renunciren kan.

Drittens erstrecket sich auch die Meß-Freyheit auff der Kauffleut / welche dieselbe besuchen / ihre ab- und zufahrende Güter / also daß selbige gleichfalls mit keinen arrest mögen beleget werden / wie solches Tholosanus lib. 25. Syntag. c. 3. n. 7. bezeuget / und einige Exempla darüber anführt.

Die vornehmsten Jahrmärckte welche heutigs Tags in Europa, sonderlich aber in Teutschland / gehalten werden / seynd erstlich die:

Zwey Franckfurter Messen am Mäyn / deren die Erste 14. Tag vor Ostern / die Andere einige Wochen vor Michaeli gehalten und die Herbst-Meß genennet wird. Diese Messen hat ihnen Käyser Fridericus II. verliehen / wovon das Diploma beym Limnæo lib. 7. jur. publ. c. 16. zu lesen.

Die Leipziger Messen / deren die Erste den

Sonn-

Sontag nach Neu-Jahr / die andere den Montag nach Jubilate, und die dritte den Montag ꝛc. nach Michaeli / ihren Anfang nimmt und allezeit bey 14. Tag (davon die erste Marck-die andere die Zahl-Woche pfleget genennet zu werden /) währet / schreiben ihre Privilegia Käyser Maximiliano von Anno 1497. zu / welche hernach Käyser Carl der V. Anno 1521. und 1527. confirmirt, und unter andern Freyheiten dem Diplomati einverleibet / daß hinführo kein Jahrmarck-Messe oder Niederlag. 15. Meilen um die Stadt Leipzig herum solte auffgerichtet und gehalten werden.

Die Braunschweiger Messen / welche vor etwan 20. Jahren ihren Anfang genommen / seynd von unsern Aller-Durchläuchtigsten Käyser LEOPOLDO privilegirt worden.

Die Naumburger halten Jährlich eine ziemliche Messe auff Petri Pauli; zu Franckfurt an der Oder besuchen die Kauffleut gleichfalls Jährlich drey Volckreiche Messen / die Erste Reminiscere, die Andere Margarethen, die Dritte Martini Marckt genannt. Nechst oberzehlten ist auch der Zurzacher / Wiener / Königsberger / Lintzer / Müncher / Prager / Saltzburger / Botzener / und Crembser Marckt / item der Dantziger Dominic Kieler-Umschlag / und vieler anderer Städte / in Teutschland / ihre Märckte berühmt / welche gemeiniglich hinten bey den Calendern angedrucket zu ersehen seyn; wiewohl sich nicht allezeit darauff zu verlassen / weil dergleichen Provincial Jahr-Märckte / vielfältig pflegen verleget zu werden.

Zurzach unweit von Baden in der Schweitz hält im Augusto eine considerable Messe.

Zu

Zu Lyon in Franckreich werden jährlich 4. Marckte so man Zahlungen nennet/ von 3. Monat zu 3. Monathen/ als Hl. Drey-König/ Ostern/ Augusti und Aller-Heiligen gehalten.

Pariß hat auch unterschiedliche grosse Jahr-Märckte/ worunter la foire de S. Germain der Berühmteste. In Italien gibt es deren noch vielmehr/ und suchet ein jedes Reich und Land deren zu Bequemlichkeit seiner Einwohner anzulegen.

Boccaire in Franckreich unweit Nimes hält von 22. Julii Messe biß in Augusto allwo in den ersten 8. Tagen alles frey.

Denen Kauffleuten nun/ welche dergleichen Messen besuchen/ will vor allen obliegen/ ihres Handels Beschaffenheit wohl zu erwegen in der kurtzen Marck-Zeit da der Geschäffte viel seynd/ Nüchtern/ Wachtsahm und Arbeitsam zu seyn. Einen jeden wird es die Maaß seiner Verrichtung schon selbsten weisen/ durch lange Praxin wird er gelernet haben was vor Waaren er in der Messe einzukauffen und zu verkauffen habe/ Credit ist nicht allezeit zu hoffen/ und auch nicht allen Käuffern allezeit zu geben/ in einer Saison erfordert der Marckt das Anführen gewisser Waaren/ welche zur andern Zeit/ nicht tauglich seyn würden/ die Unkosten seynd auch wohl zu überlegen/ und wann alles wohl verrichtet/ stehet dem Kauffmann bey seiner Zuhauß-Kunfft ein richtiges Einschreiben und Bilanciren seiner Marck-Verrichtung zu recommandiren; woraus er denn gar leichtlich/ (ob den Marckt ferner zu bauen/ ihm nützlich oder schädlich sey/) wird zu ersehen haben.

Das X. Capitel.

Von Europäischen Handwerckern und Manufacturen.

WIe unser Europa ob es wohl unter den übrigen 3. Welt Theilen das Kleineste/ dennoch in vielen Stücken/ vor denselbigen einen sonderbahren Vortheil hat/ also ist auch darunter zu rechnen/ der unermüdlich nachsinnende Fleiß unserer Christlichen Künstler und Handwercks-Leut/als welche nicht allein ihre gewöhnliche Manufacturen in solcher abondance lieffern daß gantze Schiff-Ladungen damit können angefüllet/ und gegen rohe Waaren in Ost- und West-Indien/ Asia und Africa mit Nutzen verstochen werden/ sondern auch täglich etwas neues inventiren und damit den Menschlichen Leben zu Hülffe kommen. Zwar stehet nicht zu läugnen daß China und Japan, von wannen Jährlich so viel kostbahre Manufacturen durch die Ost-Indische Compagnien uns zugeführet werden/ auch seine kluge und fleißige Handwercks-Leute habe/allein die Vielheit ihrer Manufacturen kommet denen Europäischen nicht bey/ als welche täglich durch neue Inventiones vermehret/ und höher getrieben werden. Solche nun wohl zu verstehen/ist einem Kauffmann allerdings höchst nothwendig/ so wohl der Handwercks-Leut halber/ welche er verleget/ als des Nutzens wegen den er mit solchen machen kan; dann weil alle Kauff-Leut nicht mit rohen Materialien handeln können/ die Handwercks-Leut aber/ solche zu verlegen nicht allezeit die Mittel haben: Als müssen nothwendig Verleger sich finden/ welche beydes den Einkauff als Verkauff verstehen sollen.

Es

Es werden aber die meisten Manufacturen, aus Seyden/ Wollen / Leder / und Leinen / mehrentheils zu des Menschen Bekleidung / aus Gold / Silber / Eisen / Holtz und Stein aber / zu des Menschen Gebrauch verfertiget / an Seyden Manufacturen hat Europa so viel / daß es der Orientalischen nicht nöthig hätte/wann nicht der gute Kauff und die grosse Menge welche von dannen zu uns gebracht wird / solche annehmlich machte / wie dann die Englische Nation vielfältig desfalls bey den Parlament klagend eingekommen / daß die Chinesische und andere seidene Zeuge / möchten verboten werden / damit die Inländische Manufacturen desto besser in Auffnehmen kämen. Und gewißlich ist es eine der Vornehmsten Staats Maximen daß so lang als eine Waar in einen Lande selber kan verarbeitet werden / man die davon gemachte Manufacturen nicht ins Land kommen / und den eingesessenen Handwerckern / das Arbeits-Lohn entziehen lasse / sintemahl auch die schlechteste Manufactur capable ist die Zahl eines Herrn seiner Unterthanen zu vermehren / und eine gute Summam Gelds im Lande zu conserviren, daß aber an so vielen Orten / die Angefangene ihren Succeß nicht erreichet / ist beydes denen die solche einzuführen getrachtet / als den Manufacturiers selbst zuzuschreiben / und nicht genug zu beschreiben / wieviel Fehler dabey vorgegangen / welche freylich den Succeß der Manufacturen verhindert haben. Nicht genug ist es / ein Staats-Raht allein oder auch ein Mauufacturier allein zu seyn / es gehöret das Vergangene / Gegenwärtige / und Zukünfftige dabey observiret zu werden/bleibt eines aus/so fehlen auch die andern welches wir darum anführen / weil wir es mit vielen Exemplis übel gerathener Manufacturen, aus unterschiedlichen Königreichen beweisen könen. Unser neu-eröffnete Manufacturen-Hauß/wird verhoffentlich viele Fehler zeigen/

zeigen / und die rechte Wege die Manufacturen glücklich einzuführen anweisen / damit solche nicht in Monopolia degeneriren, den Lands-Herrn umb grosse Geld-Summen und Vorschuß fraudiren / und die Verlegers derselben sich selbst ruiniren, dieses Orts sey nur diß einige angeführet / daß alle Manufacturen besser bey einen kleinen als grossen Anfang fortkommen / daß die jenige die solche unternehmen wollen / ja so viel auff den Wieder-Verkauff als das Fabriciren müssen bedacht seyn / daß die ausgebetene Privilegia mit Wohl-Bedacht gegeben werden / daß man nicht so wohl eines als vieler Unterthanen Wohlfahrt dabey in Absicht habe / daß man den Nachtbahrn / keine Jalousie erwecke / die Handlung welche allerdings frey seyn muß binde / oder die Betrachtung der Zeit des Orts / und der Manufactur Beschaffenheit aus den Augen setze. Der Manufacturirende Kauffmann hat dabey noch mehr Considerationes vonnöthen / und darff sich an die Papierne Privilegia, an sein grosses in Handen habendes Capital, die flattirende Hoffnung des Gewinns / den Preiß der Materialien und der daraus verfertigten Manufacturen nicht allezeit binden / viel weniger auff seine Arbeiter zu viel trauen / oder ohne Verstand beydes der Handlung als der Manufactur selbst etwas unternehmen. In denen Städten wo die Handwercker die keine gewisse Verleger haben / von Alters her floriret ist gleichfalls ihrent wegen grosse Vorsicht vonnöthen. Alß daß sie sich nicht etwann durch wohlfeiles arbeiten einander trutzen / und selbst ruiniren, item daß den Armen ein steter Verlag rohe Materialien zu kauffen geschaffet werde. Daß Künstler und gute Arbeiter beybehalten und die geschlossenen Handwercker / wie dergleichen unterschiedlich in Nürnberg seyn / bey ihrer Nahrung / Rechten / und Privilegien erhalten und ihre Vortheil andern nicht gemein

mein gemacht werden/ am aller meisten aber ist den Teutschen Potentaten daran gelegen/ daß was von Manufacturen noch nicht eingeführet/ noch ins künfftige geschehe. Wir wollen solches nach denen in 8terley Materialien bestehenden Haupt-Manufacturen nur mit kurtzen anzeigen.

Belangend die Seiden Manufacturen so ist in unsern Teutschland fast nichts mehr übrig daß nicht aus solcher schon fabriciret würde. Ausser daß biß anhero der Lustre und doppelt Tafft nicht so schön und wohlfeil/ als in Franckreich hat können nachgemacht werden. Das Fürnehmste aber so noch zu desideriren/ ist das Erzielen der Seide selbst/ als wodurch Teutschland noch 100000. Menschen mehr erhalten könte/ wann aller Orten Maulbeer-Bäume gepflantzet und unterhalten würden. Von China melden die Reiß-Beschreibungen/ daß daselbst nicht ein Fußbreit Erde unbebauet liege. Der Holländer Fleiß kan von ihren Lande ein gleiches rühmen/ nur unser Teutschland hat noch unzehlige Districten von halben/ gantzen und mehr Meilen welche unbebauet liegen/und mit Unkraut bewachsen/ kein Mensch dencket Bäume zu pflantzen/ wohl aber dieselbe nieder zu hauen/ der Maulbeer-Baum ist ein Gewächs welches sich auch in den kalten Norden-Ländern hält/ und durch den Winter nicht verdorben wird/ warum wird nicht allein Bauren/ Spitälern/ und Klöstern aufferleget daß sie deren eine gute Anzahl in ihren Gärten pflantzen müsten? warumb werden die Landstrassen nicht damit besetzet/ und dadurch so viel tausend müßig gehenden Weibs-Persohnen und Kindern/ folglich denen Handwerckern Arbeit und Brodt geschaffet?

Von der Wollen-Manufactur fällt dieses

ses zu desideriren, daß ein jedes Land seine rohe Wolle so viel als möglich selber zu verarbeiten trachte / die daraus fabricirte Waaren leidlich in Zoll gehalten / Ausländische hingegegen damit beschweret werden.

Der Leder-Handel ist gleichfals so hoch gestiegen / daß er / ausser was das goldene Leder / den Saffian und die Juchten betrifft / welche in Teutschland noch nicht in Perfection können nachgemacht werden / nicht wohl höher zu treiben.

In Leinwand-Handel hat unser Teutschland kein Land in der Welt welches dasselbe darin übertreffen solte / nur möchte wegen der Ausfuhr des Garns insonderheit des feinen / welches häuffig nach Holland geht / und von dar zu feiner Leinwand verarbeitet / wieder zu uns kommt / noch etwas / insonderheit in Schlesien zu remediren seyn / die häuffige Einfuhr der Catonen, wie auch des Frantzösischen Papiers / bringet diesen Handel auch nicht geringen Nachtheil.

Gold und Silber Manufacturen belangend / so wären in Ansehung derselben rathsam eine Reichs Kleider-Ordnung einzuführen / und die aus Italien / insonderheit aber die aus Franckreich kommende Broderien, mit schweren Zoll zu belegen / auff die Gold und Silber-Spinnereyen selber eine Auflag zu machen / welches gewißlich viel tausend alte Rthlr. jährlich im Lande erhalten würde.

Eisen / Kupffer und Meßing Manufacturen seynd auch in Teutschland / seiter daß die Frantzösischen

fischen Refugies sich daselbst niedergelassen in solcher Menge/ daß wir Engelland und Franckreich gar wohl entbehren können.

Jmgleichen seynd auch die Holtz Waaren überflüßig/ und nur zu beklagen/ daß die Kauffleute die armen Handwercks-Leute welche solche machen/ allzusehr drücken/ und in Frembden Ländern/ wo sie die Waaren hin verschicken/ selbige in schlechten Preiß wieder weggeben/ generaliter aber mehr die Arbeit bey dem Handwercks-Mann/ im Preiß herunter/ als bey den Frembden im Preiß höher zu bringen sich bemühen/ welches auch eine die Handlung verderbende Unordnung/ welcher mit guten Bedacht entgegen zu gehen/ wie wir an einen andern Ort deutlich und weitläufftig anweisen werden.

Das XI. Capitel.

Vom Buchhalten.

DAs Buchhalten ist eine den Kauf-Leuten so nohtwendige Wissenschafft/ daß wer dieselbe negligiret, vor einen liederlichen dem Banquerottiren entgegen gehenden/ oder sehr unverständigen Mann/ welcher die Nothwendig- und Nutzbarkeit dieser edlen Kunst noch nicht recht geschmecket/ muß gehalten werden. Es bestehet aber solches in richtigem Anschreiben desjenigen/ was ein Kauffmann in seinem gantzen Negotio täglich handelt und umsetzet/ es sey in Geld-Auffnehmen oder Auslehnen/ in Empfangen und Bezahlen/ Geld Ein- und Verwechseln/ in Banco Einbringen und wieder Ausholen/ Assigniren und Rescon-

scontriren, Waaren Verkauffen und Einkauffen / an in- und ausländische Persohnen / auff Zeit / vor baar Geld oder in Tausch gegen andere Waaren / oder auch solche in Commission zu Wasser oder Lande wegschicken / und andere dergleichen / auff unterschiedliche Condition wieder empfangen. Daß nun solches bey so vielen differenten Handlungen / Anschreibens erfordere / wird niemand in Abrede seyn / noch weniger daß nicht hierin eine gewisse Ordnung müsse gehalten / und jedes gebührender Orten wo es hin gehöret / beschrieben werden. Diese ist es welche wir hier kürtzlich anführen wollen.

So hällt demnach ein Kauffmann welcher seine Sachen wohl gouberniren will:

(1.) Ein Cassa-Buch / in welchem er auff der einen Seiten die empfangene Gelder auff der andern aber die Wiederausbezahlte notiret und anschreibet. Wann nun bey Schluß des Monahts oder Jahr die Ausgab von der Einnahme abgezogen wird / so bleibet über was noch an baarem Gelde in Cassa vorhanden. Dieses Buch ist von solcher Nohtwendigkeit / daß es weder der Rentenirer oder Kauffmann entbehren kan / und ist die manier die empfangene und ausbezahlte Gelder nur auff Zetteln abzuschreiben / und solche auff die Geld-Säcke zu häfften / im geringsten nicht zu loben / wird auch was es vor Confusion mit sich bringe / die Erfahrung einen jeden selbst lehren.

(2.) Hat ein jeder Kauffmann / auch wohl andere Leute / die mit Geld ausgeben / oder einnehmen umbgehen / ein Manuale, Cladde oder Hand-Buch nöhtig / in welches er täglich was er negociret, es sey in Ein- oder Verkauff der Waaren / Wechseln / Assecuriren, Rescontriren / Assigniren und Güter-Spediren &c.

einschreibet / und pro Memoria notirt. Die in solchen Manuale stehende Posten / welche nicht gleich mit baaren Geld oder auff andere Weise (daß inkünfftig nichts mehr davon zu reden fällt) abgethan werden / die werden zu End des Monahts / nach künstlich Buchhalterischer Art in das

(3.) so genandte Journal getragen / und von dar auff der Cassa Waaren und Persohnen-Rechnung in das

(4) Haupt-Buch. Dieses ist gleichsahm als ein wohlauffgeräumter Kauffmanns-Winckel / in welchen jede Waar an seinen gewissen Ort vertheilet / und auff den ersten Griff kan her gelanget werden. Aus solchem Haupt-Buch wird nun zuletzt der Bilantz gemacht / welcher einem Kauffmann den gantzen Zustand seiner Handlung / ob er in solcher Vorwarts oder Zurück gekommen / anzeiget; ehe man aber zu einem so ordentlichen Bilantz gelanget / gehet die gantze Kunst des Buchhaltens vorher / nemlich den Debet und Credit wohl unterscheiden zu wissen / dieses ist das Vornehmste / und leichtlich in gemeinen Posten zu judiciren, wann ich nur allezeit considerire wer ausgegeben oder empfangen habe / zum Exempel.

Ich kauffe Waaren auff Zeit / das ist: in gewissen Termin zu bezahlen / so seynd meine Waaren schuldig / oder Debitores an den Verkäuffer; verkauff ich auff Zeit / so ist der Käuffer Debitor an die Waaren.

Wird mir baar Geld bezahlet / ist meine Cassa Debet an den / wo von ich solches empfangen.

Zahle ich baare Gelder aus / ist der / der es empfängt / Debitor an Cassa.

Wann ich jemand der mir schuldig beor-

dre, meinet wegen an einen andern dem ich schuldig bin / zu bezahlen ; So wird dieser Letztere der mein Creditor gewesen Debitor an meinen Debitoren vor so viel als er ihm meinet wegen bezahlet hat. Bring ich baar Geld in Banco, so wird Banco Debitor an meine Cassa. Habe ich baar Geld aus / so wird Cassa Debitor an Banco, woraus dann erhellet / daß es einiger massen gar leicht sey den Debitorem und Creditoren zu unterscheiden / nemlich wer empfängt ist allezeit Debitor, der Ausgeber hingegen Creditor.

Weil aber das Buchhalten nicht mit Persohnen und Handgreifflichen Dingen allein / sondern auch viel mit Actionibus und Handlungen die man sich nur in Sinn einbilden und gleichsahm unter gewissen Nahmen vorstellen muß / umbgehet; als macht dieses Letztere die Kunst des Buchhaltens / so viel herrlicher / schwerer und recommendabler. In wenig Exempeln solches nur vorzustellen / so werden von einem Kauffmann schlechte Gelder verwechselt und Lagio zugegeben / hier hat nun der Empfanger des schlechten Gelds weder Debet noch Credit nöhtig / weil er gleich gut Geld wieder dafür gegeben / indessen ist doch durch den Agio mehr Geld aus Cassa aus als eingekommen / sollte nun solche ihre Richtigkeit erlangen / muß Lagio Rechnung Debitor an Cassa werden / vor das was dieselbe mehr ausgegeben als eingenommen / gleich wie hingegen besagte Rechnung Creditor, Cassa hingegen bey Verwechselung guter Gelder gegen schlechtere Debitor wird / vor das was mehr an Agio eingenommen als ausgegeben worden.

Diese Agio Rechnung weiset hernach zu End des Jahrs in dem Schluß Bilantz, ob dessen Debet oder Credit grösser sey. Geschiehet jenes so ist verlohren /

lohren/ findet sich aber in Credit Uberschuß/ so ist gewonnen.

Bey Commission-Handlungen/ ist auch sonderbahre Kunst vonnöhten. Werden Waaren in Commission geschickt/ so ist das Lager/ unter den Factor, Debet an die Waaren/ und seine des Factors Courent-Rechnung hinwieder Debet an das Lager/ vor das jenige was er von solchen Waaren contant verkaufft hat. Wann er aber davon auff Zeit verkaufft/ wird seine Zeit-Rechnung oder Conto di Tempo an das Lager Debitirt, in Gegentheil wird Cassa Debet an des jenigen Conto Corrente, vor dessen Rechnung wir vor baar Geld zugesandte Commission Waaren baar verkaufft/ oder so es auff Zeit geschehen/ wird die Persohn an wem solche verkaufft worden Debet, an deß (der die Waaren gesandt) seine Conto di Tempo, und wann solche Waaren Post hernach bey verfall Zeit bezahlet werden/ wird Cassa an den Bezahler Debet, ingleichen wird es auch von der Zeit-Rechnung ab/ und auff des Committenten Corrent Rechnung so viel als bezahlt worden in Credit gebracht.

Vor die ausgegebene Unkosten wird deren Conto Debet an Cassa, oder an den jenigen der sie gegeben. Bey Wechseln welche mit Gewinn und Verlust geschlossen/ setzet es die gröste Diffultät, wegen der abzuschreibenden Wechsel Lagio bey welcher allezeit zu sehen/ ob der Wechsel Verlust oder Gewinn/ vor eigene oder frembde Rechnung geschehen/ da sich dann manchmahl zuträgt daß Debet und Credit so leicht nicht zu unterscheiden/ insonderheit wo vielerhand Posten in einander lauffen/ und die Disposition derselben durch reiffes Nachsinnen erst muß ausgesuchet werden.

Endlich folget auch das Bilanziren wel-

ches bey wohlgehaltenen Büchern mit Lust geschiehet/ weil dadurch des Kauffmanns seiner (deß gantzen Jahres durch geführten) Handlung Zustand und Verhalten/ ausfündig gemacht/ und vorgestellet wird. Vornehmlich nach vorher gemachten Inventario, wie viel noch an unverkaufften Waaren verhanden/ was an solchen des Jahres über gewonnen oder verlohren/ wie viel Unkosten bezahlet/wer der Handlung schuldig sey oder von solcher zu fordern habe; was die Haußhaltung gekostet/ und endlich ob das Capital vermehret oder verringert worden.

In Summa das gantze Buchhalten hängt in so artiger Connexion, und macht diejenige/ die es aus den Grund verstehen capabels, allen Arten Rechnungen/ sollte es auch über gantzer Länder Ausgab und Einnahmen seyn/ glücklich vorzustehen. Wir wollen hiebey noch ein Model von Buchhalten beyfügen/ so eine gantze Ideé geben und wer es wol begriffen leichtlich alle Sachen verstehen und aus einander setzen kan.

Was ich empfange. Wer empfängt. Was ich verliere. Worauf oder woran ich gewinne.	Debet.	Was ich empfange. Wer empfängt Was ich verliere. Worauf oder woran ich gewinne.	Debet.
Was ich ausliefere. Wer ausliefert. Was ich gewiñe. Worauf oder woran ich verliere.	Credit.	Was ich ausliefere. Wer ausliefert. Was ich gewiñe. Worauf oder woran ich verliere.	Credit.

Agenten oder *Factoren.*

Ascanio Martini in Anvers mio Conto correnti, debet : Das ist er hat vor meine Rechnung empfangen / mehr als ausgegeben.

Ascanio Martini in Anvers mio Conto di Tempo, debet / das ist: Er soll vor meine Rechnung noch empfangen.

Agenten oder *Factoren.*

Ascanio Martini in Anvers mio Conto correnti, Credit, das ist : Er hat vor meine Rechnung ausgegeben/ mehr als empfangen.

Ascanio Martini in Anvers mio Conto di Tempo, Credit, das ist: Er soll vor meine Rechnung annoch bezahlen.

Dabey gemeldet die Person / Zeit und Waaren.

Commission.

Ascanio Martini in Anvers suo Conto correnti, debet, das ist : Ich habe vor seine Rechnung ausgegeben / mehr als empfangen.

Ascanio Martini in Anvers suo Conto di Tempo, debet das ist : Ich soll vor seine Rechnung noch bezahlen.

Commission.

Ascanio Martini in Anvers suo Conto correnti, Credit, das ist : Ich habe vor seine Rechnung empfangen / mehr als ausgegeben.

Ascanio Martini in Anvers suo Conto di Tempo, Credit, das ist : Ich soll vor seine Rechnung annoch empfangen.

Darbey gemeldet die Person / Zeit und Waaren.

Compagnia.

Per Joachim Rentzel Conto di Compagnia bey mir NB. wenn Ich die Rechnung führe.

Compagnia.

Per Hinrich Weißmann Conto di Compagnia bey ihm NB. wann Er die Rechnung führet.

Ein mehres dieses Orts vom Kauffmannischen Buchhalten anzuführen / achten wir vor unnöhtig / weil unser Probier = Stein der Buchhalter / item der Vollkommene Buchhalter / samt anderer in dieser Kunst berühmter Leute / darüber ausgegangene Bücher in allen Buch-Läden zur Gnüge zu finden.

Das XII. Capitel.

Von allerhand fremden Terminis welche unter Kauff-Leuten in Reden und Brieff-Schreiben gebrauchet werden.

Es ist unter Kauff-Leuten gleichsam als ein Malum Necessarium das Sprach vermengen / vornehmlich bey den Teutschen eingeführet / indem solche nicht vermeinen / ihren Redens- und Schreibens-Arten ein Genügen zu leisten / wann sie nicht in solche / ein Hauffen Frantzösischer / Italiänischer Holländischer Wörter einmischen / gleich als ob unser Teutsche Sprache nicht rein und deutlich genug und eines so geflickten Bettlers Mantels nöthig hätte. Die vornehmste Ursach solches Sprach - Verderbens mag seyn der Handel / mit andern Nationen, deren Terminos (welche Sie / dieser oder jener Waar oder Handlung wegen / gebrauchen) der Teutsche Kauffmann / mehrentheils aber der jenige welcher in dergleichen Ländern Persöhnlich verkehret hat / imitiret. Zwar ist es nicht ohne / daß viel Dinge mit frembden Wörtern welche allbereit in Teutschland / das Bürger - Recht gleichsam erlanget / viel besser und kürtzer als in Teutschen können exprimiret werden / aber der Mißbrauch der darunter vorgehet /

gehet / ist keinesweges zu loben / bey den Alten auch so gewöhnlich nicht / als den jetzigen Kauffleuten gewesen / wird auch von vielen gantz und gar nicht gebilliget; man schreibe entweder / so viel als möglich pur Teutsch / oder gantz und gar in einer frembden Sprache / weil aber die wenigsten sich dieses Letztere getrauen / und doch gleich wohl vor Sprachkündige wollen angesehen seyn / also wird auch solche Sprach-Mischung / wie leider zu besorgen eher zu- als abnehmen.

Damit aber der jenige welcher unter den Wölffen ist / auch mit ihnen häulen lerne / als haben wir uns nicht entziehen wollen / solcher frembder Terminorum etzliche zu specificiren. Diesemnach bedeutet:

A Costi, den Orth wohin die Kauffleut schreiben.
A drittura oder à droiture, heißt gerad zu wo man kein Umschweiff gebrauchet.
Agio, auff Wechsel / welchen man auff schlechtes Geld wann es gegen besser verwechselt wird zugeben muß.
Alpari, wird die Vergleichung der Müntzen Sorten / wie sich solche in Werth gegen einander verhalten / geneñet.
Anticipiren, Geld voraus empfangen.
Arrentiren, verpachten.
Assecuriren, Waaren die zur See weggehen versichern.
Assigniren, anweisen.
Avanture, Zufällige Begebenheit.
Avaria oder Haverey, Anschlag des See-Schadens.

Banco, ein öffentliches Hauß / worinn die Kauff-Leute ihre Gelder hinterlegen.
Barattiren Waaren gegen Waar tauschen.
Bilanz, ein Schluß-Rechnung.

Bodmerey, Geld so auff den Boden eines Schiffs gegeben wird.
Brutto, das nicht lauter ist.
Calculo, heist eine Rechnung; Calculiren, rechnen.
Cambio, ein Wechsel/ Cambist, ein Wechßler.
Cargason, Schiffladung.
Caviren, gut sagen.
Charge, eine Ladung.
Contoir, Schreib-Stuben.
Courtier, oder Sensale, ein Mäckler.
Discontiren, abziehen.
Embaliren, einpacken.
Endossiren einen Wechsel auff den Rücken überschreiben.
En gros, bey gantzen Stücken.
Etabliren, auffrichten.
Fabric, eine Verfertigung allerhand Kauffmanns-Waaren.
Fiera, Marck.
Gage, Besoldung.
Journal, Ein Tag-Buch.
Kanaster, ein Korb darinn man Toback packt.
Lista, eine Verzeichniß über gewisse Dinge.
Marchands, Kauff-Leute.
Marque, zeichen.
Netto procedido, netto provenu, was netto nach abgezogenen Unkosten/ überbleibt.
Pacisciren, vertragen.
Pallido, bleich.

Parade, Pracht.
Partida, eine Parthey / oder Post in Schuld-Buch / Schiffs part.
Per mare zur See.
Perçelen, seynd jede Posten in einer Kramer-Rechnung.
Police, Pols ist eine Verschreibung der Assecuratoren.
Quintal, ein Centner.
Quitiren, loß-sprechen.
Rabatt, ein Abschlag.
Radiren, auskratzen.
Recepisse, Ein Schein über empfangene Brieff-Schrifften.
Remittiren, Geld übermachen.
Rescontriren, gegen einander abrechnen.
Retour Waaren / die vor andere Waaren so man weggesandt zurück kommen.
Risquiren, wagen / hazardiren.
Saldiren, richtige Rechnung schliessen.
Scarta faccia ein Gedächtniß Schrifft der Kauff-Leut.
Sortement, ein außerlesene Partey-Waaren / Sortiren, aussuchen.
Species, ist das grobe Silber-Geld.
Spediren, Güter versenden.
Sporco, unrein.
Strazza, Cladde, Brouillard, ein Klitterbuch.
Tariff, eine Zoll-Rolle.
Trafic Handlung.
Trassiren, Wechsel auff jemand ziehen.
Validiren, gültig seyn.
Voyage, eine Reiß.
Uso, eine Zeit von 14. Tagen in Wechseln gebräuchlich.

Das XIII. Capitel.

Von Mäcklern/Güter-Bestättern und Kauff-Leut Dienern.

Wenn es in grossen Handels-Städten so weitläufftig ist / daß eben nicht alle Kauff-Leute / ein ander kennen oder was dieser oder jener vor Handel treibe/ welche Waaren erführe / was vor Schiff- und Fuhr-Leute/ item vor fremde Käuffers oder Verkäuffers ankommen wissen können / auch mancher Kauffmann Bedencken träget über ein und andern Handel / welchen er gern treffen wolte/seinen Mitt-Bürger anzureden/ als finden sich zu diesem Ende gewisse Leute / welche den Kauff-Leuten die Mühe und den Weg benehmen / und was in Negotiis zu ihren Diensten seyn kan / belauffen / und sich als Unterhändler gebrauchen lassen / solche Leute werden auff Teutsch **Mäckler** oder Unterhändler / auff Italiänisch Sensali, auff Frantzösisch Courtiers genannt / und werden entweder Stückweiß / oder nach dem hundert und tausend derjenigen Waaren und Gelder welche sie schliessen und unter Kauff-Leute verhandeln / bezahlet. Es ist aber ihr Amt nicht von geringer Wichtigkeit als mancher sich wohl einbilden möchte; Dann erstlich dienen sie dem Commercio darinnen/daß sie diejenige welche gerne verkauffen wolten / mit denen zusammen führen welche zu kauffen begehren. Mancher Fremder müste in einer Stadt sich etliche Tage und Wochen länger auffhalten / welcher darin zu Kauffen und Verkauffen hat / ehe er seinen Mann mit welchem es ihm zu handeln verträglich / finden möchte/ welches aber wo ordentliche Mäcklers seyn nicht zu besorgen. So müste auch mancher Kauff-Mann sein Remit-

tiren

tiren und Trassiren einstellen / und darüber den Lauff seiner Handlung interrumpiret sehen / wann nicht die Mäckler dem Geber einen Nehmer zuführten / und fast den Wechsel-Cours (weil in diesen Fall viel von ihnen dependirt) dirigirten. Es würde ferner der Rentenirer verlegen seyn / sein Geld unter zu bringen / oder der welcher gutes Geld gegen schlechteres umzusetzen / oder auch dieses gegen jenes zu verwechseln / ohne der Mäckler Hülffe nicht wissen / an wem er sich addressiren solte. Die Kauff-Leute erlangen durch sie vielmahls geschickte Buchhalters und Dieners / diese hingegen solche Herren / bey welchen sie etwas redliches verdienen und lernen können. Mancher Hauß-Vater vermietet durch sie seine Häuser und Logementer / der Schiffer sein Schiff / die zur See trafiquiren erhalten durch ihr Lauffen und Rennen Assecuratores welche ihnen ihre periclitirende Güter versichern. Der zweyte Nutz welchen eine Börse von den Mäcklern zu gewarten / ist das Zeugniß welches sie in streitigen Sachen / in welchen sie Unterhändler gewesen / abstatten müssen. Es wird aber zu diesem Ende vornemlich an ihnen erfordert / die Treue / Fleiß / Verschwiegenheit und Verstand in ihrer Profession. Getreu müssen sie seyn darinn / daß sie denjenigen welcher sie am ersten um ihre Dienste angesprochen / und entweder Waaren durch sie verkauffen / oder kauffen / Wechsel-Gelder abgeben oder nehmen will / den vortheilhafftigsten Preiß und Cours procuriren , mit rechtschaffenen Leuten zusammen führen / nicht an Partheyen bringen bey welchen er des Einkaufs wegen Schaden leiden / mit bösen Waaren beladen werden / oder gar um sein Capital kommen möchte / und ist bald nicht zu beschreiben was ein ungetreuer Mäckler wann er nicht treulich handeln will / vor Schaden thun kan. Unverdrossen müssen sie seyn / die

Stadt Creutz-weiß durch zulauffen / wann eines Käuffers oder Verkäuffers Gattung etwa an diesen oder jenen Ort / bey diesen oder jenen Kauffmann nicht wäre / einen andern auffzusuchen / und nicht gleich müde werden ob den ersten Tag die Contrahentes nicht einig werden können.

Die Verschwiegenheit wird darum an ihnen erfordert / damit sie nicht zum Nachtheil desjenigen der sie gebrauchet / seine Schwäche / Stärcke / demjenigen mit welchen er handeln will verrahten / als zum Exempel:

Ein Käuffer gebe ihnen Commission diese oder jene Waar einzukauffen / der Mäckler wüste nun daß er solche unumgänglich benöthiget / wüste auch / daß so leicht kein Fuhr von dieser Waar mehr käme / oder kein grosser Vorrath in der Stadt verhanden / und ginge hin und entdeckte diese Umstände denjenigen / der die Waar zu verkauffen hätte / so wäre es kein honettes Stück / und derjenige nicht redlich bedienet der ihn angenommen / und Commission gegeben. Ebenermassen verhält es sich auch in Wechsel-Schliessen / da ein Mäckler wann er nicht verschwiegen seyn wolte / seinen Principalen grossen Schaden zu fügen könte / ob aber ein Mäckler gehalten sey / wann er die betriegliche Beschaffenheit einer ihm zu verkauffen auffgetragene Waare weiß / solche vor gut auszubieten / oder daß er Geld auff Wechsel nehme / vor jemand / den er kennete auff schwachen Füssen zu stehen / solches wollen wir gantz nicht behaupten / Recht und Gerechtigkeit muß die Seele aller Contracten seyn / falsche Waare und Gewicht ist dem Herrn ein Greuel / der Heler ist so gut als Stehler / Böses muß auch nicht begangen werden daß Gutes daraus erfolge / die Renommé

wird

wird dadurch verletzet / in foro Conscientiæ läst es sich so wenig als in foro Mercantili verantworten / und dürffte einen solchen seine verdiente Courtagie theuer zu stehen kommen / auch vielleicht Nahrung und Freyheit kosten / wie an den Lebens-Lauff dergleichen betrieglicher Sensalen hin und wieder zu sehen. Solte es sich ja fügen daß ein Mäckler nicht allzu reine Commission hätte / so thut er vorsichtig wann er bloß die Partheyen zusammen führet / keine Persuasoria gebrauchet / und bey zeiten præcaviret, einjeder der Contrahenten mögen selber zusehen wie weit er mit den andern gehen / und ob er ohne Gefahr bey der Parthey bleiben könne. Endlich wird auch an einen Mäckler erfordert der **Verstand** / sintemahl der Unverstand in einer Sache von welcher man Profession machet / nach der Juristen Regul, vor eine Schuld ausgeleget wird / weil es aber fast schwer / daß ein Mäckler aller Waaren / Gelder und Wechsel / und in grossen und weitläufftigen Handels-Städten aller Kauff-Leute accurate Käntnüß haben könne / als ist in solchen Plätzen löblich angeordnet / daß dieser Mäckler sich auff eine gewisse Waar / als auff allerhand Korn / Hanff / Lein-Saat / Eisen / rc. ein anderer auff eine andere ex Professo lege / und wer solche zu verkauffen oder zu kauffen pflege / auch was daran vor Qualitäten und vor Gewonheiten beym Verkauff erfordert werden / seinen Principalen anzuweisen wisse. Einige Mäckler lassen sich in Assecurantz-Sachen / andere in Wechseln / noch andere in Schiff-Befrachten / Häuser Verkauffen / Geld Belegen / Geld Umsetzen rc. gebrauchen. Wobey dann einjeder Kauff-Mann / er sey einheimisch oder fremd / wohl Acht zu haben / daß er seiner Geschäffte wegen an den rechten Mann komme / und ist desfals in einigen Städten die Ordnung gar löblich / daß gewisse geschworne Mäckler angenommen

men werden / deren Zahl sich nach der Grösse der Handlung wie in Amsterdam und Hamburg / mannichmahl auff etzliche hundert erstrecket / und aus Christen und Juden bestehet / welche einer gewissen Matricul auff den Raht-Hauß einverleibet / und desfals ein gewisses Zeichen auffzuweisen haben.

Die Güter-Bestätter seynd auch höchst nützliche Officianten bey der Kauffmannschafft / indem sie der Kauff-Leute Güter durch sichere Fuhrleute spediren, und ist ihre Bedienung so höchst nothwendig daß mancher Fuhrmann / ohne dieselbe Wagen und Pferde verzehren würde / ehe er vor sich selbst / insonderheit wann er in einem Land nicht genugsame Praxin hat / volle Fracht bekommen solte. Es wäre zwar ihrer Function halber noch unterschiedliches in besserer Ordnung einzurichten / absonderlich aber die Spedition Kauffmännischer Güter auff einen noch bequemern Fuß zusetzen / wollens aber hierbey biß zur Gelegenheit es besser auszuführen bewenden lassen.

Von der Kauff-Leute Dienern nur noch etwas weniges zu gedencken / so werden solche unterschieden in *Complimentarios*, welche einer gantzen Handlung vorstehen / und dieselbe so wie sie es zu verantworten gedencken nach eigenen Gefallen dirigiren, dergleichen werden gesetzt bey solchen Handlungen wo der Principal verstorben / und die Handlung vor die Wittwe und unmündige Kinder soll continuiret werden; Item in solchen Handlungen da der Principal (wie es in Italien zu geschehen pfleget) den Juncker spielet / und nicht gern Kauffmann heissen / gleichwohl aber die aus der Handlung kommende Profiten gern geniessen will.

Nach

Nach den Complimentariis folgen die Buchhalter / welche was gehandelt und negotiirt worden zu Buche stellen / und Red und Antwort darüber abstatten müssen. Etliche Kauff-Leute halten deren welche nichts anders thun als die Haupt-Bücher zu verwalten / andere hingegen spannen solche zu allerhand andern Arbeit in der Handlung an / als Reisen / Güter spediren, Correspondentz führen / Cassa halten / Waaren ein- und verkauffen / und zu andern Geschäfften mehr / man möchte aber solche Leute eher Handels-Bediente als Buchhalter nennen / doch wie jetzunder der Schreiber Secretarius, also will auch der Handels-Diener Buchhalter genennet seyn / welches man dann um jeden zu gefallen / muß passiren lassen.

Die Lehr-Jungens der Kauff-Leute / auff Frantzösisch Apprentifs genannt / werden zu den Kauff-Leuten auff etzliche Jahre in Diensten gethan / um in solcher Zeit so wohl die Handlung zu lernen / als auch zum Theil aus ihrer Eltern Brod zu kommen; was ihre Verrichtungen und Anmerckungen seyn müssen / haben wir in unsern vollkommenen Handels-Diener auffgezeichnet / dahin wir den Leser wollen verwiesen haben.

Das

Das XIV. Capitel.

Was ein Passagier auf Reisen in Commercien Sachen zu observiren nöthig habe.

DJe Passagiers oder Reisende theilen wir vornemlich ein in dreyerley/ etliche seynd Staats-Leute/etliche machen von der Kauffmannschafft Profession, und etzliche reisen nur zu ihrer Lust/und Vergnügen. Diese Letztere haben sich um die Commercia wenig oder nichts zu bekümmern/und mit Kauffleuten weiter nichts zu thun/ als ihre Wechsel-Gelder von ihnen zu erheben/ item Galanterien einzukauffen und etwann nach den besten Parfum Schupff-Toback/Kleider moden, und kleinen Curiositäten die dieses oder jenes Orts gemacht werden/zu fragen/ damit sie von solchen Einkauffen und zum Zeichen daß sie daselbst gewesen/ bey ihrer zu Haußkunfft davon spendiren mögen. Mit der ersten Gattung aber nehmlich den Staats-Leuten hat es eine andere Beschaffenheit/ diese sollen Heut oder Morgen dem Vaterland mit ihren Rathschlägen dienen und unter andern auch in Commercien-Sachen rahten/ was zu dero Auffnahm gereichen kan/ hierzu haben sie nun einer Erfahrung nöthig/ welche bestehet in der Untersuchung dieses oder jenes Lands seiner Handlung/ desselben Gewohnheit/ eingeführten Rechten/ Bequemlichkeiten/ Schutz und Beförderung der Handlung der Manufacturen Zustand/ vor allen aber wie die untersuchte Commercia in Vergleichung mit denen Commerciis ihres Vaterlands kommen/ und daselbst so weit sie es gut befinden auff gleichen Fuß können eingeführet werden.

Die andere Gattung der Passagiers, nemlich die jenigen welche von der Kauffmannschafft dermaleins selber Profession zu machen gedencken/ haben ihre Considerationes weiter hinauszusetzen/ und müssen vornemlich bedacht seyn/ sich Kundschafft zu erwerben/bey vornehmen Kauffleuten in Bekandtschafft zu kommen/ihre Commissiones zu sollicitiren, dieses oder jenes Hauses Stärcke und Vermögen/Redlichkeit und Inclination, item wem zu traueu sey oder nicht genau zu erforschen; sie müssen die Manufacturen und dero Arbeiters und Verlegers/ die dabey gebrauchte Vortheil dero Nutzen und Schaden/ Länge und Breite/ Qualität und Quantität/ Preiß/ und unterschiedliche Arten/ wohl examiniren und erlernen/ bey fremden Kauffleuten/ durch gute conduite sich in feines Ansehen bringen/ mit guten Recommendations-Brieffen an dieselbe versehen seyn/ mit Fleiß gute Handels-Discoursen moviren und was aus solchen in ihren Krahm dienet/ nützlich annehmen/ den Lauff der Wechsel/ der Unkosten Beschaffenheit/ item der Frachten und Wege/ wie die Waare am sichersten zu transportiren/ und wo solche aus der ersten Hand zu nehmen/ sich erkündigen/ wann dieses alles geschehen/ so haben sie sich eines sonderbahren Nutzen von ihrem Reisen zu getrösten/ und desselben bey ihrer Zuhauß-Kunfft und Etablirung ihrer eigenen Handlung/ mit der Zeit vortheilhafftig zu geniessen.

Das

Das XV. Capitel.

Von den unterschiedlichen Müntz-Sorten in Europa.

Zu wünschen wäre / daß zur Beförderung und Facilitirung der Commercien, alle Länder Europæ durchgehends einerley Maaß und Gewicht / und dann einerley Müntz-Sorten hätten / allein wie das Müntz-Regale / grosse und Souveraine Herren sich allein vorbehalten / also wollen sie auch desfalß independentes seyn / und mit andern Potenzen nichts gemein haben / dahero dann die so vielerley Arten von Müntz-Sorten entstanden / also daß fast kein Reich / Fürstenthum oder Reichs-Stadt ist / welche nicht ihre besondere Arten von Müntzen hat / die insonderheit denen darinn wohnenden / und dahin handlenden Kauff-Leuten wohl bekandt seyn müssen. Wir wollen hier nur die Vornehmste Sorten derselben erzehlen / wegen deren Reduction aber / und gegen einander stehender Vergleichung den geneigten Leser auff die hin und wieder in Druck liegende Rechen-Bücher verwiesen haben.

In Teutschland.

Hat jeder Standt das Jus Cudendi monetam, oder Müntz-Gerechtigkeit / dahero dann die so vielerley Sorten von Müntzen in Teutschland entsprungen. Die Vornehmste und welche am meisten ihren Gang haben / seynd die Käyserliche und Sächsische. Jene gelten in allen Käyserlichen Erb-Landen und in den mei-

meisten Reichs-Städten/ diese mehrentheils in Ober- und Nieder-Sachsen/ und werden darunter die Königl. Preußische oder Brandenburgische/ wie auch die Lüneburgische verstanden. Hamburg und Lübeck haben ihre eigene Müntz eingeführet/ lassen auch die Dänische bey sich gelten/ und nehmen dabey viel Reichs- und andere Ausländische Müntzen zu gewissen Agio oder Auffwechsel an.

Welches wann es ein jeder Potentat in seinen Land also practicirte, nehmlich daß so bald eine neue frembde Müntz-Sorte/ nur zum Vorschein käme/ selbige so gleich dem Wardein gebracht/ probiret, und nach ihres Gehalts befinden hoch oder niedrig Stückweis und auch dem hundert nach/ was Auffgeld solte gegeben und genommen werden/ gesetzet würde/ so würde dadurch den eigennützigen und betriegerischen Müntz-Wesen bald gesteuert/ und böses Geld aus dem Land gehalten werden/ wobey man dann den jenigen der am ersten den Wardein, eine frembde neu-gemüntzte Sorte vorzeigen/ und wie man solche ins Land einzuschleichen und zu begeben suchte darthun würde/ freundlich ansehen/ und (wann insonderheit die Müntz verdächtig) noch wohl mit einer Recompens und guten Trinck-Geld/ versehen solte/ ehe man einige tausend Thaler solches bösen Gelds unter der Gemeine einschleichen/ und gute Waaren und Geld dafür aus dem Land abführen läst.

Es ist aber heutigs Tags vermög unterschiedlicher Reichs-Abschied / wegen des Müntz-Wesen ein gewisse verordnung gemacht/ wornach sich in Korn und Schroot/Halt und Gewicht/ein jeder der die Müntz-Gerechtigkeit hat/ zu achten; da sollen nemlich 67. Duca-

Ducaten 23. Carat 8. Grån guten Goldes haben. 72 Gold-Gůlden 18. Carat. 6. Gran/ oder 12. Loth 6. Gran vid. R. Abschied. de Anno 1559. neue Müntz-Ordnung 8. Rhtlr. sollen 14. Loth und 4. Grån/ pures Silber in sich halten. vid. R. Abschied de Anno 1566. in kleinern Müntz-Sorten/ můssen 155½. halbe Batzen 8. Loth 2432. Kreutzer 6. Loth 4 Grån pures Silber halten.

Damit aber über diese Verordnung steiff und fest gehalten werde/ ist jedweder Reichs-Cråyß schuldig ein oder zweymahl des Jahrs desfallß Untersuchung zu thun/ welches Probations und Valvations-Tåge genennet werden. Hierzu werden nun verståndige Wardeins erfordert/ deren Pflicht und Amt/ in der Nieder-såchsischen Creyß Probier-Ordnung. d. d. Lüneburg Ao. 1568. den 30. Januarij. Tit. Guardeiner-Eyd in folgenden Worten enthalten. Der Gwardin soll geloben und schweren einen Eyd zu GOTT und auff das Hl. Evangelium daß er dieses *Edict* und Ordnung so viel ihm berührt stets und fest halten/ die Müntz-Eisen so die gemacht seyn zu seinen Handen nehmen/ und in keine andere Hånde kommen lassen/ und da der Müntz-Meister derselben Eisen zugebrauchen nothdůrfftig seyn/ und die deßhalben von ihm gefordert wůrden/ alsdann mit den Můntz-Eisen unverzůglich auff die Müntz kommen/ und das Werck Goldes oder Silber so der Můntz-Meister zu der Zeit zu prågen bedacht auffziehen/ wågen/ wie viel das sey auffzeichnen und darnach die gemeldten Eisen den Můntz- und Schmiede-Meistern / auff den Schmieden die Müntz-Platten damit zu prågen/ zu-

zustellen/ und so bald dasselbe Werck gepräget/ die Eisen wieder zu seinen Händen nehmen / und bestes Fleisses verhüten wolle / auff daß mit solchen Eisen anders nicht gehandelt werde / dann was die Ordnung inhält und mit sich bringet.

Aus diesen und den vielen im Heil. Römischen Reich gehaltenen Probations-Tagen / ist zu ersehen wie sorgfältig unsere Reichs-Fürsten jederzeit gewesen die gute Müntze im Lande zu erhalten / immassen dann auch die jenige welche dawider handeln / nicht allein die Käyserl. Ungnade auff sich laden sondern auch / ihre Müntz-Freyheit und Gerechtigkeit verlieren / v. Reichs Abschied. de Anno 1559. Es wird aber die Müntz auff dreyerley Weise verfälscht: Als (1) durch andere *Materie*, (2) an Gewicht / (3) an Gang- und Gebigkeit / wann sie nemlich nicht von guten Gold oder Silber / nicht von rechten Gewicht / und dann höher gesetzet ist als sie sonst pflegt ausgegeben zu werden. Dannenhero Philippus Land-Graff in Hessen nicht übel gesprochen / daß man einen Löblichen Fürsten bey dreyerley erkennen könne / als bey reiner Strassen / guter Müntz / und Haltung beschehener Zusage. Reinholdus Graff von Solm in Beschreibung des Adels-Ursprungs / schreibet also: Die Müntz ist eines Fürsten Glaub und stehet sein Nahme / Wapen und Siegel darauff / gleich wie auff einen Brieff als eine gute und tüchtige Waar / dahero auch den Reichs-Ständen verboten / die Müntz-Stempel zu verleihen oder zu verkauffen / dann also spricht die Käyserliche Majestät im Reichs-Abschied Anno 1470. die Müntz-Gerechtigkeit ist keine Mercantz sondern unser Käyserl. Regal, so die Müntz-Stände aus unsern

son-

sonderbahren Vertrauen / zu nicht ihren selbst gesuchten Vortheil brauchen sollen. Wie aber solches heutiges Tages bey etlichen Reichs-Ständen observiret werde / lieget leider dem gemeinen Handel und Wandel zum mercklichen Nachtheil öffentlich am Tage / worzu dann theils gewinnsüchtige Kauff-Leute nicht wenig mit ihren Anreitzungen und Persuasionibus helffen; Zwar seynd hin und wieder viel Familien durch solches Müntz Verlegen groß geworden / daß sie grosse Häuser bauen und Schätze sammlen können / hingegen haben ihrer viel sich und die Ihrigen ruinirt, wann ihnen so viel Tausend Thaler falsches Geld weggenommen worden / den Müntz-Herrn haben sie in Blame gebracht / seine Unterthanen die am ersten das böse Geld nehmen müssen ruinirt, ihm und sich selbsten den Fluch auff den Halß gezogen / welcher offt die Erben ins dritte Glied bey den Müntz-Pachtern zu treffen pfleget / des Müntz-Herrn genossener Schlag-Schatz aber verschwindet gemeiniglich wie Rauch mit allen Uppigkeiten / worzu er angewandt wird. Zugeschweigen daß den Gesetzen des Römischen Reichs zu wieder gehandelt / das gottlose Juden-Volck aber / welches mit Anschaffen des Silbers und Verführung des liederlichen Geldes geschäfftig ist / in ihrer Boßheit / Betrug und Faulheit gestärcket / den Dieben aber / wann solche nur fleißig gestohlnes Silber zutragen können / Unterschleiff und Rückhalt gegeben wird.

Heutiges Tages ist in dem Römischen Reich Käyserlichen Ländern und Obern Reichs-Städten folgende Müntz-Sorten gebräuchlich.

1 Specie Ducaten gilt gewöhnlich 4. fl. 1. specie Rthl. 2. fl.

1 Rthlr. hat 1 ½ Gülden/ oder 22½ Batzen/ oder 30. Käyser-Groschen/ oder 90 Kreutzer.
1 Gülden hat 20. Käyser Groschen 60 Kreutzer oder 15. Batzen.
1 Käyser Groschen hat 3. Kreutzer oder 12. Pfen.
1 Batzen hat 4. Kreutzer/ oder 16 Pf.
1 Kreutzer hat 4. Pf.
1 Pfen. hat 2. Heller.
1 Silber Krohne ist 27. Batzen Courant.
1 Kopffstück ist 20 Kreutzer.

In Schlesien hat ein Käyser Groschen/ welcher auch Silber Grosch oder Böhm genennet wird 1 ½. weisse Groschen/ oder 3 Kreutzer oder 4 Gröschel/ oder 6 Dreyer/ oder 12 Pfen.
1 Weisser Groschen hat 2. Kreutzer/ oder 3 Dreyer.
1 Kreutzer hat 4 Pfen. 1. Gröschel hat 3 Pfen. und 1. Dreyer 2. Pf.
1 Gülden oder ⅔ Stück hat 20 Käyser-Groschen/ Silber Groschen/ oder Böhmen.
1 Schlesischer Thaler (so nur eine fingirte Müntz ist) hat 24. Silber Groschen/ oder 36. weisse Groschen/ oder 72 Kreutzer.

In Tyrol welches auch Käyserlich ist/ hat
1. Wechsel Thaler 93. Wechsel-Kreutzer.
1 fl. hat 60 Kreutzer.
Die Scudi oder Thaler werden mit ½ und $\frac{1}{10}$ zu fl. gemacht.

Scudi - - - - - -	100
½ - - -	50
$\frac{1}{10}$ - - - -	5
Facit - - - - - -	155 fl.

Diese 155 fl. werden mit 20. multiplicirt und mit 31 dividirt, so sinds wieder Wechsel-Thaler.

In Franckfurt am Mäyn hat 1 Rthlr.

1½ R. oder 45. Albus (Weiß-Pfenning) oder 74. fingirte Wechsel-Kreutzer / oder 90. Kreutzer Courant.

1 Gülden hat 60. Kreutzer / oder 20 Schilling. oder Käyser Groschen oder 30. Weiß-Pfennige.

1 Schilling hat 1½ Weiß-Pfenning oder 3 Kreutzer oder 12 Pfenninge.

1 Weiß-Pfenning oder Albus hat 2. Kreutzer oder 8 Pf.

1 Kreutzer hat 4 Pfenning oder 8. Heller.

1 Pfenning hat 2 Heller.

1 Philipps oder Königs-Thaler / wornach die Wechsel-Brieff gerechnet werden / hat 82. Wechsel-Kreutzer oder 100 Kreutzer Courant.

1 Philipps Thaler hat 5. Kopffstück.

1 Kopffstück hat 20 Kreutzer / oder 80. Pfenning oder 10 Albos.

1 Wechsel-Gülden hat ordinaire 60 Wechsel-Kreutzer.

1 Wechsel-Gülden (wann man per Amsterdam wechselt) hat 25. Wechsel-Kreutzer.

16 Meißnische gute Groschen thun in Franckfurth 1. Gülden.

In Lüneburger Land hat der Rthlr.

36. Marien Groschen oder 24 Ggr. item 32 schwere Schilling.

1 Marien Gülden ist 20 Marien Groschen.

1 Marien Groschen ist 2 Matier.

1 Matier hat 4 Pfenning.

In Hamburg / Lübeck und Holstein /

gilt 1. Rthlr. 3. Marck oder 48. ßl. oder 8 ß. Flämisch
1 £ Flämisch (so nur ein fingirte Müntze) thut 20 ß Flämisch/oder 2 ½ Rthlr/oder 7 ½ Marckl.
1 Marck-Lübsch thut 16 ß. oder $2\frac{2}{7}$ ß. Flämisch.
1 Schilling Flämisch thut 12. Grot Flämisch oder 6. Schilling Lübisch.
1 Grot Flämisch thut 6 Pf. Lübisch oder 1. Serling.
1 Schilling Lübisch ist 12 Pf. oder 2. Serling oder 4. Dreyling.
1 Serling ist 6 Pf.
1 Dreyling 3 Pf.
1 Kauffmanns Thaler (der beym Ochsen-Kauff annoch im Preiß ist) gilt 33 Schilling Lübisch oder 2 Marck 1 Schilling.
1 Schlechter Thaler oder Dänische Krone gilt 32. ß. Lübisch oder 2. Marckl. sonsten haben sie allhie viele alte und neue $\frac{2}{7}$ und $\frac{1}{7}$ Stück/ welche im Preiß sehr variiren, können am besten aus denen ohnlängst herausgegebenen Müntz-Büchern erkannt werden.
1 Hamburger Gülden ist im Preiß eines halben Rthlr.
1 Ort Reichsthaler gilt 12. ß. Lübisch.
1 Ort von Kauffmanns-Thaler ist 8 ß. 3. Pf. u. s. w.
1 Ducat 6. Marckl. in specie.
1 Real ist 46 ß. Lübisch.

Andere Müntze/ als Rosen-Nobel/ Gold-Gülden/ Kronen u. d. gl. haben auch veränderliche Preisen/ so daß sie bald steigen bald wiederum fallen.

In Sachsen und Brandenburg hat

1 Rthlr. 24. gute Groschen.
1 Guter Grosch 12 Pfennige.
1 Gülden Meißnisch (worinnen man daselbst vor diesen Bücher gehalten) hat 21. gute Groschen.

1 Ducat hat 48. gute Groschen in specie.
1 Reichs-Gülden hat 16 gute Groschen.
1 Altschock 20. gute Groschen
1 Neuschock 2½ Rthlr. oder 60. gute Groschen.

Es pflegten auch folgende Müntz-Sorten vor diesen in Teutschland in folgenden Preiß angenommen zu werden / so aber jetziger Zeit weit höher gestiegen / und werden an wenigen Orten mehr gefunden.

1 Portugaleser hat 20. Rthlr.
1 Rosennobel mit Lagio 5. Rthl. Courant.
1 Schiffnobel 3 Thaler 18. gute Groschen.
1 Englischer Jacobiner oder Caroliner hat 4. Reichthaler 18 gute Groschen.
1 Genueser doppelt Doppia 7. Rthlr. 4. gute Groschen.
1 Spanische einfache Doppia 3. Rthlr. 12 gute Groschen.
1 Brabandische Severin 5. Rthlr. 21. gute Groschen.
1 Engelott 2. Rthlr. 21 gute Groschen.
1 Genueser Krone ist werth 1. Rthlr. und 9 gute Groschen.
1 Ducaton 30 gute Groschen.
1 Meyländer Silber-Krone hat 1 Rthlr. 4. gute Groschen.
1 Venetianische Krone 1. Rthlr. 3. gute Groschen.
1 Romanische Detto 1. Rthlr. 2. gute Groschen.
1 Savoische Detto 1. Rthlr. 2. gute Groschen.
1 Wichtiger Philips Thaler zu 2½ Loth / hat 1. Rthlr. 3. gute Groschen.
1 Unwichtiger Detto ist nach dem Loth so 10. Groschen 8. Pfennige werth / zu rechnen.

Zu Cöln am Rhein ist 1. Rthlr. 48. Stüber oder

oder 78. Cöllnische Albus oder $2\frac{2}{5}$ Brabandische Gülden oder 8. ß. Flämisch oder 96. Grot Flämisch.
12 Gülden Cöllnisch thun 5. Reichsthaler.
1 L. Flämisch thut 6. Gülden Courant, oder 120. Stüber / oder 20. Schilling Flämisch / oder 195. Albus.
1 Schilling Flämisch thut 6. Stüber oder 12. Grot Flämisch oder $9\frac{3}{4}$ Cöllnische Albus.
1 Stüber thut 2. Grot Flämisch oder $1\frac{5}{8}$ Albus.
1 Schilling Brabandisch ist 6 Morchen.
2 Schilling dito ist ein Albus.
1 Marck ist 6. Albus.
1 Pfenning ist 2. Heller.
1 Blanck ist 2. Albus.
1 Fettmängel ist 8 Heller.
1 Albus ist 12. Heller.
1 Schilling ist 6. Heller.
1 Radder Albus ist 4. Fettmängel oder 32. Heller.
1 Radder Schilling ist 16. Heller.
1 Plappert ist 4. Albus.
1 Herrn Gülden ist 64. Albus.

In Bremen hat 1. Reichsthaler $1\frac{1}{2}$ dobbelte oder 3. enckelte Bremer Marckstücke / oder 24. dobbelte oder 48. enckelte Schillinge / oder 6. Kopffstück oder 72. Grot / oder 360 Schwaar.
1 Doppelt Marckstück ist 48. Grot oder 4. Kopffstück / oder 240. Schwaar.
1 Enckelt Marckstück ist 2. Kopffstück oder 24. Grot / oder 120. Schwaar.
1 Halb Marckstück ist 1. Kopffstück oder 12. Grot oder 60. Schwaar.

1 Dobbelt Schilling ist 3. Grot oder 15 Schwaar.
1 Enckelt Schilling ist 1 ½ Grot oder 7 ½ Schwaar.
1 Grot ist 5. Schwaar.
1 Schwaar 2 Pfennige.

Man hat auch daselbsten allerhand gemüntzte halbe / gantze und dobbelte Grot-Stücke / wie auch Flinrichen / deren 18. auff einem Rthlr. gehen.

1 Kreutz- oder Gülden-Thaler thut 63. Grot.
1 Alberts 69. Grot.
1 Real oder Stück von Achten ist 69. Grot.
1 Bern Thaler ist 69. Grot.
1 Königs- oder Dicke-Thaler ist 77. Groot.
1 Pfund Flämisch ist 2 ½ Rthlr.

In Holland hat 1 £. Flämisch (so nur eine fingirte oder erdichtete und nicht in Natura befindliche Müntze ist) hat 20. ß. Flämisch oder 6 Gülden oder 120 Stüber / oder 240. Grot / oder 2 $\frac{2}{5}$ Rthlr.

1 Reichsthaler (in oder ausserhalb der Banco) hat 2 ½ Gülden / oder 50 Stüber / oder 100. Groot Flämisch.
1 Gülden hat 20. Stüber oder 40 Grot / oder 320. Pfen.
1 Schilling Flämisch hat 6. Stüber oder 12. Groot Flämisch oder 96. Pfen.
1 Stüber hat 2 Grot Flämisch oder 8 Deut / oder 16. Pfen.
1 Groot Flämisch hat 8. Pfen.
1 Deut hat 2. Pfen.
1 Grotjen hat 4. Myten.
1 Myt hat 2. Pfen.
1 Stooter hat 2 ½ Stüber oder 5 Grot.

1 Blanck hat 6. Deut.
1 Oertgen hat 2. Deut.
1 Gold-Gülden hat 28. Stüber.
1 Gemeiner Gülden 20. Stüber.
1 Ort von einen Gülden 5. Stüber.
1 Ort von Gold-Gülden 7. Stüber.
1 Gemeiner oder Seeländischer Thaler ist 30. Stüber.
1 Embder Thaler ist 23. Stüber.
1 Kampner Thaler ist 28. Stüber.
1 Krohn oder Löwen Thaler hat 40. Stüber.
1 Stück von Achten oder Spanische Real ist 48. Stüber oder 96. Grot Flämisch.
1 Severin oder Gülden-Ducaten ist 15 Gülden.
1 Silbern Ducaton ist 63. Stüber.

In Cadix und zu St. Luca, Madrit und Port St. Maria wird Buch und Rechnung gehalten / in Real und Marrevadis in Silber.

1 Ducat hat 11. Real oder 374 Marrevadis.
1 Ducat in Wechseln hat 11. Real und 1. Marrevadis oder 375. Marrevadis.
1 Real hat 34. Marrevadis.
1 Stück von Achten hat 8. Real, ist Anno 86. auff. 10 Real gesetzet worden.
1 Dublon hat 32 Real, ist gesetzt auff 40. Real.
1 Stück von Achten hat vor die Prammatica oder Ordnung gehalten 12. Real in Kupffer / anjetzo aber gilt es 15. Real in Kupffer.
1 Real in Silber hat $1\frac{1}{2}$ Real in Kupffer.
1 Real hat $8\frac{1}{2}$ Quarten.
1 Quart 4. Marrevadis oder 2. Schauwerts.
1 Schauwer hat 2. Marrevadis in Kupffer.

Zu Lissabon hält man die Kauffmanns-Bücher in Millerees.

1 Ducat di Poatugal, oder 1 Crusados, (welches eins ist) hat 10 Real oder 400 Rees

1 Milleres thut 2½ Ducat oder 25 Real oder 10 Tostuni oder 1000 Rees.

1 Real thut 40 Rees.

1 Tostun hat 100. Rees.

1 Stück von achten / so allda Pataca genandt wird hat 15. Real oder 600 Rees-

1 Reichsthaler thut allda 8 Real und 14 Rees oder 334. Rees.

1 Vintin hat - 20 -
3 Vintin - - - 60 -
6 Vintin - - 120 -
} Rees so alle gemüntzte Stücke Silber sind.

In Franckreich wird Buch und Rechnung gehalten / in Livres Sols & Deniers.

1. Escus oder Sonnen Krone / hat 3. L. oder 60. Sols.

1 Louis Blanc oder gemüntzter Louis in Silber gilt eben so viel als ein Escus.

1 Livre oder Franc hat 20. Sols.

1 Sols hat 12. Deniers.

In Engelland hält man Büch und Rechnung in L. ßl. und Pfen. Sterl.

1 L. Sterl. (so nur eine fingirte Müntze ist) hat 20 ßl. Sterl.

1 Schilling hat 12 Pfen. Sterling.

1 Ginnij hat 21. ß. 6. Pfen. Sterl.

1 Krone hat 5 ß. Sterl.

½ Krone hat 2 ß. 6. Pfen. Sterl.

1 Rthlr. ist 4½ ß. Sterling.

4 Phi-

4 Philipps Thaler thun 1. L. Sterling.
1 Schilling Sterling oder Kopff-Stuck ist ohngefehr 10 biß 11. ß. L.
1 Groot hat 4 Pfen. oder 16 Faringen
1 Pfenning hat 4. Faringen oder 2. Hapeni
1 Hapeni hat 2 Faringen

In Pohlen / Dantzig / Königsberg und in gantz Preussen / hält man die Scrittura in Gülden / Groschen / und Pfennige / Polnisch.

1 Rhtlr. hat 3 Gülden / oder 5 Orth / 60. Brummer / oder 90 Polnische Groschen.
1 Marck oder $\frac{1}{3}$ Stück / gilt allda 1 Gülden.
1 Gülden hat 30 Groschen / oder 90. Schilling oder 20 Brummer.
1 Groschen hat 3. ß. oder 18 Pfen. oder 1 Kreutzer Reichs-Wehrung.
1 Schilling hat 6 Pfenning.
1 Brummer hat 1 $\frac{1}{2}$ Groschen / oder 27 Pfen. oder 4 $\frac{1}{2}$ Schilling.
1 Pölchen ist $\frac{1}{2}$ Groschen oder 9. Pfen.
6 Rappen sind 1 Plappert.
25 Plappert machen 1 Gülden.
1 Plappert ist 1 $\frac{1}{5}$ Groschen.
5 Rappen machen 1 Groschen.
1 Marck-Lüb. ist 20 Polnische Groschen.

In Venedig wird Buch und Rechnung gehalten in Ducaten und Denari (Grosseti.)

1 Ducat di Venetia Courant Geld hat 6 $\frac{1}{5}$ L. oder 62. Cassetti oder 124 Soldi oder 12 Marchetti.
1 Livre di Venetia hat 10 Cassetti oder 20 Soldi.
1 Cassetto hat 2 Soldi.

1 Ducat di Banco hat 20 Italiänische Schillinge / oder 24 Grossetti oder Denari.

1 Schilling hat 12. Italiänische Pfenning.

1 Schilling macht $28\frac{4}{5}$ Pfenning Lübsch / oder $4\frac{4}{5}$ Grot Flämisch.

2 Schilling machen 4 ß. $9\frac{3}{5}$ Pfenning Lübsch oder $9\frac{3}{5}$ Grot Flämisch.

1 Reichs Nürnberger / und Augspurger Gülden rechnet man daselbst für 5. £.

120 Ducati Correnti thun allda 100. Ducati di Banco

1 Ducaton ist $9\frac{1}{2}$ £. oder Scudo di Argento.

1 Groß £. ist 10 Ducati di Banco

1 Scudi di St. Marco ist 9. £. 12 Soldi.

1 Ongaro oder rechter Ducaten gilt $15\frac{1}{2}$ £. in circa.

1 Doppia di Venetia di Spagna di Genua di Viorenza di Francia	gelten 29 à 30 Lire jedes Stück.

1 Doppia d' Italia 28 Lire.

Zechini Ordinari 18. $\frac{1}{4}$ £.

Ducato di Peso - 18. $\frac{1}{2}$ £.

Detto ruspido - 19. - £.

1. £. di Venetia ist 12. Kreutzer Reichs-Wehrung / und 5 Lire für einen Gülden gerechnet.

Dieses soll von Ausländischen Müntzen genug seyn / das übrige wird in beygefügter Tabelle mit bereits erzehlten vorstellig gemacht / daß man also uno indubitu alle Europäische Müntzen ersehen und nach unten angefügten Bericht vortheilhaftig gebrauchen kan.

In-

Ingleichen hält man denen Kauff-Leuten vor sehr dienlich/ einige gründliche und ausführliche Nachricht von denen in der Hamburgischen Banco gangbahren groben silbernen Müntz-Sorten an bey zufügen/ weil man nie dergleichen so accurat gehabt; dahero will man solches in deutlichen Fragen vorstellen/ damit man aus einer richtigen Antwort darauff desto besser informirt werde. Als es wird gefragt?

Was insgemein vor grobe silberne Müntz-Sorten dermahlen im Banco gehen.

1 Insonderheit ob neben dem gerechten Reichsthaler auch 1. die Käyserl. 2. Die Frantzösische. 3. Schwedische 4. Dänische 5. Polnische/ item 6. die Burgundische und 7. Holländische. 8. Schweitzerische 9. Chur-Cöllnische 10. Saltzburgische 11. Zwollische/ Daventrische Campische und dergleichen Thaler und zwar 12. so wohl allerseits neues als altes Gepräg in Banco gehen.

2 Ob alle diese Sorten/ oder welche von denselben im gleichen Werth gehen/ oder ob ein Unterscheid damit gehalten werde?

3 Worinnen dieser Unterscheid bestehe? oder wie hoch eine Sorte von der Andern differire.

4 Ob nicht auch Venetianische und Mäyländische Silber Kronen/ Genueser Dick- oder Philipps-Thaler/ Spannische/ Holländische/ Cöllnische Ducatons/ allerhand Scudi und dergleichen Ausländische Müntz-Sorten in Banco gangbahr? und dann:

5 Wie hoch jede dieser Gattung gegen dem Banco Thaler in der Valuta gerechnet werde.

6 Ob die Banoo in Amsterdam und Holland / so viel obbenanter Werth und Cours der Sorten betrifft durchgehends gleich seyn / oder worinnen sie von einander differiren.

7 Was für güldene Sorten in dem Banco recipirt, ob sie an beeden Orten gleich lauffen? und wie hoch gegen den Banco Thaler jede derselben gesetzt sey.

Antwort.

1 Die Banco ist auff den rechten schweren Thaler fundirt, passiren also alle nach selbigen Fuß eingerichtete / als Dänische Schwedische und dergleichen / und weil bey itzigen hohen Silber-Kauff dieselbe sich fast gäntzlich verlieren / nimmt sie auch die Käyserliche Holländische und dergleichen eingerichtete Thaler / in Hoffnung einmahl wieder an den gerechten Thaler zugelangen. Hingegen verwirfft sie alle nach dem so genannten Burgundischen Fuß eingerichtete Thaler / als die Frantzösischen / Holländischen Creutz- und Alberts / Schweitzerische / Chur-Cöllnische und obige specificirte Thaler so wol alte als neue.

2. Zwischen passirenden Thaler ist der Unterscheid daß die ersten die Schweren / und andere Ordinaire genannt werden daher jene 2. pr. Cent. insgemein an diesen voraus haben. Die nicht passirenden haben keinen gewissen Cours, sondern werden theils durch Agio, theils auch das Silber auff die Wag-Schale gelegt gewogen und nach ihrer inneren Bonität bezahlt.

3. Der

3. Der eigentliche Unterscheid bestehet so wol in Schrot als Korn; Der schwere Thaler muß halten 14. Loth 4. Grän / und auff die Bruto Marck gehen 8. ß. Der ordinaire Banco-Thaler aber als Käyserliche und Holländer / halten nur 14. Loth / auffs höchste 1. Gr. dazu / und das Schrott trifft auch nicht mit dem ersten ein.

Die nach dem Burgundischen Fuß gehen insgemein 8½ ß. auff die Bruto Marck und halten in der Feine 13. Loth 15/16. Grän.

4 Keine dergleichen werden allhier in der Banco genommen.

5 Die Käyserlichen und Holländer kommen auffs höchste gegen den Reichs-Constitution mäßigen Thaler auff 46. ß. die nach dem Burgundischen Fuß auff 45. ß. Schars-Lübischer Währung. Die Ducaton 56. ß. die Philipps Thaler 51½ so auch die silber Krohnen / alles nach Lübischer Wärung.

6 Die Banco allhier und in Amsterdam sind nicht gleich / 1. weil allhier 48. ß. einen Thaler machen / und dorten 50. Stüber / ausgeschlossen was der Cours des Wechsels thut / der bald höher bald geringer ist. 2. Weil die Amsterdammer Banco nebenst den Thalern auch Ducatons / und die von hiesiger Banco verworffene Kreutz- und Albertus Thaler acceptiret, imgleichen die von ihnen gemüntzete 1 / 2. a 3. Gülden Stücke.

7 Güldene Sorten werden nicht allhier in Banco, und schwerlich auch in Amsterdam angenommen / denn selbe nicht allemahl mit den Thalern Pari stehen.

Das XVI. Capitel.

Von den Massen und Gewichten welche die Kauffleut beym Verkauff ihrer Waaren zugebrauchen pflegen.

Mit den Maassen und Gewichten hat es eben die Beschaffenheit / mit den Müntz-Sorten / daß nemlich so viel differentz darinn gefunden wird / als Herrschafften und Länder in Europa seyn / so gar daß auch die in einen Land und unter eines Herren Gebieth liegende Städte / der Maaß und Gewichts wegen nicht einig seynd / indem bald diese einen grossen Scheffel / jene einen kleinern / diese eine längere Ellen / und schwerer Gewicht als die andre hat / es kommt aber Maaß Ellen und Gewicht anzuordnen / einen jeden Standt des Römischen Reichs / in seinen Territorio, vermög der Policey Ordnung de Anno 1548. &c. zu. Und haben sich viel Käyser / insonderheit Carolus Magnus und Carolus V. sehr bemüht / eine Gleichförmigkeit / darinn im Römischen Reich einzuführen / vide Mylerum ab Ehrenb. in Metrologia. c. 1. item Policey-Ordnung von Anno 1530. wiewohl endlich einen jeden seine Freyheit deßfalls gelassen worden / laut Reichs-Abschied de Anno 1548. item Rhetii instit. Jur. Pub. lib. 2. Tit. V. &c.

An etzlichen Orten pfleget der Raht und die Obrigkeit ein gewisses Land-Maaß zu haben / nach welchen sich die im Land Kauffende und Verkauffende zu richten haben / wer solches verfälschet hat gewisse Straffe zu gewarten / welche gemeiniglich darinn bestehet daß seine fal-

falsche Scheffel Ellen und Massen / durch den Hencker zu gewissen Zeiten auff den öffentlichen Marck verbrand/ ihme aber gebührende Straff-Gelder dictiret werden.

Die Europäische heutiges Tages übliche Massen und Gewichte anbelangende so seynd selbige der Alten ihren Gewichten und Maassen / als welche gantz in Abnehmen gerathen/ bey weiten nicht gleich / dann diese bestunden in *Talentis*, Seckeln/ *Minis* in Pfunden/ die Theile eines Pfunds waren/ Uncia eine Untze/ allein hieß Sextans 2. Untzen/ Quadrans 3. Untzen/ Triens 4. Untzen Quincunx 5. Untzen / Semis 6. Untzeu / Septunx 7. Untzen / Bes 8. Dodrans 9. Dextans 10. Deunx 11. Untzen. Es wurde auch das Pfund in andre kleine Gewichte getheilet/ als 24. Semi Uncias, 36. Duellas, 48. Sicilicos 72. Sextulas, 48 Duellas, 48. Denarios, 168. Victoriatos 288 Scriptulas oder Scrupel, ferner war auch Libra bey den Römern ein gewiß Maß so 12 gleiche Theile hatte / welche sie auch Untzen / diese Maasse aber an sich selbst libram Mensurarum. oder Meß-Pfund und eine andre libram pondo oder libram pondoralem ein Gewicht-Pfund nenneten/ das Meß-Pfund/ bestandt/ wie Galenus lib. I. von zubereitender Artzneyen bezeuget in ein Hörnern Maaß/ damit die Römer das Oehl maassen/ durch etzliche eingeschnittene Linien in 12 Theil unterschieden / davon $\frac{1}{12}$ das ist ein Spacium zwischen zwey Linien/ ein Untz genennet wurde. &c.

Heutiges Tages seynd in Europa folgende Gewichte gebräuchlich.

Dolium ein Gewicht bey den Pohlen hat 50. Steine jeden zu 32 ℔.

Cargo oder Charge bey den Italiänern / ist so viel als ein Pferd oder Maul-Esel tragen kan / etwann 3 biß 400 ℔. schwer.

Wage ein Niederländisches Gewicht / ist zu Antwerpen 165. ℔. zu Brüg in Flandern 30. Stein oder 180. ℔. und werdeu nach diesen Gewicht Käß und Butter gewogen.

Quintal oder quintalo und quintalis ein Spanisch und Portugisisch Gewicht / ist zu Leon in Spanien 100. ℔. zu Sevilla 144. ℔. oder 4. Robas. 1. Roba hat 36. ℔. in Portugal ist der Quintal 128. ℔. und bestehet aus 4. Robas deren jede 32. ℔. hat.

Ein *Centner* oder Pondus Centenarium, ist vor Zeiten 100. ℔ gewesen / jetzo verändert er sich zimlich / und hat in vielen Orten Franckreichs 112. ℔. in Spanien 4. Robis, eine Robis hat 30. ℔ ist also der Centner 120 ℔. In Constantinopel, Alexandria und Aleppo, item in Cypern und Rhodis hat er 100. Rotulos in Sicilien thun 61. Rotuli, deren jedes 30. Unzen hat einen Centner / in etzlichen Städten Teutschlandes hat er 100. 112. 120. und 132. ℔. wornach sich ein Kauffmann wegen des Ein- und Verkauffs seiner Waaren / insonderheit wohl zu erkundigen / zu Breßlau bestehet er aus 5. Steinen / deren jeder 32. ℔. hat / und hält also 160. ℔.

Lapis oder ein Stein ist ein sehr gebräuchliches Gewicht in den Nordländern und See Städten / an etzlichen O:ten ist er 10. an andern 20. ℔. zu Breßlau 24. zu Cracau 27. ℔. zu Warschau und Lublin 32. zu Dantzig ist ein doppelter / als ein grosser / von 34. ℔

welcher

welcher Wachs und Flachs zu wägen gebraucht wird/und ein kleiner von 24 ℔. nach welchen das Gewürtz gewogen wird / zu Königsberg ist der grosse 40. der kleine 25 ℔. &c.

Nagel ist ein Englisch Gewicht nach welchen die Wolle gewogen wird / und hat zu Brügg in Flandern 6. ℔. es machen 25. Nagel ein Gewicht so Wage genennet wird / 2. Wage machen einen Sacce 3. Sacci machen einen Seltier oder Serpelier.

Libra oder Pfund / ist ein allenthalben bekantes Gewicht / es hat 16. Untzen / 1. Untz hat 8. Drachmas, 1. Drachma 3. Scrupel 1. Scrupel 24. Gran.

Insgemein hat das ℔. 32. Loth / ein Loth 4. Quintin den Unterscheid der Pfunden / und wie sich einer Stadt Pfund gegen daß andre verhalte / hier anzuführen/würde viel zu weitläufftig seyn.

Die gebräuchlichste Maassen trockene und feuchte Dingen / waren bey dem alten Römern.

Dolium, Culeus, Medimnus, Hydria, Cadus, Amphora, Urna, Mina, Modius, Congius, Sexturius, Hemina, Cotyla, Quartarius, Acetabulum, Cyathus, Cochlear.

Heutiges Tages bestehen die Maassen feuchter Dinge bey den Europäern und zwar erstlich bey den Spaniern in folgenden:

Bota hält 30. Robas die Roba 30. ℔. Die Bota wird

von

von 160. Antwerpischen Stopvoll / die Roba aber von 5. Stopen und $\frac{1}{3}$ ein Antwerpisch Stop aber ist 6. ℔. ist also die Bota 960 Antwerpische Pfund.

Pipu hat 30 Robas, deren jeden 28. ℔. hat.

Die Roba thut 8. Sommet, ein Sommet hält 4. Quatril deren jedes 1. Pfund ist.

Die Baum-Oel Pipen in Spanien haben 40. Robas.

In trocknen Waaren hat

1 Cuhi 12. Hennegas oder Annegras.
1 Hennega 12. Almudis,
1 Almuda ist 7. Amsterdammer Pfund und 9. Untzen.

In feuchten Dingen hat in Portugal

1 Almuda 12. Cavadas.
1 Cavada 4. Quartas.
Die Quarta ist 1. ℔. und die Almuda 48. ℔.

In trockenen Waaren hat in Portugal

1 Moi 15. Fangas.
1 Fanga 4. Alquiers.
1 Alquier 2. Meos.
1 Meio 2. Quarten.

Die Maaß feuchter Dinge in Franckreich ist als folget:

Muid oder ein Pariser Quartal hat 2. Filets oder Barigus.

Filet oder Barigu hält 18. Sextiers.

1 Sextiers hält 4. Pots oder Quartiers.

Pot

Pot oder Quart hält 2. Pint.
Pinte hält 2 Chopin oder halbe Nössel.

Die Maaß trockner Waaren in Franckreich

Muid oder der grosse Scheffel hält 2. Dolia oder 12. Nössel Sextiers genannt.
Dolium $\frac{1}{2}$ Muid hält 6. Sextiers.
Ein Sextiers wird in 2. Mins getheilt.
Die Mine in 2. Minots.
Ein Minot hält 2. Boisseau.
Zu Rouen ist ein gewisses Maaß trockener Dinge/Poinson genannt/ welche 13. kleine Scheffel oder Boissau hält.

In Italien in feuchten Waaren.

Ist Brenta oder Amphora ein Römisch Maaß hält 96. Boccale.
Ein Boccale hält 2. Nössel.
Barile hält in Florentinischen 20. Flaschen.
Staar hält 54. Antwerpische Stoop/und wiegt 324. ℔.
Botta hält zu Venedig 38. Mostachi, die auch Zechi und Cantari genennet werden/ 76. Mostachi thun 1. Brentam.
Bigoncio ist ein Maaß in 4. Quarten, hält 72. Antwerper Stop.
Sechio hält 15 $\frac{1}{2}$ Antwerper Stop.
Migliaro wird in Italien daß Baum-Oel zu messen gebraucht/ und hat zu Venedig 1210. ℔. zu Verona 1738. und thut 8. Brentas 11. Bassas, die Brenta hat 16. Bassas.

Die Maassen trockener Dinge seynd bey den Italiänern

Quadrantale hält 3. Römische Modios.

Staar ist ein Schiff-Maaß der Venediger / wigt 131. Amsterdammer Pfund.

32 Staar machen ein Amsterdammer Last Korn / und 24. Staar ein Last Gersten.

Mosa ein Venediger Maaß $7\frac{1}{8}$ machen 1. Amsterdammer Last.

Die Maasse feuchter Waaren bey den Teutschen bestehet in folgenden:

1 Ruthe hält $2\frac{1}{2}$ Fuder.

1 Fuder hält 6. Ahm und zwar in nachfolgen Städten Ober Teutschlands / als in Cölln / Worms / Ulm / Franckfurt am Mayn / Würtzburg / Mayntz / Würtenberg / anderswo hält es 10. Ohm / als zu Heydelberg und Speyer.

1 Ahm hat 20. Quarten oder Maassen / oder 2. Eimer / an theils Orten wirds in 12. Quarten und die Quart in 4. Kannen abgetheilet.

1 Eymer hat in Francken-Land 64. Kannen / zu Wien 21. Achtel oder 128. Seidle.

Die Maasse oder Kannen seynd an vielerley Orten Teutschlands einerley Halts und zwar ist in der

Teutschen Maasse in trockenen Dingen

1 Last ein Schiff-Gewicht / welche 3 Wispel hat / deren jeder 30 Scheffel hält / der Scheffel aber soll wägen 50 ℔ 9 Untzen 12 Angl. und ungefehr 22 Gran Amster-

sterdamer Gewicht/daß also eine Last aus 3. Wispeln oder 90 Scheffeln/wiegt 4554 ℔ 3 Untzen 1. Angl. 28 Gran/ zu Rostock und Lübeck thun 96. Scheffel eine Last und 85. solcher Scheffel gleichen sich einer Amsterdamer Last. Zu Stettin/machen 72. Scheffel 1 Last/ und $\frac{5}{7}$ derselben Last machen ein Amsterdammer Last.

Dieses noch deutlicher zu machen wollen wir den Teutschen Kauffleuten zum besten eine accurate Vorstellung der Maassen und Gewichten einiger/ der vornehmsten Teutschen Handels-Städte geben/ und zwar Erstlich:

Der Stadt Hamburg/

Daselbst wird 1 Pip Olio netto gerechnet auff 820. ℔.

1 Sch℔. thut $2\frac{1}{2}$ Centn. / oder 280 ℔.

1 Sch℔. zur Fuhr hat auch 20 L℔. oder 320 ℔.

1 Cent. 8 L℔ 1 Lißpf. hat 14 ℔.

1 Sch℔ Flachs thut 14. Stein/ ein Stein Flachs 20 Pfund.

1 Stein Wolle/ und Federn hat 10 Pfundt.

1 ℔. hat 2 Marck oder 16 Untzen/ oder 32 Loht/ oder 128. Quentin.

1 Untze 2 Loth/ oder 8. Quentin/ 1 Loth 4 Quentin.

Butter-Gewicht.

Bestehend in Dänischer/ Schwedischer Holsteinischer oder Hofe Butter/ in kleinen oder schmahlen Bande/ muß netto wägen.

1 Tonne 16 LißPf. oder 224 Pfund $\frac{1}{2}$ Tonnen 8 LißPf. oder 112 ℔.

$\frac{1}{4}$ Ton-

$\frac{1}{4}$ Tonne 4 LißPf. oder 56 Pf. $\frac{1}{8}$ Ton. oder Kungen. 28 Pfundt.

Frießländische Butter groß oder Bucket Band / wiegt Netto

1 Tonne 20 LißPf. oder 280. Pfund $\frac{1}{2}$ Ton. 10. LißPf. oder 140. Pfund.

$\frac{1}{4}$ Ton. 5 LißPf. oder 70. ℔ $\frac{1}{8}$ Ton. Kungen / oder Tüngen wiegt 35 ℔.

$\frac{1}{16}$ Ton. oder ein halbes Kungen solte nur netto wägen 17$\frac{1}{2}$ Pfund / wird aber berechnet auff 18 Pf.

Gold- und Silber-Gewicht.

1 Ml. Silber hat $\frac{1}{2}$ Pfundt oder 8. Untzen/oder 16. Loth 1 Untze 2. Loth oder 1 Loth 4 Quentin.

1 Ml. Goldes wird (nach dem innerlichen Halt oder Feinheit) gerechnet / auff 24 Karat oder (Gradus.)

1 Karat 4 Gran 1 Gran 3 Grän.

1 Loth th. 1$\frac{1}{2}$ Karat oder 18. Grän / 1. Ml. 288 Grän.

1 Ml. oder 16 Loth halten 67. gemüntzete Ducaten.

1 Ml. Löthiges Goldes 72. Gold fl.

An andern Oertern wird das Gold- und Silber-Gewichte gerechnet: 1 Ml. auff 12. Pfen. 1 Pf. auff 24. Gl. welches mit obigen am Halt gleich ist / weil beyderley auff die Ml. 288. Grän machet.

Dieses wäre etwas von grössern Gewichten; auff eine sehr bequeme Art hat man die sämmtlichen Europäischen

schen Gewicht in nebenstehender Tabelle vorgestellet/ worinn man augenblicklich die Correspondence eines gegen dem andern nach dem unten beygefügten Gebrauch ersehen kan.

Geträide-Maaß/in Weitzen/Rocken und Erbsen.

	Wisp.	Scheff.	Faß.	Himpt.	Spint.
1 Last thut	3.	30.	60.	120.	480.
1 Wispel	—	10	20	40	160
1 Scheff.		—	2	4	16
1 Faß		—	—	2	8
1 Himpte		—	—	—	4

In Gersten/ Haber und Hopfen.

	Wisp.	Scheff.	Faß.	Himpt.	Spint.
1 Last thut	2	20	60	120	480
1 Wisp.	—	10	30	60	240

1 Stock Gersten hält 3. Wipsel oder 90. Faß.
1 Faß 2. Himbte/ 1. Himte 4. Spint.

Land- oder Feld-Maasse.

1 Morgen Landes hält 120. Ruhten lang/und 5. Ruhten breit.
1 Morgen hält 20. Scheffel-Saat.
1 Scheffel Saat ist 30. Ruhten lang und 1. Ruhte breit.
1 Ruhte ist 8. Ellen oder 16 Fuß lang.

Maasse in fliessenden Waaren/ als Wein und Bier.

	Ahm.	Stübgen.	Quart.	Oessel.
1 Fuder hat	6	240	960	1920
1 Ahm	—	40	160	320
1 Stübgen	—	—	4	8
1 Quart.	—	—	—	2

1 Ahm hält auch anderswo 20. Viertheil 1. Viertheil 2. Stübgen.

1 Brau Hamburger Bier soll nun halten 50. Tonnen.

1 Tonne 48 Stübgen oder 192. Quartier.

1 Schmale Tonne 32. Stübgen.

Zählende Waaren oder Güter/ die man zählet.

1 Last Lüneburger Saltz/ Rohtscheer/ Hering/ Teer und andere Waaren in Tonnen/ hält 12. Tonnen.

1 Last Spanisch Saltz 18. Tonnen.

1 Groß Tausend hat 10. grosse hundert oder 20 Schock oder 60 Steig oder 1200 Stück.

1 Groß Hundert 2. Schock/ oder 6. Steige/ oder 120. Stück.

1 Klein oder ordinair Tausend/ hält 10. hundert/ oder 50. Steige/ oder 1000. Stück.

1 Klein oder ordinair Hundert/ 5. Steige oder 100. Stück.

1 Schock 3. Steige oder 60. Stück / 1. Steige 20. Stück.

1 Zimmer 40. Stücke oder 4. Decher/ 1. Decher 10. Stück.

1 Dutzend 12. Stücke/ 1. Grötgen 12. Dutzend oder 144. Stück.

In

In Nürnberg hat

1 Aimer Wein oder Bier nach der Visier Maaß 32. Viertel/oder 64. Maaß/nach der Schenck aber 34. Viertel oder 68. Maaß.

1 Fuder Wein oder Bier hat 12. Eymer/oder nach der Viesier 384. Viertel oder 768. Maaß/ und nach der Schenck 408. Viertel/oder 816. Maaß.

1. Eymer Honig hat 64. Maaß/ aber eine Tonne Honig hält 99. Maaß.

Hart Geträide.

1 Sümmer	Korn Kern Wäitz Erbes Linsen Heidel Hanff Wicken	hat 16. Metzen.

Rauh-Geträide

1 Sümmer	Dünckel Haber Gersten	hat 32. Metzen.

1 Sümmer Hirß hat 26. Metzen.

1 Sümmer hart Geträid hat 2. Malter/ aber im rauhen Geträid 4. Malter.

1 Malter hart Geträid hat 8. Metzen/ imgleichen auch in rauhen Geträide.

1 Sümmer von allen Geträid hat 4. Viertel oder 8. Achtel.

1 Metz hat 8. Dit-Häufflein.

1 Dit-Häufflein hat 2. Maaß.

Allerley Sachen.

10 Tuch ist ein Pack.
22 Tuch ist ein Saum Gewand.
22 Eln ist ein Barchand.
45 Barchand ist ein Vardel = = 10 ist ein Dechet.
10 Büschel Stroh ist ein kleiner Schober = = 12 ist ein Dutzend.
15 Ist ein Mandel / 25 ist ein Viertel Hundert Pirn / oder Aepffel.
30 Ist ein Schilling = = 60 ist ein Schock.
60 Büschel Stroh ist ein grosser Schober.
12 Tonnen ist eine Last Hering.
110 Ist eine Zahl Plateiß / 180 ist eine Roll Stock-Fisch.
240 Ist ein Pfund Radschien / auch ein Pfund weisse Krauts-Häupter oder 1 Pfund Welsche Nüsse.

In Braunschweiger Land hat

1 Hannöverisch Fuder Korn 12 Malter oder 36 Scheffel.
In Hildesheim 40 Scheffel.
1 Malter hat 3 Scheffel.
1 Scheffel hat 2 Himpen.
1 Himpen hat 3 Metzen.
1 Tonne Breyhan hat 40 Stübigen.
1 Morgen Hannöverisch Land hat 60 Ruthen in die Länge / und 2. in die Breite / seynd 120 Ruthen ins Gevierdte.
1 Ruth hat 8. Ellen oder 16 Fuß.
1 Fuß 12 Zoll.

In Holland hat

1 Schiffpf. 20 Lißpf.

1 Lißpf.

1 Lißpf. 15 Pf. machen also 20 Lißpf. 300 Pf.
1 Last Korn hat 27 Muys.
1 Muys 4 Boissaux.
3 Boissaux gehen auff einen Sac.
36 Sac ist eine Last.

Zu Mittelburg in See-Land gehen auff den grossen Scheffel/den sie Hoet nennen/16 Stücke an statt der Kleinern Scheffel/ deren 41 ½ zu einer Mittelburgischen Last gehören/zu der Amsterdammischen aber seynd 40 genug/ zu Dordrecht hat der grosse Scheffel/der auch Hoet heist/ 8 Faß/ und 3 Hoet machen 1 Amsterdammer Last.

In Dantzig

Halten die Bier-Fässer 180 Dantziger Stoff.
Die Dantziger Ohm hält 110 Stoff Wein.
1 Last Flachß oder Hanff ist zu Dantzig 60 Stein oder 2040 Dantziger Pfund schwer.
1 Last Hopffen hat daselbst 12 Schiffpf. oder grosse Schiff-Scheffel/ das ist 3830 Dantziger Pfund.
Von Mehl/ Hönig/ Meth/ Bier/ Asch/ hält die Last 12 Faß/ von Saltz 18 Faß.
1 Last Korn ist zu Dantzig 15 Schiff-Scheffel.
1 Last Weitzen hat 16 Schiff-Scheffel.
1 Dantziger Last Korn wieget 4245 Amsterdammer und 5100 Dantziger Pfund.
1 Dantziger Schiffpf. wiegt 340 Dantziger Pfund und hält 10 Stein/ deren jeder 34 Pfund hat.
1 Dantziger Last Weitzen wiegt 5440 Pfund.

Die Königsbergische und Elbingische Last wieget 6400 Pfund und hat 16 Schiff-Pfund/ deren jedes aus 400 Pf. oder 20 Lißpf. bestehet/ solcher Last 6. machen 7 Amsterdammer Last/ Rigischen/ Revalischen und Narvischen Schiff-Pfund für jedes 10 Stein oder

 400 Pf.

400 Pf. gerechnet / geben 12 eine Last / so ihrer Pfund 4800 und Amsterdammer Pfund nur 4000 wiegt.

In Engelland hat in feuchten Dingen:

1	Gallon	2 Botle,
	Botle	2 Quarten.
	Quart	2 Pinten.
	Pinte	1 Troy Pfund.

In truckenen Sachen hält

1	Wey	6 Quarters.
1	Quarter	8 Büschels.
1	Büschel	4 Becks.
1	Beck	2 Gallons.

1 Gallon hat 8 Pfund / also hat Wey 3072 Pfund / 4 Büschels werden für 1 Halster gerechnet / $20\frac{1}{2}$ Halster machen 1 Last.

Die noch übrigen Ellen-Maassen wird man von allen Europäischen Handels-Plätzen in beygefügter Tabelle finden / und deren bequemen Gebrauch unten angefügt sehen.

Zum Beschluß wird der geneigte Leser dienstlich ersuchet / wann sich etwan einige Fehler ereignen solten / wovon nähere Nachricht ertheilet werden könne / es unbeschwert an den Verleger wissend zu machen / man wird nebest gebührenden Danck alles zum gemeinen Besten zuverbessern beflissen leben.

Innhalt/
Der Neu-Eröffneten
Kauffmanns-Börse.

I. Cap. Von der Kauffmannschafft insgemein/ deren Ursprung/ Fortgang/ jetzigen Zustand/ Nutzen und Schaden auch von deren/ beförderenden oder hinderenden Ursachen. 1

II. Cap. Von der Kauff-Leute Personen und an ihnen erforderenden Qualitäten. 13

III. Cap. Von denen Maximen und Lehr-Sätzen/ welche Kauff Leute/ die ihren Handel und Wandel glücklich treiben wollen/ haben müssen. 23

IV. Cap. Von denen vornehmsten Handels-dels-Plätzen in Europa, und denen übrigen 3. Welt-Theilen. 28

V. Cap. Was und wievielerley Waaren/ von den Kauff-Leuten/ in ihrem Handel/ geführet werden/ und insonderheit was dieses oder jenes Land für Waaren und Manufacturen ausgebe. 38

VI. Cap. Von denen zur Kauffmannschafft benöhtigten Gebäuden/ als Börsen/ Kauff-Häusern/ Gran/ Stapel und Niederlagen/ item von der Banco. 64

VII. Cap. Von dem Post-Schiff- und Fuhrwesen zur Beförderung der Negotien angeordnet / item wie die Europäer durch ihre Schiff-Fahrten / die Handlung in die übrige 3. Welt-Theile ausgebreitet. 70

VIII. Cap. Von Wechseln welche die Kauff-Leute auff frembde Städte und Länder unter sich schliessen / deren Cours, dabey eingeführten Gebrauch und beschriebenen Rechten. 63

IX. Cap. Von Messen und Jahrmärckten. 86

X. Cap. Von Europäischen Handwerckern und Manufacturen. 92

XI. Cap. Von Buchhalten. 97

XII. Cap Von allerhand fremden Terminis welche unter Kauff-Leuten in Reden und Brieff-Schreiben gebrauchet werden. 104

XIII. Cap. Von Mäcklern / Güter-Bestättern und Kauff-Leut Dienern. 108

XIV. Cap. Was ein Passagier auff Reisen in Commercien-Sachen zu observiren nöhtig habe. 114

XV. Cap. Von den unterschiedlichen Müntz-Sorten in Europa. 116

ENDE.

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Marperger, Paul Jacob

Die Neu-Eröffnete Kauffmans-Boerse Worin Eine vollkommene Connoisance aller zu der Handlung dienenden Sachen und Merckwürdigkeiten ... gegeben wird

Hamburg 1704

Augsburg, Staats- und Stadtbibliothek -- Enc 587 -3
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11245679-8
VD18 10523022-005